

Christoph Trautvetter, Silke Ötsch, Markus Henn



# Unternehmensteuern in Deutschland

## Rechtliche Grauzonen und zivilgesellschaftliche Alternativen

Ein Projekt der Otto Brenner Stiftung  
Frankfurt am Main 2018

OBS-Arbeitspapier 28

## **OBS-Arbeitspapier 28**

ISSN: 2365-1962 (nur online)

### **Herausgeber:**

Otto Brenner Stiftung

Jupp Legrand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79

D-60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069-6693-2810

Fax: 069-6693-2786

E-Mail: [info@otto-brenner-stiftung.de](mailto:info@otto-brenner-stiftung.de)

Internet: [www.otto-brenner-stiftung.de](http://www.otto-brenner-stiftung.de)

### **Autoren:**

Christoph Trautvetter, Silke Ötsch, Markus Henn

Netzwerk Steuergerechtigkeit

Eldenaer Straße 60

10247 Berlin

[info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de](mailto:info@netzwerk-steuergerechtigkeit.de)

### **Redaktion:**

Benedikt Linden (OBS)

### **Satz und Gestaltung:**

[complot-mainz.de](http://complot-mainz.de)

### **Lektorat:**

Elke Habicht, M.A.

[www.textfeile.de](http://www.textfeile.de)

### **Bildnachweis Titelgrafik:**

Collage: [com.plot](http://com.plot) unter Verwendung eines Bildes von [Rawpixel.com](http://Rawpixel.com)/[Shutterstock.com](http://Shutterstock.com)

### **Redaktionsschluss:**

18. März 2018

Hinweis zu den Nutzungsbedingungen:

Dieses Arbeitspapier darf nur für nichtkommerzielle Zwecke im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Beratung und ausschließlich in der von der Otto Brenner Stiftung veröffentlichten Fassung – vollständig und unverändert – von Dritten weitergegeben sowie öffentlich zugänglich gemacht werden.

In den Arbeitspapieren werden Ergebnisse der Forschungsförderung der Otto Brenner Stiftung dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für die Inhalte sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Arbeitspapiere erscheinen nur online, nicht als Printprodukt. Download und weitere Informationen: [www.otto-brenner-stiftung.de](http://www.otto-brenner-stiftung.de)

## Vorwort

Zuerst die Panama-, dann die Paradise Papers, außerdem die Nachricht von der (Nicht-) Besteuerung des Konzerns Apple in Irland: Unternehmensbesteuerung ist als Thema in der Öffentlichkeit immer wieder präsent und aktuell – aber auch Gegenstand kontroverser Debatten und strittiger Diskussionen. Auf der einen Seite eignen sich die skandalösen Ausmaße der Steuertricks von Konzernen gut für anschauliche Darstellungen dieses eher trockenen und auch komplizierten Themas: Wenn etwa die Britischen Jungferninseln mit rund 30.000 Einwohnern knapp eine halbe Millionen registrierter Unternehmen verzeichnen, entsteht schnell der Eindruck, dass hier eine Schieflage besteht, die Anlass für kritische Nachfragen bietet. Doch zeigen auf der anderen Seite einige spektakuläre Enthüllungen auch: Ein Großteil der Steuervermeidung multinationaler Konzerne findet in einer rechtlichen Grauzone statt. Gerichtliche Überprüfungen, ob die dabei angewandten Praktiken illegal sind, bedürfen großen juristischen Aufwandes, benötigen oft mehrere Jahre Zeit und erfordern viel Geld, um etwa Gutachten und Untersuchungen finanzieren zu können. Gleiches gilt für die Instrumente einer kritischen Zivilgesellschaft und einer interessierten Öffentlichkeit – den Panama- und Paradise Papers etwa sind intensive Recherchen und aufwendige Arbeiten vieler engagierter Journalist\*innen vorangegangen, die finanziell und personell nur durch internationale Zusammenarbeit gestemmt werden konnten. Unsere Studie nimmt diesen Befund als Ausgangspunkt und fragt, inwiefern zivilgesellschaftliche Akteure auch auf Mittel zurückgreifen können, die finanziell und zeitlich weniger belastend und damit einer größeren Gruppe von Akteuren zugänglich sind.

Wir sind dankbar, Christoph Trautvetter und sein Team kompetenter Wissenschaftler\*innen für eine Untersuchung gewonnen zu haben, die die Problematik der Unternehmensbesteuerung mit der innovativen Idee einer Siegel-Vergabe verknüpft: Ein Siegel, das es ermöglicht, das strukturelle Risiko eines Unternehmens zur Steuervermeidung adäquat zu bewerten, und das dabei aber auch einfach anzuwenden sein muss. Der Zivilgesellschaft könnte damit ein weiteres Instrument an die Hand gegeben werden, um – in Ergänzung zu notwendigen strengeren gesetzlichen Regulierungen – auf konkrete Missstände bei der Besteuerung einzelner Unternehmen aufmerksam zu machen. Werden auf diese Weise Lücken in den gesetzlichen Vorschriften aufgedeckt, übt dies weiteren Druck auf die Politik aus.

Die Studie zeigt, dass es nicht nur bezüglich der Transparenz der Steuerzahlungen und der Nutzung von Steueroasen große Unterschiede zwischen den untersuchten Unternehmen gibt. Grundlegende Unterschiede werden bereits beim Versuch, die stellenweise extrem komplizierten Eigentümerstrukturen nachzuvollziehen, offensichtlich. Einigen fairen und transparenten Unternehmen stehen solche gegenüber, die sich hinter rechtlichen Ausnahmeregelungen ver-

stecken, ihre Steuerzahlungen nicht ausreichend erklären oder die über komplexe Strukturen ihre Verbindungen zu Steueroasen vertuschen. Darüber hinaus klärt die Studie beiläufig – auch für ein Laienpublikum durchaus verständlich – über die zentralen Konfliktfelder der Unternehmensbesteuerung auf.

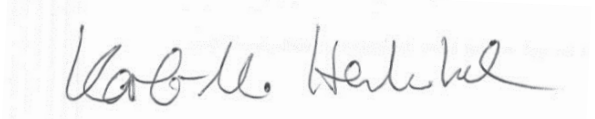
Festgehalten werden muss aber auch, dass es viele offene Fragen gibt, bevor der Ansatz einer Siegel-Vergabe erfolgreich sein kann und wird. Einerseits sind die aktuell öffentlich verfügbaren Informationen allzu lückenhaft, um die Steuerpraktiken eines Unternehmens abschließend bewerten zu können. Strengere Transparenzpflichten könnten in diesem Punkt helfen und einen Ausweg aufzeigen. Zudem gilt es, bestehende konzeptionelle Fragen zu lösen, ohne die Balance zwischen notwendiger Detailarbeit und praktischer Anwendbarkeit aufzugeben. Andererseits ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass ein solches Siegel als „weiche“ Form der Regulierung den „harten“ gesetzlichen Vorschriften gegenübergestellt wird – diese also nicht ergänzen, sondern schwächen könnte. Wir verstehen die „Siegel-Politik“ hingegen als Instrument einer ungeduldigen Zivilgesellschaft: Ein „Handwerkszeug“ für eine Übergangsphase, in der weiterhin auf bessere gesetzliche Prüfungen und Regelungen hingewirkt werden muss – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Die Otto Brenner Stiftung und Attac unterstützen alle Bemühungen, das Thema gerechte Unternehmensbesteuerung als zentrale Zukunftsfrage für Demokratie und Sozialstaat fest im gesellschaftlichen Diskurs und in der politischen Arena zu verankern. Initiativen und Vorhaben aus Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Politik, die in diese Richtung steuern, verdienen Anerkennung und breite Beteiligung. Denn der Zusammenhang zwischen der Welt extrem hoher privater, quasi steuerfreier Konzerngewinne und der verfallenden öffentlichen Infrastruktur, den verschuldeten Kommunen und der steigenden sozialen Ungleichheit wurde – völlig zu Recht – oft betont und auch mit Fakten belegt. Zehn Jahre nach der Finanzkrise und angesichts der wirtschaftlichen Verwerfungen und großen politischen Umbrüche, die damit noch immer verbunden sind, ist es endlich Zeit zum Handeln. Wenn unser Arbeitspapier dazu einen Anstoß liefern und einen kleinen Beitrag leisten kann, hat es seine Aufgabe mehr als erfüllt.



Jupp Legrand

Geschäftsführer der Otto Brenner Stiftung  
Frankfurt/Main, im April 2018



Karl-Martin Hentschel

Attac AG Finanzmärkte und Steuern  
Heikendorf, im April 2018

# Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Ein Siegel für faire Steuerzahler? .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Definition und Umfang aggressiver Steuervermeidung .....</b>	<b>10</b>
2.1 Wer zahlt welche Steuern? .....	10
2.2 Was ist fair? .....	13
2.3 Was wissen wir über aggressive Steuervermeidung? .....	15
<b>3 Kriterien für die Bewertung von Unternehmen .....</b>	<b>20</b>
3.1 Die Kriterien des Fair Tax Mark .....	20
3.2 Steuern als Unternehmensverantwortung .....	22
3.3 Transparenz .....	24
3.4 Tochterunternehmen in Steueroasen .....	26
3.5 Konzernsteuerquoten .....	27
<b>4 Untersuchungsdesign .....</b>	<b>30</b>
4.1 Die Branchenauswahl .....	30
4.2 Methodisches Vorgehen bei der Analyse .....	36
<b>5 Ergebnisse der Unternehmensanalyse .....</b>	<b>38</b>
5.1 Steuern als Unternehmensverantwortung .....	38
5.2 Transparenz .....	39
5.3 Tochterunternehmen in Steueroasen .....	43
5.4 Konzernsteuerquoten .....	44
5.5 Zwischenfazit .....	46

<b>6</b>	<b>Fallbeispiele aggressiver Steuerplanung – die Kriterien im Test .....</b>	<b>51</b>
6.1	Der Fall Amazon .....	51
6.2	Inditex (Zara) vs. New Yorker .....	57
<b>7</b>	<b>Ein Siegel für faire Steuerzahler! .....</b>	<b>61</b>
<b>Anhang</b>		
	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	66
	Unternehmen in der Stichprobe.....	67
	Details zu Steuerzahlungen im Jahresabschluss .....	68
	Konzernstruktur von Lidl (Ausschnitt).....	69
	Steueroasen .....	70
	Literatur.....	72
	Hinweise zu den Autor*innen .....	80

## Zusammenfassung

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit Steuervermeidung von Unternehmen in Deutschland. Sie will den Kenntnisstand durch eine Branchenuntersuchung erweitern, indem sie prüft, ob Unternehmen mit fairen Steuerpraktiken anhand öffentlich verfügbarer Informationen identifiziert werden können. Damit soll eruiert werden, ob die Einführung eines Siegels für faire Steuerzahler\*innen in Deutschland möglich und sinnvoll ist.

Die Forschung zu Steuerzahlungen von Unternehmen in Deutschland kommt zu unterschiedlichen Einschätzungen über die Existenz und das Ausmaß aggressiver Steuervermeidung. Vor diesem Hintergrund analysiert die vorliegende Studie vierzig Unternehmen des deutschen Einzelhandels der Branchen Lebensmittel, Bücher und Bekleidung anhand der Kriterien (a) Steuern als Bestandteil der Unternehmensverantwortung; (b) Steuertransparenz; (c) Niederlassungen in Steueroasen und (d) der Konzernsteuerquote. Sie baut damit auf bestehenden Kriterien des *Fair Tax Mark* aus Großbritannien und der Literatur zu Steuervermeidung auf und entwickelt sie weiter. Zusätzlich prüft sie allgemein die Kriterien im deutschen Kontext und zudem bekannte Einzelfälle aggressiver Steuervermeidung (Amazon, Inditex).

Die Studie identifiziert positive Beispiele fairer Steuerzahler\*innen, zeigt aber gleichzeitig, dass für einen umfassenden Vergleich und die verlässliche Identifikation aggressiver Steuervermeidung nicht genügend Informationen öffentlich verfügbar sind. Die Tatsache, dass auf der Basis der geltenden gesetzlichen Regeln deutliche Unterschiede in der Steuertransparenz festzustellen sind, zeigt den Spielraum der Unternehmen. Ein Siegel für faire Steuerzahler kann weder gesetzliche Maßnahmen noch die Arbeit der Betriebsprüfer\*innen ersetzen, kann aber helfen, das strukturelle Risiko von aggressiver Steuervermeidung zu beurteilen und die Bemühungen von Unternehmen sichtbar zu machen. Eine weitere Ausarbeitung der Zertifizierungsmethode und eine Ausweitung der Analyse auf andere Branchen oder Sektoren der deutschen Volkswirtschaft ist den vorliegenden Ergebnissen nach sinnvoll.

# 1 Ein Siegel für faire Steuerzahler?

Apple nutzt angeblich den Null-Prozent-Steuersatz in Jersey, Nike spart Milliarden, indem es Gewinne in die Niederlande verschiebt, und selbst die deutsche Hotelkette Meininger hat als Firmenstandort einen Raum auf der Isle of Man gemietet, was ihr jedes Jahr mehrere Millionen Euro Steuern erspart (Süddeutsche 2017a,b,c). Die Paradise Papers haben neue Fälle aggressiver Steuervermeidung zutage gefördert und damit auch die Diskussion über eine faire Besteuerung neu belebt. Hitzig wird darum gestritten, welche Schlussfolgerungen aus den Veröffentlichungen zu ziehen sind und wie der Staat und die Zivilgesellschaft in der Frage der Steuervermeidung vorgehen sollen, denn: Ohne Insiderinformation und abseits der öffentlichen Skandale bleibt es schwer zu überschauen, wer seinen fairen gesellschaftlichen Beitrag leistet. Aus diesem Grund greift die vorliegende Studie die Idee eines Unternehmenssiegels für faire Steuerzahler\*innen auf. Ein solches Siegel könnte – ähnlich wie beim fairen Handel – für die genannten Problematiken Abhilfe leisten. Es könnte Konsument\*innen schnell erkennbar positive Alternativen aufzeigen, das Reputationsrisiko für Steuervermeider\*innen erhöhen sowie die oft langwierigen gesetzlichen Prüfungen begleiten und könnte so ein erster Schritt in Richtung besserer Regulierung sein.<sup>1</sup>

Ein solches Siegel – das *Fair Tax Mark* – gibt es in Großbritannien seit 2014, und eine Reihe von Unternehmen erfüllen bereits dessen Kriterien.<sup>2</sup> Auch in Deutschland lässt sich feststellen, dass mit den Skandalen der letzten Jahre Steuervermeidung als gesellschaftliches Problem im öffentlichen Bewusstsein sowie in den Compliance- und PR-Abteilungen der Unternehmen angekommen ist. Verschiedene Untersuchungen, wie die von Bender und Broekhuijsen (2015), haben ergeben, dass Konsument\*innen inzwischen für den sozialen Mehrwert von Unternehmen bzw. die Schäden von aggressiver Steuervermeidung sensibilisiert sind. In einem Laborexperiment mit deutschen Student\*innen zeigten Hardeck und Hertl (2014), dass die Proband\*innen zwar nicht bereit sind, für Produkte von fairen Steuerzahler\*innen mehr zu zahlen (anders als für Fair Trade oder Bioprodukte), dass sie aber unfaire Steuerzahler\*innen mit geringerer Kaufneigung bestrafen. Steuerhinterziehung gilt zudem laut Franzen (2009) zunehmend als unmoralisch.

---

<sup>1</sup> In der Diskussion zu den Paradise Papers bei „Hart aber fair“ wurde auch über ein Siegel gesprochen, allerdings mit einem wichtigen Unterschied zum hier eingeführten Konzept. Johanna Hey, Professorin für Steuerrecht an der Universität Köln und Wissenschaftliche Direktorin des Instituts Finanzen und Steuern e. V., in dessen Vorstand neben Unternehmensverbänden und Unternehmen auch das Bundesfinanzministerium vertreten ist, schlug in diesem Rahmen ein Siegel als Alternative zu strengerer Regulierung vor. Konzerne sollten so auf die zunehmend erhobene Forderung nach mehr Transparenz reagieren können, ohne sensible Daten zu veröffentlichen. Der Zivilgesellschaft wäre es so jedoch nicht möglich, die Angaben eigenständig zu überprüfen (WDR, 6.11.2017, Minute 53).

<sup>2</sup> Allerdings ist, anders als im Vorschlag von Professorin Hey, die Veröffentlichung der länderbezogenen Berichte Teil der Kriterien dieses Siegels.



Ob und in welchem Umfang sich deutsche Unternehmen an aggressiver Steuervermeidung beteiligen, ist hingegen umstritten und nicht ausreichend untersucht. Unternehmensverbände wie der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Verein der Chemischen Industrie (VCI) (BDI/VCI 2017) und die von ihnen in Auftrag gegebene Studie argumentiert, dass deutsche Unternehmen in Deutschland dank sehr strenger Gesetze und Betriebsprüfungen ordentlich ihre Steuern zahlen und darüber hinaus oft noch zusätzliche Gewinne aus dem Ausland hier versteuern. Das Geleitwort der Studie ist unterzeichnet von Dr. Kurt Bock, dem Vorstandsvorsitzenden von BASF, desjenigen Unternehmens, an dem eine Studie von Grünen und EFA im Europäischen Parlament beispielhaft die Steuervermeidung deutscher Unternehmen, vor allem im Ausland, demonstriert (Grüne/EFA im Europäischen Parlament 2016a).

Vor diesem Hintergrund prüft die vorliegende Studie die Frage, ob und, wenn ja, in welcher Form ein Unternehmenssiegel für faire Steuerzahler\*innen auch in Deutschland wünschenswert und möglich ist. Kapitel 2 versucht deshalb die eigentlich moralische Diskussion um Fairness und Moral in wissenschaftliche bzw. technisch-pragmatische Kriterien zu übersetzen. Es gibt einen Überblick über die Literatur und die öffentlichen Statistiken zu Umfang und Techniken der Steuervermeidung mit einem Schwerpunkt auf Deutschland und deutsche Unternehmen. Kapitel 3 fasst den aktuellen Kenntnisstand zu möglichen Kriterien für eine Analyse von fairen Steuerzahler\*innen zusammen, während Kapitel 4 das Untersuchungsdesign der Studie erläutert. Kapitel 5 untersucht schließlich anhand dieser Kriterien eine kleine Auswahl in Deutschland tätiger Unternehmen des Handels mit Lebensmitteln, Büchern und Bekleidung. Die zwei Leitfragen der Analyse lauten hier: (a) Lassen sich faire Steuerzahlungen messen? und (b) ist es möglich, innerhalb einer Branche Steuerpraktiken so zu vergleichen, dass positiv hervortretende Unternehmen als faire Steuerzahler zertifiziert werden können, bei denen Bürger\*innen guten Gewissens einkaufen können? Kapitel 6 nimmt dann Einzelfälle aggressiver Steuervermeider\*innen aus dieser Perspektive genauer unter die Lupe. Kapitel 7 zieht schließlich ein Fazit der Untersuchung und beantwortet die Frage nach einer Perspektive für ein Faire-Steuerzahler\*innen-Siegel in Deutschland.

## 2 Definition und Umfang aggressiver Steuervermeidung

Das folgende Kapitel versucht zu beantworten, inwieweit bestimm- und messbar ist, ob Steuern fair gezahlt werden. Es führt zunächst in das System und die wichtigsten statistischen Eckpunkte von Unternehmenssteuern in Deutschland ein und gibt anschließend eine Übersicht über die aktuelle Diskussion zur Definition aggressiver Steuervermeidung bzw. zum hier verwendeten Verständnis von Fairness. Schließlich fasst es die bestehende Literatur zu Methoden und Umfang der aggressiven Steuervermeidung auf globaler Ebene und in Deutschland zusammen.

### 2.1 Wer zahlt welche Steuern?

Wie viele Steuern werden in Deutschland überhaupt jährlich gezahlt und welchen Anteil haben die Unternehmen daran? Tabelle 1 zeigt, dass Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2016 rund 706 Milliarden Euro an Steuereinnahmen (ohne Sozialabgaben) verzeichneten. Die Gesamteinnahmen aus Steuern auf Unternehmens- und Vermögenserträge, um die es in der vorliegenden Studie geht, betragen dabei rund 156,8 Milliarden Euro und damit 22,2 Prozent des gesamten Steueraufkommens. Je nach Unternehmensform unterscheiden sich die Steuerarten und Steuersätze:

- **Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag:** Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs und KGaAs) zahlen 15,75 Prozent vom zu besteuerten Gewinn. In Deutschland gab es 2016 laut Statistischem Bundesamt (2017a) ca. eine Million Kapitalgesellschaften, die Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 27,44 Milliarden Euro gezahlt haben.
- **Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (außer Lohnsteuer):** Personengesellschaften und Einzelunternehmer\*innen zahlen je nach individuellem Steuersatz zwischen 0 Prozent und 45,74 Prozent bzw. den Sondersteuersatz von 28,25 Prozent anstelle der Körperschaftsteuer. Die Einnahmen 2016 betragen 53,8 Milliarden Euro. Davon entfällt nur ein Teil direkt auf Unternehmensgewinne.
- **Gewerbsteuer:** Alle Unternehmen und gewerblich tätige Einzelpersonen (Kapital- und Personengesellschaften) zahlen je nach Gemeinde ihres Sitzes zwischen 7 Prozent und 19,25 Prozent vom zu besteuerten Gewinn. Für Personengesellschaften sind die Gewerbesteuerzahlungen größtenteils von der Einkommensteuer absetzbar. In Deutschland gab es 2016 mehr als drei Millionen Gewerbesteuerpflichtige, deren Steuereinnahmen sich auf 50,1 Milliarden Euro summierten.

- Abgeltungsteuer bzw. Besteuerung von Entnahmen: Nicht vorher durch die Einkommensteuer erfasste Gewinnausschüttungen werden pauschal mit 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert. Die Einnahmen für 2016 betragen 25,4 Milliarden Euro. Auch hiervon entfällt nur ein Teil direkt auf Unternehmensgewinne.

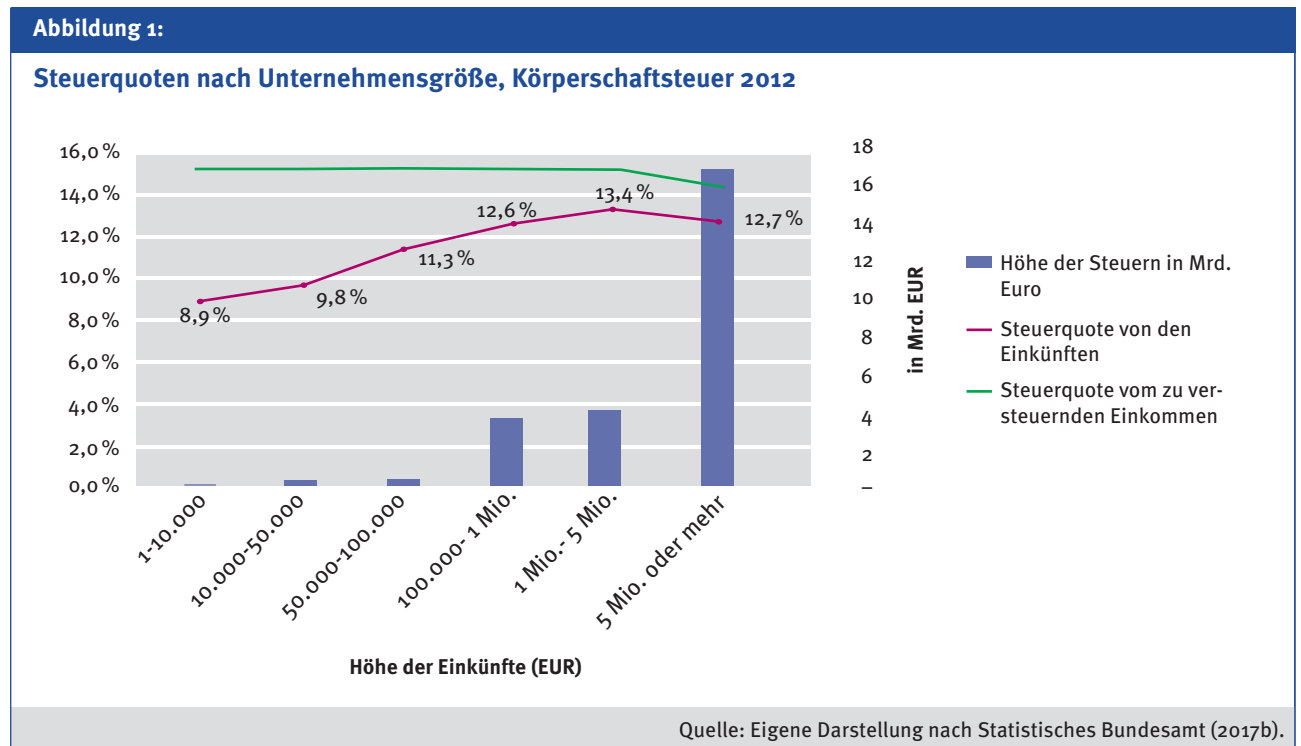
**Tabelle 1:**

**Kassenmäßiges Steueraufkommen aus Ertragsteuern, Deutschland 2016**

	2016 (in Milliarden EUR)	2016 (Anteil am Gesamtsteueraufkommen)
<b>Ertragsteuern, davon</b>	156,8	22,2 %
• Körperschaftsteuer	27,4	3,9 %
• Veranlagte Einkommensteuer	53,8	7,6 %
• Gewerbesteuer	50,1	7,1 %
• Kapitalertragsteuern	25,4	3,6 %
<b>Andere Steuern</b>	549,0	77,8 %
<b>Gesamt</b>	<b>705,8</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Eigene Darstellung nach BMF (2017a).

Die oben dargestellten Steuereinnahmen basieren auf der sogenannten kassenmäßigen Erhebung des Bundesfinanzministeriums. Es handelt sich also, vereinfacht gesagt, um alle Steuern, die 2016 auf dem Konto des Staates eingegangen sind. Aufgrund der Fristen für Steuererklärungen und deren Bearbeitung durch die Finanzämter liegen die detaillierten Steuerstatistiken aktuell nur bis 2012 komplett vor – also die Statistiken für alle Steuerzahlungen einschließlich Nachzahlungen in Bezug auf die Steuererklärung für das Jahr 2012 (Statistisches Bundesamt 2017b). Die detaillierten Steuerstatistiken unterteilen die Steuerzahler grob nach der Höhe der Einkünfte, nach Unternehmensart und zum Teil nach Branche und enthalten weitere Informationen, etwa die angesammelten Verluste, die auf spätere Gewinne angerechnet werden können.



Schaut man sich beispielsweise die Körperschaftsteuerstatistik an (siehe Abb. 1), sieht man, dass knapp 4.500 Unternehmen mit Einkünften über fünf Millionen Euro den Großteil der Steuerleistung erbringen. Die Steuerquote in Bezug auf die zu versteuernden Einkommen (also Einkünfte nach Abzug der Verlustvorträge usw.) entspricht bei fast allen – außer den größten – Unternehmen genau dem Nominalsteuersatz, das heißt dem gesetzlich vorgeschriebenen Regelsteuersatz von 15 Prozent.<sup>3</sup> Im Gegensatz dazu zeigt die untere Linie, dass die Steuerquote in Bezug auf die Einkünfte (also ohne Abzüge von Verlusten und anderen steuerlichen Sondereffekten) mit zunehmender Einkunftshöhe steigt – von 9 Prozent für die Unternehmen mit niedrigeren Einkünften auf ca. 13 Prozent für solche mit über einer Millionen Euro Einkünften. Dies liegt zum großen Teil daran, dass Unternehmen mit hohen Einkünften im Schnitt in der Vergangenheit weniger Verluste angehäuft haben und deswegen auch weniger Verluste von den Einkünften abziehen konnten. Aber auch hier sinkt die Quote bei den größten Unternehmen wieder leicht ab.

Den großen Effekt von Verlustvorträgen und anderen steuerlichen Sondereffekten sieht man auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene. Laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes (2017a) betragen die Gewinne aller bilanzpflichtigen Unternehmen

<sup>3</sup> Interessanterweise fallen beide Steuerquoten für die Gruppe der größten Unternehmen jedoch wieder leicht ab. Die im Vergleich zu den Einkünften größten Steuerzahler sind laut Statistischem Bundesamt (2017b) also die knapp 15.000 Unternehmen mit Einkünften zwischen einer und fünf Millionen Euro.

(also sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften, aber nicht der Einzelunternehmer\*innen) im Jahr 2016 rund 541,6 Milliarden Euro. Schätzt man den Anteil der Kapitalgesellschaften an den Gewinnen anhand der Angaben in der aktuellen Gewerbesteuerstatistik von 2012 – also 64 Prozent bzw. 346,6 Milliarden Euro –, ergibt sich bei Steuerzahlungen von 27,4 Milliarden Euro jedoch lediglich eine effektive Körperschaftsteuerquote von 8 Prozent, die damit weit unter dem offiziellen Satz von 15,75 Prozent<sup>4</sup> liegt. Gegenüber 2015 hat sich das Einkommen aus der Körperschaftsteuer 2016 laut Bundesministerium der Finanzen (BMF 2017a) zwar signifikant von 19,6 Milliarden Euro auf 27,4 Milliarden Euro erhöht. Dafür führt das Institut für Wirtschaftsforschung in Kiel (IfW 2017) eine Reihe möglicher Gründe auf, darunter mehrere singuläre Effekte, aber auch eine Verringerung der Steuervermeidung als Reaktion auf kürzlich erfolgte Reformen. Im internationalen Vergleich ist die Körperschaftsteuerquote laut Jarass (2018) jedoch nach wie vor eher niedrig und liegt – zusammen mit der Gewerbesteuer – in etwa auf dem Niveau der USA nach der 2017 unter Präsident Trump beschlossenen Steuerreform.

## 2.2 Was ist fair?

Wie kann nun der Begriff Fairness für das Feld der (Unternehmen)steuerzahlungen fruchtbar gemacht werden? Fairness ist ein moralischer und kein juristischer Begriff. Zwar sind korrekte Steuerzahlungen zunächst eine rechtliche Frage. Ob ein Unternehmen seine Steuern entsprechend den Gesetzen zahlt, ist aber oft Auslegungssache – so sieht, laut einer Umfrage von Feller, Huber und Schanz (2017), die Mehrheit der Steuerabteilungsleiter\*innen großer deutscher Unternehmen die Höhe ihrer Steuerzahlungen nicht mehr als eine Frage von legal oder illegal, sondern als Frage der Interpretation. Außerdem ist es eine ständig neu zu verhandelnde Frage, ob die Gesetze den gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen. Garantieren sie beispielsweise eine alle Steuerpflichtigen gleichmäßig treffende Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen?

Passend zur schwierigen Definition korrekter Steuerzahlungen existiert auch für aggressive Steuervermeidung als Gegenpol (noch) keine einheitliche juristische Definition. Steuervermeidung bezeichnet den Graubereich zwischen der im Strafgesetzbuch beschriebenen *Steuerhinterziehung* und der normalen von Unternehmen im Rahmen ihrer Finanzplanung vorgenommenen *Steuerplanung*, die angemessen und nötig ist, um die komplexen wirtschaftlichen Vorgänge in einem Unternehmen entsprechend den komplexen nationalen und internationalen Steuergesetzen in eine (bzw. viele, von Land zu Land unterschiedliche) Bemessungsgrund-

---

<sup>4</sup> Zur Entwicklung und Herleitung dieser Quote siehe Jarass und Obermaier (2017).

lage(n) für die Besteuerung zu übersetzen – also die Frage zu beantworten, aufgrund welcher Aktivitäten wo wie viel Gewinn entstanden ist. *Steuerhinterziehung* umfasst die Fälle, in denen Steuerpflichtige vorsätzlich und entgegen den bestehenden Gesetzen Informationen verbergen oder falsche Angaben machen, und wird mit Geld- oder Haftstrafen geahndet. Im Gegensatz dazu zielt *Steuervermeidung* darauf ab, Lücken oder unklare Definitionen in den bestehenden Gesetzen zum eigenen steuerlichen Vorteil zu umgehen. Sie verstößt damit gegen die Absicht des Gesetzes, nicht jedoch gegen den Wortlaut und kann, im Falle einer Beanstandung durch die Steuerbehörden und oftmals erst nach jahrelanger gerichtlicher Klärung, Nachzahlungen zur Folge haben.

Generelle Antimissbrauchsklauseln zielen auf die Durchsetzung der Gesetzesabsicht in Streitfragen über den Wortlaut hinaus.<sup>5</sup> Zwei Gesetzesinitiativen in der EU und in Deutschland versuchen darüber hinaus *aggressive Steuerplanung* zu definieren und anzeigepflichtig zu machen. Die Europäische Kommission (2012, 2017) beschreibt *aggressive Steuerplanung* als Praktik, bei der bestimmte Steuerpflichtige komplexe, teilweise künstliche Gestaltungen mit dem Ziel benutzen, die Steuerbasis in eine andere Jurisdiktion innerhalb oder außerhalb der Union zu verlagern und dabei Unstimmigkeiten zwischen nationalen Gesetzen und Differenzen zwischen Steuersätzen auszunutzen. Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom Juli 2017 enthält eine Reihe allgemeiner und spezifischer Kennzeichen, die Modelle definieren, deren Nutzung gegenüber den Steuerbehörden angezeigt werden muss (Europäische Kommission 2017a). Ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und öffentliche Finanzen im Auftrag des Bundesfinanzministeriums (MPI 2016) macht Vorschläge für eine rechtlich zulässige und effiziente gesetzliche Regelung der Anzeigepflicht in Deutschland. Grob vereinfacht gesagt, empfiehlt es eine möglichst breite Definition anhand allgemeiner Kennzeichen anstatt einer Festlegung auf spezifische Ausschlusskriterien.

Ganz ähnlich ist auch die in der akademischen Literatur häufig benutzte Definition von Hanlon und Heitzman (2012) bewusst breit gefasst. Sie definiert Steuervermeidung als „the reduction of explicit taxes“, also die Reduzierung ausdrücklich fälliger Steuern. Die Autor\*innen kritisieren dabei die Unterscheidung zwischen Steuervermeidung, die im technischen Sinne legal ist, und illegaler Steuerflucht, weil über die Legalität in vielen Fällen erst im Nachhinein aufgrund einer Prüfung entschieden werden könne. Steuervermeidung ist für sie ein kontinuierliches Spektrum abgestuft aggressiver Praktiken. Der Grad der Aggressivität werde je nach Perspektive unterschiedlich wahrgenommen.

Eine strikte Trennung von legal und illegal wird darüber hinaus oft mit der Position verbunden, die Aufgabe der Unternehmen bestünde darin, möglichst hohe Profite zu erwirtschaften,

---

<sup>5</sup> Besonders explizit beispielsweise hier: HM Revenue & Customs (2012).

während es alleinige Aufgabe der gesetzgebenden Instanz sei, die Umgehung von Gesetzen zu vermeiden. Diese Position geht laut Witt (2017) von den unrealistischen Annahmen aus, dass (a) Gesetze immer zum Wohle des Gemeinwesens und damit unbeeinflusst von Unternehmensinteressen bzw. Lobbying zustande kommen und (b) es möglich sei, Gesetze zu formulieren, die nicht umgehbar seien, so dass die vom Gesetzgeber intendierten Absichten immer befolgt werden. Sie ignoriert außerdem die Tatsachen, dass (c) aggressive Steuervermeidung sich oft auf als illegitim wahrgenommene Gesetze aus Steueroasen beruft und ihre Bekämpfung damit auch internationale Koordination voraussetzt und (d) die Auslegung der Steuergesetze nur schwer zwischen dem noch Legalen und dem schon Illegalen unterscheiden kann. Zudem sind (Steuer-)Gesetze und andere Wirtschaftsinstitutionen gesellschaftlich ausgehandelt und implizieren letzten Endes normative bzw. moralische Grundsätze, die auch für Unternehmen gelten.

Die in der vorliegenden Studie verwendete Definition von fairer Steuerplanung ist folglich eine pragmatische Verbindung von gesetzlichen Vorschriften, moralischen Überlegungen sowie guter Unternehmenspraxis und muss sich entsprechend schrittweise weiterentwickeln. Sie nutzt ähnlich wie der Vorschlag der EU-Kommission zur Definition aggressiver Steuerplanung eine Liste von Kriterien, anhand deren sich das strukturelle Risiko für künstliche Gewinnverschiebung – wenn auch nur unvollständig – beurteilen lässt (siehe Kap. 3). Als *Faire Steuerzahler* werden Unternehmen definiert, die

- Steuergesetze im Einklang mit den damit verbundenen gesellschaftlichen Moralvorstellungen und den Intentionen der Gesetzgeber\*innen befolgen;
- ihre Steuerpraktiken und Steuerzahlungen transparent und nachvollziehbar gestalten und regelmäßig auf höchster Unternehmensebene prüfen;
- alle fälligen Steuern zu der Zeit und am Ort der wirtschaftlichen Aktivität zahlen.

## 2.3 Was wissen wir über aggressive Steuervermeidung?

Aggressive Steuervermeidung nutzt, wie beschrieben, oft Unterschiede und Lücken der internationalen Steuergesetze und der mehr als 3.000 zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen.<sup>6</sup> Aber was weiß man darüber hinaus über die dabei angewandten Mittel und den Umfang bzw. die Auswirkungen aggressiver Steuervermeidung? Allgemein helfen einige weit verbreitete, quasi standardisierte Methoden den Unternehmen bei der Verminderung ihrer

---

<sup>6</sup> In Doppelbesteuerungsabkommen regeln Staaten die Aufteilung der Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mit dem Ziel, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. Unternehmen wählen ihre Strukturen häufig so, dass sie von Inkongruenzen oder besonders vorteilhaften Regeln in diesen oft jahrzehntealten Abkommen profitieren und eine doppelte Nichtbesteuerung erreichen.

Steuerzahlungen. Es werden zumeist Tochterunternehmen in Steueroasen und/oder Niedrigsteuerländern eingerichtet. Danach werden Gewinne vom Ort der wirtschaftlichen Aktivität zu diesen Tochterunternehmen verschoben – beispielsweise durch firmeninterne Kredite oder Zahlungen für Patente, Lizenzen, Versicherungsprämien oder andere schwer messbare Wirtschaftsgüter sowie durch die Verwendung manipulierter Verrechnungspreise für firmeninterne Transaktionen. Diese Methoden werden im Folgenden an einigen Beispielen erläutert.

### Methoden der Gewinnverlagerung

Eine Untersuchung von 500.000 Unternehmen in Europa (Egger/Eggert/Winner 2010) zeigt zum Beispiel, dass Unternehmen mit Tochtergesellschaften in mehreren Ländern in den Ländern mit niedrigen Steuern signifikant höhere Gewinne ausweisen, während sie in den Ländern mit hohen Steuern vergleichsweise niedrige Gewinne ausweisen. Eine Metastudie (Heckemeyer/Overesch 2013), die 27 Untersuchungen zu steuerbezogenen Reaktionen multinationaler Unternehmen zusammenfasst, kommt zu dem Schluss, dass Tochtergesellschaften einen um 8 Prozent geringeren Gewinn ausweisen, wenn der lokale Steuersatz 10 Prozentpunkte höher liegt. Laut OECD (2016) weisen multinationale Unternehmen mit Tochterunternehmen in Steueroasen für diese fast doppelt so hohe Gewinne aus wie im Durchschnitt des Gesamtkonzerns.

Heckemeyer und Overesch (2013) sowie Overesch (2016) schätzen, dass ca. ein Drittel der Gewinnverlagerungen auf *Finanzierungsgestaltungen* (vor allem firmeninterne Kredite und hybride Finanzinstrumente ohne „realwirtschaftliche“ Grundlage) zurückgeht. Dabei nutzen Unternehmen unterschiedliche Regeln und Definitionen von Eigen- und Fremdkapital aus. Etwa indem Tochterunternehmen in Hochsteuerländern sich firmenintern Geld leihen und die Zinszahlungen vom zu versteuernden Gewinn abziehen. Je nach gewähltem Instrument und beteiligten Ländern entfallen auf die Zinseinnahmen nur geringe Steuern, oder die Einnahmen werden als Dividenden gewertet und sind komplett steuerfrei. Gegen diese Art des Missbrauchs gibt es bereits vereinzelt Gegenmaßnahmen – sogenannte Fremdfinanzierungsregeln –, wie zum Beispiel die „Zinsschranke“ in Deutschland, die dafür sorgt, dass Zinsausgaben nur noch bis zu einer gewissen Höhe (aktuell 3 Millionen Euro) vom Gewinn abgezogen werden können. Buettner und Wamser (2013) kommen nach einem Vergleich der Reaktionen von Unternehmen auf die Einführung von solchen Fremdfinanzierungsregeln zu dem Schluss, dass der interne Verschuldungsgrad von Unternehmen höher ist, wenn sich diese in Hochsteuerländern befinden und wenn Kosten für eine Fremdfinanzierung höher sind. Nach der Einführung strenger Fremdfinanzierungsvorschriften sinkt der Grad der internen Verschuldung um 12 bis 24 Prozent (abhängig von der Definition von Fremdkapital); die Verschuldung der gesamten Unternehmensgruppe sinkt in der Gesamtsicht.



Die Bedeutung von *Verrechnungspreisen für firmeninterne Transaktionen* ergibt sich daraus, dass laut UN Tax Committee (2011) mehr als 30 Prozent des Welthandels betroffen sind. Verrechnungspreise dienen der Verrechnung von Leistungen zwischen verschiedenen Teilen des gleichen Unternehmens. Nach dem vorgeschriebenen *Fremdvergleichsgrundsatz* müssten Verrechnungspreise eigentlich so berechnet werden, als sei das Geschäft mit einem unabhängigen Unternehmen abgeschlossen worden. Auswertungen haben jedoch gezeigt, dass Unternehmen Verrechnungspreise gestalten, um Gewinne in Niedrigsteuerrländer zu verschieben (Sikka/Willmott 2010; Cristea/Nguyen 2016). Eine durch Ernest & Young (EY 2011) in 850 Unternehmen aus 25 Ländern durchgeführte Umfrage ergab, dass 77 Prozent der Unternehmen bei der Bilanzierung auf die für sie vorteilhafte Gestaltung von Verrechnungspreisen achten. Verrechnungspreise weichen (vgl. Davies et al. 2017) besonders stark von den marktüblichen Preisen ab, wenn Konzernteile in Steueroasen involviert sind. Mehrere Ermittlungen der Europäischen Kommission (2016a) zu Steuerabsprachen zwischen Steueroasen und Unternehmen kommen zu dem Ergebnis, dass die verwendeten Verrechnungspreise nicht der substantziellen ökonomischen Tätigkeit entsprechen – etwa im Fall der Absprachen zwischen Amazon und den Luxemburger Steuerbehörden oder Starbucks und den niederländischen Behörden. Besondere Möglichkeiten der Gewinnverschiebung ergeben sich (vgl. Beer/Sebastian 2015) beim Handel mit immateriellen Gütern wie Markenrechten, für die die Bestimmung von marktüblichen Preisen oft schwierig ist. So lassen sich bei Steuererhöhungen oder der Einführung von Regulierungen wie etwa Dokumentationspflichten starke Reaktionen bei Unternehmen nachweisen, die mit immateriellen Gütern handeln und komplexe Lieferketten haben; diese wiesen in der Folge weniger Gewinne in den betroffenen Ländern aus. Auffällig ist ferner (vgl. Karkinsky/Riedel 2012), dass Patente überdurchschnittlich häufig von Tochterunternehmen in Niedrigsteuerrländern gehalten werden.

### **Auswirkungen der Gewinnverlagerungen**

Insgesamt schätzt die OECD (2016) die *globalen Steuermindereinnahmen* durch steuer-motivierte Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen vorsichtig auf jährlich 100 bis 240 Milliarden US-Dollar, während IWF-Mitarbeiter (vgl. Crivelli et al. 2015) diese mit 600 bis 700 Milliarden US-Dollar ansetzen und eine aktuelle Studie von Cobham und Janský (2017) von rund 500 Milliarden US-Dollar ausgeht. Dabei entfallen laut der Unabhängigen Kommission für die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung (ICRICT 2016) 200 Milliarden US-Dollar auf Nicht-OECD-Staaten (also 1,3 Prozent des BIP der jeweiligen Länder) und 400 bis 500 Milliarden US-Dollar auf OECD Staaten (also ein Prozent des BIP der jeweiligen Länder). Das Europäische Parlament (2015) schätzt die jährlichen Einnahmeausfälle durch Steuervermeidung in der EU auf 50 bis 70 Milliarden Euro jährlich.

Die Höhe der *Steuervermeidung deutscher Unternehmen* ist umstritten. Mehrere Studien haben versucht, Vergleiche zwischen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und den Steuerzahlungen aller Unternehmen anzustellen, um eine Lücke zu identifizieren. Dabei reichten Schätzungen für den Verlust (vgl. Heckemeyer/Spengel 2008) von rund 6 Milliarden Euro pro Jahr bis rund 90 Milliarden Euro, davon rund 30 Milliarden mit Bezug auf Steuervermeidung multinationaler Unternehmen. Laut einer unveröffentlichten Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zahlen multinationale Großkonzerne im Durchschnitt 20 bis 30 Prozent weniger Steuern als andere Unternehmen (FAZ 2014). Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Gebhardt und Siemers (2017), die mittels einer Analyse der Handelsbilanzen von Unternehmen zeigten, dass große und kleine Unternehmen weniger Steuern zahlen als mittelgroße. Mehrere Studien, die auf Beteiligungsdaten basieren (Weichenrieder, 2009; Hebous/Weichenrieder, 2014; Gumpert et al., 2017), liefern Indizien dafür, dass auch deutsche Unternehmen Gewinne verstärkt bei Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern ausweisen. Doch sind die Effekte (vgl. Buettner/Wamser 2013) unterschiedlich stark ausgeprägt und teils vernachlässigbar. Zucman et al. (2017) nutzen ebenfalls Daten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, vergleichen aber (a) die Steuerzahlungen aller Unternehmen mit der Gesamtsumme der Gehälter und (b) Handelsbilanzdaten mit der Kapitalbilanz. Die Autoren definieren Steueroasen als Länder, in denen die Gewinne pro Beschäftigtem im Vergleich unverhältnismäßig hoch sind (ein Angestellter in Luxemburg ist laut diesen Daten achtmal profitabler als ein deutscher) und die hohe Exportüberschüsse und Zinseinnahmen aus dem Ausland erzielen, diese aber direkt wieder an ausländische Unternehmen überweisen. Nach den Schätzungen von Zucman et al. (2017) verlor Deutschland 2015 mehr als 30 Prozent Steuereinnahmen durch Gewinnverschiebung und liegt damit EU-weit an der Spitze. Die Autoren schätzen auch, dass multinationale Unternehmen – einschließlich der deutschen – im Schnitt 45 Prozent ihrer Auslandsgewinne in Steueroasen verschieben (im Vergleich zu 63 Prozent bei US-Konzernen). Schließlich gibt es Einzelbeispiele von ausländischen Unternehmen, die in Deutschland Gewinne machen, ohne viel Steuern zu zahlen (Amazon, vgl. Zeit Online 2013), und von deutschen Firmen, die Steuern sparen, indem sie im Ausland niedrig besteuerte Gewinne erzielen (BASF, vgl. Grüne/EFA im Europaparlament 2016a) oder Strukturen im Ausland nutzen (SAP, vgl. Reuters 2013a). Eine Studie der globalisierungskritischen Organisation World Economy, Ecology & Development (WEED 2015) zeigt, dass fast alle großen deutschen Unternehmen Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern haben und über diese Investitionen abwickeln.

Andererseits finden zwar auch Schanz und Feller (2015) bei den 350 größten Unternehmen eine Cash-Steuerquote von nur 12 Prozent und eine Konzernsteuerquote von nur 19 Prozent, führen dies aber eher auf Verluste und Verlustvorträge sowie Unterschiede zwischen Handels-

bilanz und Steuerbilanz zurück (siehe Kasten mit weiteren Informationen) als auf Steuervermeidungspraktiken.

### **Unterschiede bei der Bilanzierung**

Unternehmen erstellen unterschiedliche Bilanzen, in denen die gleichen Geschäftsvorfälle teilweise unterschiedlich bewertet werden. Die Handelsbilanz richtet sich entweder nach dem Handelsgesetzbuch oder internationalen Bilanzierungsregeln (IFRS), die Steuerbilanz nach dem Einkommensteuergesetz. Ein typischer Unterschied ist die Darstellung von Pensionsrückstellungen: Diese müssen in der Handelsbilanz mit dem Marktzinssatz, in der Steuerbilanz mit einem festen Satz von 5,5 Prozent abgezinst werden. Außerdem wird die Steuerbilanz nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus verweisen sie darauf, dass das deutsche Unternehmensteueraufkommen in den letzten Jahren gestiegen ist und Deutschland bereits wirkungsvolle Maßnahmen gegen Gewinnverschiebung eingeführt hat; sie kommen zu dem Schluss, dass existierende Schätzungen zu hoch angesetzt sind. Jarass (2013) zeigt in einer Analyse der bilanzierten Steuern der DAX30-Konzerne unter anderem, dass 2010 bis 2012 sowohl die bilanzierten wie auch die tatsächlich gezahlten Steuersätze zwischen 25 Prozent und gut 30 Prozent lagen (bei drei Unternehmen allerdings unter 20 Prozent). Zudem waren die tatsächlich gezahlten Steuersätze im Zeitraum 2010 bis 2012 deutlich näher an den gesetzlich vorgegebenen nominalen Steuersätzen als im Zeitraum 2001 bis 2005.<sup>7</sup> Während die Existenz von Steuervermeidung multinationaler Unternehmen in Deutschland also als gegeben angesehen werden kann, ist der genaue Umfang in der Forschung noch umstritten.

---

<sup>7</sup> Eine Reduzierung der Lücke sieht auch Bach (2013).

## 3 Kriterien für die Bewertung von Unternehmen

Welche Möglichkeiten gibt es nun zu erheben, ob die Steuerpraxis von Unternehmen als fair oder als vermeidend zu bezeichnen ist? Darum geht es in diesem Kapitel. Dabei sollte klar sein, dass die in der vorliegenden Studie verwendeten Kriterien zwar aus empirischen Erkenntnissen über Steuervermeidungsstrategien von Unternehmen abgeleitete Indikatoren sind und auf dem Kriterienkatalog des schon existierenden *Fair Tax Mark*, ergänzt um weitere Kriterien, aufbaut. Sie können aber weder gesetzliche Maßnahmen noch die Arbeit von Betriebsprüfer\*innen ersetzen noch komplizierte Steuervermeidungsmodelle aufdecken oder die Angemessenheit von Verrechnungspreisen beurteilen. Ziel ist es stattdessen, Aussagen über das strukturelle Risiko von aggressiver Steuervermeidung und den Umfang der Bemühung zu transparenter und fairer Steuerplanung zu ermöglichen. Das Kapitel gibt daher einen Überblick über die verwendeten Kriterien und diskutiert jeweils den aktuellen Forschungsstand und die Messbarkeit.

### 3.1 Die Kriterien des Fair Tax Mark

Mit dem Fair Tax Mark, einem britischen Siegel, wurden seit 2014 ungefähr 50 britische Unternehmen vorwiegend aus dem Nachhaltigkeitsbereich analysiert und zertifiziert. Grundlage dafür ist ein Kriterienkatalog einerseits für rein nationale Unternehmen, andererseits ein u. a. um länderbezogene Berichterstattung und den Verzicht auf Niederlassungen in Steueroasen erweiterter Katalog für multinationale Unternehmen. Die Kataloge umfassen 11 bzw. 20 Kriterien. Das Fair-Tax-Siegel erhält, wer mehr als 13 von 20 bzw. 29 von 45 Punkten erreicht. Demgegenüber müssen etwa Mitgliedsunternehmen der *Buy Local Initiative* – eines Siegels für vorwiegend kleine, stationäre Händler in Deutschland – versichern, ihre Steuern vor Ort zu zahlen (Buy Local 2018).

Ein Zusammenschluss institutioneller Investoren hat in Partnerschaft mit dem UN-Umweltprogramm (UNEP) und dem *Globalen Pakt der Vereinten Nationen* (UN Global Compact) für die *Principles on Responsible Investment* (UN PRI 2015) einen noch umfangreicheren Katalog in Bezug auf Steuern aufgestellt. Er zielt auf freiwillige Verpflichtungen von Unternehmensleitern zur Umsetzung universaler Nachhaltigkeitsprinzipien und von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Die Umsetzung durch die Mitglieder wird aber (vgl. Reuters 2017a) erst von 2020 an schärfer überwacht. Der Katalog umfasst zusätzliche Fragen u. a. zu Compliance Trainings, Risikohunger, Beziehungen zu Steuerbehörden, Lobbying im Bereich Steuern, Steuervergünstigungen und Steuerstrafverfahren. In Tabelle 2 werden die Ansätze des Fair Tax Mark und der UN PRI einander gegenübergestellt, um aufzuzeigen, wie vielfältig

die Herangehensweisen zum Thema faires Steuerverhalten sein können. Die für unsere Analyse gewählten Kriterien – inwiefern Steuern als Teil der Unternehmensverantwortung behandelt werden, wie transparent die Unternehmen hinsichtlich relevanter Informationen zu diesem Thema sind, ob sie Tochterunternehmen in Steueroasen unterhalten und wie hoch ihre Konzernsteuerquote ist – sind dabei fett hervorgehoben, zusätzliche Kriterien bzw. abweichende Ansätze sind mit + bzw. ! gekennzeichnet. Im Anschluss werden die einzelnen in dieser Studie verwendeten Kriterien näher beschrieben.

**Tabelle 2:**

**Vergleich der Kriterien des Fair Tax Mark und der UN PRI**

	Fair Tax Mark	UN PRI
<b>Zielgruppe</b>	Multinationale und nationale Unternehmen (je unterschiedliche Kriterien)	Börsennotierte Unternehmen
<b>Tax Policy</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Selbstverpflichtung/ Unternehmensverantwortung</b> (Ort und Zeit der wirtschaftlichen Tätigkeit, aggressive Steuergestaltung)</li> <li>✓ <b>Niederlassungen in Steueroasen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Risikofreude</li> <li>+ Steuerliche Gesellschaftsstruktur</li> <li>+ Beziehung zu Steuerbehörden, Stakeholdern</li> <li>+ Lobbying im Steuerbereich</li> </ul>
<b>Tax Compliance</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Grundlegende Transparenz</b> (Gewinn und Verlustrechnung, wirtschaftlich Berechtigter, Tätigkeit)</li> <li>+ Jährliche Überprüfung der Compliance</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Diskussion und jährliche Überprüfung im Aufsichtsrat</li> <li>+ Training, System für Whistleblower</li> </ul>
<b>Tax Performance</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Konzernsteuerquote vs. Nominalsteuersatz lokal</b></li> <li>✓ <b>Darstellung und Erklärung von Abweichungen</b></li> <li>✓ <b>Länderbezogene Berichterstattung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! Konzernsteuerquote vs. Nominalsteuersatz global</li> <li>+ Erhaltene Steueranreize</li> <li>+ Gerichtliche Steuerverfahren</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung nach Fair Tax Mark (2014) und UN PRI (2015). Kriterien, die eine Ergänzung zu den in der vorliegenden Studie genannten darstellen, sind mit einem +, abweichende Ansätze mit einem ! gekennzeichnet.

## 3.2 Steuern als Unternehmensverantwortung

Mit diesem Kriterium wird geprüft, inwieweit Steuern als Teil der Unternehmensverantwortung eine Rolle spielen, also Teil der entsprechenden Berichte und Gegenstand der firmeninternen Überprüfung sind. Mehrere öffentlichkeitswirksame Steuerskandale und ein damit einhergehendes steigendes öffentliches Problembewusstsein haben das Reputationsrisiko im Bereich Steuern erhöht. Damit ist es innerhalb der Unternehmen zu einem Thema sowohl für Compliance-Beauftragte als auch für die Unternehmensverantwortung geworden. Mit wenigen Ausnahmen spielen Steuern global und in Deutschland bis jetzt jedoch nur eine untergeordnete Rolle sowohl bei der externen Bewertung als auch in der Außendarstellung der Unternehmen. Eine Metastudie zur Relevanz von Steuerpraktiken im Rahmen von Corporate-Social-Responsibility-Maßnahmen<sup>8</sup> weltweit, einschließlich in Deutschland (vgl. Stephenson/Vracheva 2015), hat ergeben, dass Firmen, die sich, zum Beispiel durch einen CSR-Bericht zu diesen Maßnahmen bekennen, sich nicht durch (positive) Steuerpraktiken von anderen unterscheiden. In den Verhaltenskodizes fanden sich zudem nur wenige Aussagen zu Steuern.

Unternehmensverantwortung und Steuern werden bereits regelmäßig in sogenannten Nachhaltigkeitsrankings bewertet (siehe Tab. 3). Darin wird festgehalten, dass eine zu aggressive Steuerstrategie aufgrund von Reputations- und Geschäftsrisiken nicht nachhaltig ist. Die Rankings dienen als Empfehlung für Investor\*innen. Auch einige Investoren wie der norwegische Öl-Staatsfonds NBIM (2017) haben in jüngster Zeit Konzepte dafür entwickelt, welche Anforderungen sie an Unternehmen stellen, in die sie investieren. Ein Schwerpunkt liegt hier auf Transparenzanforderungen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Rolle der Steuern in den wichtigsten Rankings.

---

<sup>8</sup> Corporate Social Responsibility, kurz CSR, steht für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, was auch der Übersetzung des Begriffes entspricht.

Tabelle 3:

Übersicht über die Rolle von Steuern in Nachhaltigkeitsratings

Name	Institutioneller Hintergrund	Verwendete Kriterien bzgl. Steuern	Gewichtung im gesamten Rating
<b>Dow Jones Sustainability Index (RobecoSAM, 2017)</b>	US-amerikanische Agentur für Nachhaltigkeitsratings	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Öffentlich zugängliche Steuerstrategie</li> <li>■ Öffentliche Berichterstattung über Steuerzahlungen in den für das Unternehmen wichtigsten Ländern</li> <li>■ Regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat</li> <li>■ Umgang mit Krisen</li> </ul>	0-4 % (je nach Branche)
<b>Vigeo Eiris (2018)</b>	Europäische Agentur für Nachhaltigkeitsrating	Gewichtung und Ausgestaltung der 330 Indikatoren ist nicht veröffentlicht. Ein Vergleich ausgewählter Unternehmen 2017 bezieht sich auf den „Umfang der Berichterstattung über Steuerzahlungen“.	
<b>Oekom (Oekom Research 2018)</b>	Deutsche Agentur für Nachhaltigkeitsratings	Transparenz – keine Details verfügbar	Kleiner Teil der Kategorie Social & Governance
<b>Global Reporting Initiative (GRI 2018)</b>	Umweltprogramm der UN und Netzwerk Ceres (Non-Profit-Organisationen im Bereich Soziales und Umwelt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veröffentlichung von Steuern als Teil der Wertschöpfung auf Länderebene</li> <li>■ Veröffentlichung von empfangenen Beihilfen zum Beispiel in Form von Steuern</li> </ul>	Zwei Regeln (Regel 201-1 und Regel 201-4), Gewichtung nicht angegeben
<b>Gemeinwohlbilanz</b>	Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie (2017)	<p>Vergleich von Abgabenquote (Steuern auf den Gewinn und auf Löhne) mit der Quote für unselbständige Angestellte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschränkung auf rückzahlbare Beihilfen</li> <li>■ Verzicht auf Niederlassungen in Steueroasen</li> <li>■ Länderbezogene Berichterstattung</li> </ul>	Einer von insgesamt zwanzig Indikatoren (neu seit 2017)

Quelle: Eigene Darstellung

Über die Nachhaltigkeitsindizes für verantwortungsvolles Investment hinaus gibt es vor allem im Hinblick auf (Steuer)transparenz eine wachsende Zahl von Gesetzen und (Gesetzes)-initiativen, zum Beispiel die *Extractive Industries Transparency Initiative (Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft)* mit Veröffentlichungspflichten für den Rohstoffsektor (an der Deutschland seit 2016 teilnimmt, vgl. EITI 2018); in der EU (2013a; 2013b) öffentliche länderbezogene Berichte für den Rohstoff- und Bankensektor mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission (2016b) zur Ausweitung auf alle Sektoren; ein Gesetz aus Großbritannien, das große Unternehmen zur jährlichen Veröffentlichung einer Steuerstrategie verpflichtet;<sup>9</sup> die *Voluntary Tax Transparency Initiative* in Australien (Australien Taxation Office 2016) oder der deutsche Standard für ein innerbetriebliches Kontrollsystem für Steuern.<sup>10</sup>

### 3.3 Transparenz

In den oben dargestellten Nachhaltigkeitsindizes ist Transparenz oft das einzige oder zumindest das wichtigste Kriterium für eine Beurteilung der Unternehmen. Mittels dieses Kriteriums wird überprüft, inwieweit Informationen zu den Eigentümerstrukturen und zur Höhe des Gewinns und der Steuerzahlungen öffentlich verfügbar sind. Dies lässt sich zum einen damit begründen, dass Transparenz die Voraussetzung für eine bessere Beurteilung für Außenstehende ist und dass auf der anderen Seite Steuervermeidungsstrategien ansonsten von außen nur schwer oder gar nicht erkennbar sind. Dabei kann Transparenz, wie erwähnt, nach verschiedenen Feldern unterschieden werden.

#### Transparenz der Eigentümerstrukturen

Der öffentliche Zugang zu Eigentümerstrukturen von Unternehmen ist eine zentrale Forderung, um Betrug und Steuerhinterziehung vorzubeugen. Eine vollständige Identifikation der Eigentümerstrukturen ist besonders bei Personengesellschaften und hybriden Gesellschaftsformen wichtig, um nachvollziehen zu können, wer für die Zahlung der veranlagten Einkommensteuer verantwortlich ist und welche steuerlichen Risiken sich daraus ergeben könnten.

Eine Veröffentlichung der Gesellschafter\*innen von GmbHs oder der Kommanditist\*innen und Komplementär\*innen von KGs im Handelsregister ist in Deutschland seit vielen Jahren selbstverständlich. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Stif-

<sup>9</sup> Zur problematischen Umsetzung vgl. allerdings Fair Tax Mark (2017).

<sup>10</sup> Im Rahmen der Reform der strafbefreienden Selbstanzeige 2015 und dem dazugehörigen Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums von 2016 wird ein funktionierendes internes Kontrollsystem für Steuer-Compliance explizit erwähnt. Eine mögliche Umsetzung dieser Anforderung findet sich im Praxishinweis 1/2016 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW 2017).



tungen und mehrstufigen ausländischen Beteiligungen sind die Eigentümer\*innen hingegen nicht öffentlich einsehbar, und es besteht nach wie vor die Möglichkeit, die letztendlich wirtschaftlich Berechtigten bzw. Begünstigten zu verbergen. Das Transparenzregister, in dem erstmals auch Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen zugänglich sein werden, wird diese Situation nicht grundlegend ändern, da ein Zugriff nur mit berechtigtem Interesse möglich ist und die Meldepflichten lückenhaft sind – siehe zum Beispiel Netzwerk Steuergerechtigkeit (2017).

### **Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Steuern**

Wichtigste Voraussetzung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation und der Steuerzahlungen ist die Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung. Dort finden sich die für die Berechnung der Steuerquote nötigen Informationen zum Gewinn und zu den Steuerzahlungen. Außerdem enthält die Bilanz normalerweise zusätzliche Informationen zum besseren Verständnis der Zahlen.

Die Veröffentlichung einer Bilanz ist in Deutschland verpflichtend, wurde lange Zeit aber nur auf Nachfrage durchgesetzt. Erst mit einer Reform der Offenlegungspflichten im Jahr 2007 ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, fehlende Veröffentlichung auch zu ahnden. Infolgedessen machte zum Beispiel Lidl 2010 zum ersten Mal Bilanzdaten öffentlich (Die Welt 2010). Die offenzulegenden Details unterscheiden sich nach Unternehmensgröße (Umsatz, Mitarbeiter und Bilanzsumme) und Unternehmensart (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft). So müssen kleine Kapitalgesellschaften keine Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch keine Informationen über ihre Steuerzahlungen veröffentlichen. Darüber hinaus bietet das Publizitätsgesetz (Juris 2018a) für Personengesellschaften mit einem persönlich haftenden Gesellschafter die Möglichkeit, auf eine Veröffentlichung u. a. der Steuerzahlungen zu verzichten (§ 5) – Grundlage für das sogenannte „Opa-Modell“, bei dem ein Familienmitglied als Gesellschafter in die GmbH & Co. KG eintritt. Kleinstkapitalgesellschaften (Unternehmen mit einem Umsatz bis 700.000 Euro, weniger als zehn Mitarbeiter\*innen und/oder einer Bilanzsumme unter 350.000 Euro) können dank des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) seit 2012 ihren Abschluss hinterlegen, statt ihn zu veröffentlichen. Er ist damit nur noch nach Registrierung und kostenpflichtig abrufbar, enthält aber auch dann keine Informationen über die Steuerzahlungen. Für Intransparenz gerade bei Großkonzernen sorgt schließlich eine Klausel im Handelsgesetzbuch (Juris 2018b, § 264 Abs. 3), der zufolge eine Kapitalgesellschaft keinen eigenen Abschluss vorlegen muss, sofern sie – vereinfacht gesagt – Teil eines Konzerns ist.

## Veröffentlichung von Details über Steuerzahlungen und wirtschaftliche Aktivitäten im In- und Ausland

Eine der Kernforderungen zur Beurteilung von Gewinnverschiebung ist die Veröffentlichung der wichtigsten wirtschaftlichen Kennzahlen (Umsatz, Mitarbeiter, Kapital, Gewinn, Steuern) für jedes Land, in dem ein Unternehmen wirtschaftlich aktiv ist – die sogenannte länderbezogene Berichterstattung (im Englischen oft CbCR, Country-by-Country-Reporting, abgekürzt). Für multinationale Unternehmen mit einem Umsatz über 750 Millionen Euro ist das CbCR gegenüber den Steuerbehörden seit 2017 verpflichtend. EU-Unternehmen aus dem Banken- und Rohstoffsektor müssen es bereits veröffentlichen. Informationen, wenn auch weniger weitgehend, zu wirtschaftlichen Aktivitäten im In- und Ausland – zum Beispiel zur geographischen Verteilung des Umsatzes – werden aber bereits auch im Handelsgesetzbuch und den internationalen Rechnungslegungsvorschriften verlangt.

### 3.4 Tochterunternehmen in Steueroasen

Mit diesem Kriterium wird geprüft, ob das Unternehmen Tochterunternehmen in Steueroasen bzw. Niedrigsteuerländern hat, die nicht durch lokale wirtschaftliche Aktivität begründet sind. Angelehnt an Jarass und Obermair (2017), definiert die vorliegende Studie Steueroasen für Unternehmen breit als Staaten oder Gebiete, die keine oder niedrige Steuern für Unternehmen erheben, Sonderregelungen für ausländische Unternehmen anbieten, intransparent und/oder unkooperativ sind; als Grundlage dient die Staatenliste von Oxfam (2016<sup>11</sup>), die diese Kriterien operationalisiert (siehe Anhang, Details zu Steuerzahlungen). Quelle für die Analyse sind die Beteiligungslisten in den Konzernbilanzen und Jahresabschlüssen, die in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine weitergehende Plausibilisierung, also insbesondere eine Überprüfung der Vollständigkeit dieser Listen und der Steueransässigkeit der aufgeführten Tochterunternehmen,<sup>12</sup> war im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Die hier verwendete Grundlage für den Abgleich mit den wirtschaftlichen Aktivitäten war zunächst die Selbstbeschreibung der Unternehmen auf ihrer Internetseite. Besondere Aufmerksamkeit erhielten Tochterunternehmen, deren Namen auf Zentralfunktionen hindeuten („Finance“, „Services“ etc.), weil diese typischerweise für Gewinnverschiebungen verwendet werden.

11 Andere, teilweise ältere Definitionen haben versucht Steueroasen und Schattenfinanzplätze allgemeiner und enger zu definieren (z. B. Tax Justice Network 2009), etwa aufgrund der Größe des Finanzmarkts im Vergleich zur heimischen Wirtschaft (z. B. Zoromé 2007). Der vom Fair Tax Mark verwendete Schattenfinanzindex kombiniert Geheimhaltungskriterien und Finanzmarktgröße, bezieht sich aber anders als die Liste von Oxfam nicht explizit auf Unternehmensteuervermeidung.

12 In der Beteiligungsliste wird normalerweise der Ort der Registrierung der Tochtergesellschaft angegeben. Die Steueransässigkeit kann davon jedoch abweichen. So wird zum Beispiel nach Enthüllungen der Paradise Papers die irische Tochtergesellschaft von Apple in Jersey besteuert, ist aber nach wie vor in Irland registriert.

### 3.5 Konzernsteuerquoten

Mit diesem Kriterium wird die sich aus dem Jahresabschluss ergebende Steuerquote des Unternehmens (die sogenannte effektive Steuerquote) überprüft. Dazu wird der Anteil der ausgewiesenen Steuern im Vergleich zum Gewinn berechnet und mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Regelsteuersatz (Nominalsteuersatz) verglichen. Signifikante Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet sein.

Die Steuerquote spielt sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der Bewertung von Steuerstrategien eine große Rolle. In Reaktion auf anhaltende öffentliche Kritik – insbesondere die Kritik der Europäischen Kommission (2016c), die eine Steuerquote von 0,005 Prozent auf die in Irland verbuchten Gewinne festgestellt hat – stellte beispielsweise Apple (2017) richtig, dass die Steuerquote auf Konzernebene 24,6 Prozent und für die internationalen Gewinne 21 Prozent betrage. Der Unterschied entstünde durch die von Apple ebenfalls erwähnten latenten Steuern von über 36 Milliarden Dollar – gemeint sind damit Buchungen, die Apple in Erwartung zukünftiger Steuerzahlungen bei der Rücküberweisung in die USA vorgenommen hat. Diese latenten Steuern – die also Steuern darstellen, die zwar mit dem Wirtschaftsjahr in Verbindung stehen, aber nicht direkt zahlungswirksam sind – werden aber erst durch die jüngste Steuerreform unter Trump fällig, und dies auch nur zu einem sehr viel geringeren Steuersatz als in den USA oder in Deutschland ursprünglich vorgesehen.

Das Beispiel Apple zeigt die Schwierigkeit bei der Wahl der Datengrundlage für die Berechnung der Steuerquote – sowohl in Bezug auf den Gewinn als auch auf die Steuern. Die wissenschaftliche Literatur hält dafür eine Vielzahl von Möglichkeiten bereit. Ein anerkannter, einheitlicher Standard zeichnet sich bis heute jedoch nicht ab. Plesko (2003: 205 f.) gibt einen Überblick über verschiedene Berechnungsgrundlagen für den Gewinn, zu dem die Steuern ins Verhältnis gesetzt werden. Diese reichen von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinn über den Cash Flow – also bildlich gesprochen die Veränderung des Kontostandes – bis hin zu einem aufgrund von wirtschaftlichen Kennzahlen geschätzten Gewinn.<sup>13</sup> Dyreng et al. (2008: 65-67) kritisieren die Aussagekraft der im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern und schlagen als Alternative die Verwendung der tatsächlich gezahlten Steuern aus der Kapitalflussrechnung vor – einer für große Unternehmen verpflichtenden Ergänzung

---

<sup>13</sup> Eine Berechnung anhand des Umsatzes, wie sie zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung der digitalen Ökonomie in der Diskussion ist, hätte den Vorteil, dass Umsätze schwerer manipulierbar bzw. verschiebbar sind als Gewinne. Außerdem ließen sich so indirekte Gewinnentnahmen bei eigentümergeführten Unternehmen, etwa über Leasing- oder Mietzahlungen für Immobilien im Privatbesitz, eliminieren. Allerdings widerspricht diese Berechnung dem Geist der Steuer, der auf die Profitabilität abzielt, die sich von Unternehmen zu Unternehmen aus ganz verschiedenen wirtschaftlichen Gründen unterscheidet, und indirekte Gewinnentnahmen spielen so lange eine geringe Rolle, wie die Besteuerung von privatem Einkommen sichergestellt ist und gleichen bzw. höheren Steuersätzen unterliegt.

zum Jahresabschluss. Trotz der in weiten Teilen berechtigten Kritik verwendet die vorliegende Studie den am einfachsten zugänglichen und deswegen am häufigsten verwendeten Wert:

$$\text{Steuerquote} = \text{Steuern laut GuV} / \text{Gewinn vor Steuern laut GuV}^{14}$$

Grundlage für die Berechnungen der Steuerquote können sowohl die Einzelbilanzen – also im Beispiel die Steuerquote von Apple Sales International in Irland – als auch die globale Konzernbilanz sein. Zentrales Argument für die Verwendung von Einzelbilanzen zur Analyse deutscher Unternehmen ist, dass diese aufgrund bestimmter Vorschriften am ehesten mit den Steuerbilanzen vergleichbar sind, also am ehesten den tatsächlichen Steuerzahlungen entsprechen. Einer der wenigen deutschen Vergleiche von Einzel- und Steuerbilanzen für 135 Unternehmen durch Spengel und Zinn (2013) ergab Abweichungen beim Gewinnansatz von durchschnittlich 10 Prozent, allerdings war – anders als zum Beispiel in den USA – der gegenüber den Steuerbehörden erklärte Gewinn höher als der Gewinn in der Handelsbilanz.

Hingegen ist – neben der Tatsache, dass Einzelbilanzen nicht veröffentlichungspflichtig sind, wenn die entsprechenden Informationen zu der Tochtergesellschaft in der Konzernbilanz enthalten sind – der größte Nachteil einer Analyse der Einzelbilanzen, dass diese Gewinnverschiebungen ins Ausland nicht erfassen. So verzeichneten die deutschen Tochtergesellschaften von Amazon für 2016 Steuerquoten von 12 bis 64 Prozent und eine durchschnittliche Steuerquote von 20 Prozent. Allerdings war in den veröffentlichten Einzelbilanzen nur ein Umsatz von knapp 1,4 Milliarden Euro – und damit sehr wahrscheinlich auch nur ein entsprechender Teil der Gewinne – erfasst, während laut Konzernbilanz in Deutschland fast 13 Milliarden Euro Umsatz erzielt wurden (siehe auch Kap. 6). Deswegen beziehen sich die Zahlen der vorliegenden Studie auf die Konzernbilanzen.

Auch bei der Vergleichsgrundlage der so bestimmten Steuerquote gibt es unterschiedliche Steuersätze, die als Referenz dienen können. Oft wird hierfür der Nominalsatz – also die Summe aus den gesetzlich vorgeschriebenen „Normalsätzen“ für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer – für Unternehmensteuern verwendet. Alternativ ist aber zum Beispiel auch ein Vergleich mit den Einkommensteuersätzen von unselbstständigen Arbeitnehmer\*innen wie bei der Gemeinwohlbilanz denkbar (siehe Tab. 3). Einfachste Richtgröße für den Nominalsatz ist wiederum der Satz am Hauptsitz des Unternehmens. Die vorliegende Studie verwendet zunächst entsprechend dem Vorgehen des Fair Tax Mark diesen Nominalsatz am Hauptsitz. Allerdings entstehen dadurch Verzerrungen für Unternehmen, die in mehreren Ländern mit stark abweichenden Steuersätzen aktiv sind.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> GuV, Gewinn- und Verlustrechnung, ist Teil des Jahresabschlusses eines Unternehmens. Hier werden die Erträge und Aufwendungen des jeweiligen Jahres dargestellt.

<sup>15</sup> Viele größere Unternehmen veröffentlichen zusätzlich im Rahmen der Bewertung von latenten Steuern oder in der Überleitungsrechnung auch gewichtete globale Durchschnittssätze. Für einen aussagekräftigen Durchschnittssatz müsste die Gewichtung sich allerdings nach

In Deutschland variiert der Nominalsteuersatz wegen der je nach Gemeinde unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätze zwischen 22,75 Prozent (gesetzliches Minimum) und 35 Prozent bzw. je nach Bundesland zwischen knapp 27 Prozent in Brandenburg und Bayern und knapp 31 Prozent in Nordrhein-Westfalen bei einem laut BMF (2017b) bundesweiten Schnitt von ca. 29,83 Prozent. Für Personengesellschaften wird ein Vergleich noch einmal dadurch erschwert, dass diese anstatt der Körperschaftsteuer eine Steuer auf veranlagtes Einkommen entsprechend dem Einkommensteuersatz des Eigentümers zahlen und die entsprechenden Steuerzahlungen auch nicht im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung inklusive Steuerzahlungen gibt es für den Jahresabschluss je nach Unternehmensgröße weitere Informations- und Erklärungs-pflichten und einen großen Spielraum für freiwillige Erläuterungen über die Steuerzahlungen und die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Aktivitäten. Ein Diskussionspapier des *Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung* (ZEW 2014) zeigt, dass Umfang und Qualität sowohl bei verpflichtenden als auch bei freiwilligen Elementen der Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen stark variieren. So wies zum Beispiel nur ein kleiner Teil der eigentlich verpflichteten Unternehmen die latenten Steuern separat in der Gewinn- und Verlustrechnung aus. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen die Steuerquote nicht interpretierbar oder irreführend ist – wie das Beispiel Apple sehr gut verdeutlicht. Apples Steuertrick bestand genau darin, seine Gewinne im Ausland zu parken und damit die Zahlung der latenten Steuern, die, wie oben erwähnt, ja nicht unmittelbar anfallen, über viele Jahre zu vermeiden. In der Bilanz wird das nur über detaillierte Erläuterungen sichtbar. Deswegen sind eine vollständige Erfüllung der Informationspflicht und teilweise darüber hinausgehende freiwillige Erläuterungen wichtig. Die vorliegende Studie bewertet daher, ob die verfügbaren zusätzlichen Erläuterungen ausreichend erscheinen, um die Steuerquote zu erklären.

---

der wirtschaftlichen Tätigkeit richten, um einen ungerechtfertigten Einfluss von niedrigen Steuersätzen in Steueroasen zu vermeiden, was nicht immer der Fall sein dürfte.

<sup>16</sup> Gewerbesteuerhebesätze sind ein von den Gemeinden festzulegender Faktor in der Berechnung der Gewerbe- bzw. Grundsteuer. Oberhausen etwa weist mit einem Faktor von 550 mit den höchsten Gewerbesteuerhebesatz auf und kommt somit auf den erwähnten Nominalsteuersatz von 35 Prozent. Zwei Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben zwar einen Hebesatz von 900 bzw. 600, werden aber aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl hier nicht weiter beachtet.

## 4 Untersuchungsdesign

Basierend auf den in Kapitel 2 dargestellten Erkenntnissen zu aggressiver Steuervermeidung vergleicht die Studie die Steuerpraktiken ausgewählter Unternehmen innerhalb einer Branche. Dabei wird auch die Anwendbarkeit der in Kapitel 3 vorgestellten Kriterien für die Bewertung von Steuerpraktiken von Unternehmen getestet sowie die Machbarkeit eines Siegels für faire Steuerzahler evaluiert – mit dem Ziel, Konsument\*innen und der politisch interessierten Öffentlichkeit einen Orientierungsmaßstab über die Erklärungen der Unternehmen hinaus und in Ergänzung zu den gesetzlichen Betriebsprüfungen zu bieten. Das folgende Kapitel gibt zunächst einen Überblick über die Struktur der deutschen Wirtschaft, bevor die für eine tiefergehende Analyse ausgewählten Branchen vorgestellt und das Vorgehen bei der Analyse beschrieben werden.

### 4.1 Die Branchenauswahl

Der Nettoumsatz (die Summe aller verkauften Waren und Dienstleistungen zum Verkaufspreis) aller Wirtschaftszweige der deutschen Volkswirtschaft betrug laut Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamts (2017c) im Jahr 2015 rund 5,99 Billionen Euro. Davon entfallen die größten Anteile auf das verarbeitende Gewerbe (2,09 Billionen Euro) und den Handel (1,97 Billionen Euro). Die höchste Bruttowertschöpfung (der Nettoumsatz abzüglich aller nicht in den entsprechenden Unternehmen erbrachten Vorleistungen) hatte laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes (2017a) 2015 das *verarbeitende Gewerbe* mit rund 632 Milliarden Euro, gefolgt von den Wirtschaftszweigen *öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit* (493 Milliarden Euro) und *Handel, Verkehr, Gastgewerbe* (441 Milliarden Euro). Von 43,06 Millionen im Inland Beschäftigten im Jahr 2015 waren laut Statistischem Jahrbuch (2017d) – als größte Gruppen – 7,5 Millionen im *verarbeitenden Gewerbe* tätig, 5,89 Millionen im *Handel* und 5,5 Millionen im *Gesundheits- und Sozialwesen*. Von den rund 3,3 Millionen Steuerpflichtigen Unternehmen und Unternehmern werden 610.531 dem Handel zugeordnet – die größte Anzahl im Branchenvergleich. Vergleicht man die Wirtschaftszweige nach ihrem Anteil an der Körperschaftsteuer, liegen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und verarbeitendes Gewerbe deutlich vor dem Handel (siehe Tab. 4).

Tabelle 4:

Wirtschaftliche Kennzahlen der wichtigsten deutschen Wirtschaftszweige

	Anzahl der Unternehmen <sup>(a)</sup>	Nettoumsatz (in Mrd. EUR)	Bruttowertschöpfung (in Mrd. EUR)	Beschäftigte (in Mio.)	Steuerpflichtige Unternehmen/Unternehmer	Anteil an der KSt (2012)
<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	279.902	2.090	632	7,5	231.164	26,7%
<b>Handel</b>	739.484	1.970 <sup>(b)</sup>	441 <sup>(c)</sup>	5,89	610.531	11,1%
<b>Gesundheits-/Sozialwesen, Erziehung</b>	54.883	keine vergleichbaren Daten	493 <sup>(d)</sup>	5,5	51.663	–
<b>Finanz-/Versicherungsdienstleistungen</b>	187.893	keine vergleichbaren Daten	112	1,2	25.153	29,7%
<b>Andere (z. B. Landwirtschaft, Baugewerbe, andere Dienstleistungen)</b>	2.238.322	1.772	1.092	22,97	2.337.026	32,5%
<b>Gesamt</b>	<b>3.500.484</b>	–	<b>2.770</b>	<b>43</b>	<b>3.255.537</b>	<b>100%</b>

Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Statistisches Bundesamt (2017a-2017d)

Anmerkung: KSt steht für Körperschaftsteuer.

<sup>(a)</sup> Laut Gewerbesteuerstatistik vom 4. April 2017

<sup>(b)</sup> Einschließlich Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen

<sup>(c)</sup> Einschließlich Verkehr und Gastgewerbe

<sup>(d)</sup> Einschließlich Erziehung und öffentliche Dienstleister

Der Einzelhandel in Deutschland erzielte 2016 einen Umsatz von 493 Milliarden Euro<sup>17</sup> und beschäftigte knapp 3 Millionen Menschen.<sup>18</sup> Er lässt sich je nach Fokus in verschiedene Branchen unterteilen – mit jeweils unterschiedlichen Handelsgütern, Unternehmensstrukturen und anderen Charakteristika. Dabei ist eine scharfe Trennung auf Unternehmensebene nicht immer möglich. Die Unternehmen hinter den großen Supermarktketten sind gleichzeitig Groß- und Einzelhändler. Drogerien und Baumärkte verkaufen Lebensmittel und Bücher, und Amazon hat sich von einem Online-Buchhändler zum Marktplatz und zur Online-Plattform für eine Vielzahl von Waren entwickelt. Wie Tabelle 5 zeigt, entfällt sowohl gemessen an der Anzahl der Beschäftigten (1,01 Millionen) als auch am Umsatz (rund 206 Milliarden Euro) der Großteil des Einzelhandelsumsatzes auf den Handel mit Lebensmitteln (HDE 2017a). Unter anderem

17 Ohne MWSt, ohne Apotheken, Kfz-, Brennstoff und Kraftstoffhandel. Dies entspricht in etwa 30 Prozent des Handelsumsatzes, ca. 60 Prozent entfallen auf den Großhandel.

18 Einschließlich Teilzeitkräften und geringfügig Beschäftigten. Dies entspricht in etwa 60 Prozent der im Handel Beschäftigten.

aufgrund seiner Nähe zum Kunden und nationaler Besonderheiten ist laut Wortmann (2010) vor allem der stationäre Einzelhandel weniger und später von der Internationalisierung betroffen als zum Beispiel das verarbeitende Gewerbe. Große ausländische Händler konzentrieren sich in wenigen Branchen – besonders im Handel mit Bekleidung. Trotz hoher Wachstumsraten von mehr als 10 Prozent pro Jahr machte der Online-Handel insgesamt mit ca. 44,2 Milliarden Euro 2016 noch weniger als 10 Prozent des gesamten Einzelhandels aus. Allerdings gibt es von Branche zu Branche große Unterschiede mit einem Online-Anteil von nur 0,8 Prozent im Handel mit Lebensmitteln und 25 Prozent bei den Büchern. Nahezu die Hälfte des Online-Handels entfällt auf Bekleidung und Unterhaltungselektronik (HDE 2017b). Die Branchen mit dem höchsten Bruttobetriebsüberschuss (den Einnahmen nach Abzug der Kosten für Waren und Angestellte) sind die Bekleidungsbranche und der Buchhandel.

Tabelle 5:

Wirtschaftliche Kennzahlen zu ausgewählten Branchen des deutschen Einzelhandels

Branchen	Umsatz (in Mio. EUR)	Beschäftigte	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Geschäfte	Betriebsüberschuss (brutto, pro Umsatz)	Große ausländische Unternehmen	Online-Anteil
Lebensmittel	229.764	1.288.071	67.723	109.976	4,3 %	–	0,8 %
Bekleidung	37.194	406.053	27.507	57.366	7 %	H&M (2,8 Mrd.), Inditex, C&A	23,5 %
Apotheken	43.542	227.931	18.091	22.043	5,9 %	–	–
Körperpflege	18.825	165.957	40.779	14.566	-0,5 %	–	1,4 %
Möbel	27.414	144.928	11.129	14.233	5,5 %	Ikea (4,4 Mrd.)	10,7 %
Bau- und Heimwerkerbedarf	18.979	114.455	6.739	8.328	6,4 %	–	4,6 %
Unterhaltungselektronik	12.954	53.809	6.489	7.117	3,9 %	–	25,7 %
Buchhandel	3.372	29.855	3.844	5.108	8,6 %	(Amazon)	25,5 %
Andere	173.258	1.274.136	156.441	247.308	5,0 %	–	1,7 %
<b>Gesamt</b>	<b>565.302</b>	<b>3.705.195</b>	<b>338.742</b>	<b>486.045</b>	<b>5,1 %</b>	–	<b>8,5 %</b>

Quelle: HDE (2017a; 2017b); Statistisches Bundesamt (2017e)



Für die vorliegende Studie wurde der Handel mit Lebensmitteln aufgrund der dargestellten hohen wirtschaftlichen Relevanz und des großen Konzentrationsgrades als Untersuchungsobjekt ausgesucht. Weiterhin wird der Handel mit Büchern – wegen der großen politischen und medialen Aufmerksamkeit, des hohen Online-Anteils und der Vergleichsmöglichkeit mit Amazon – ausgewählt sowie beispielhaft zwei Unternehmen aus der Bekleidungsbranche (wegen der Bedeutung ausländischer Anbieter und der hohen Handelsmarge). Hier wurde ein ausländisches Unternehmen einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland gegenübergestellt. Eine Ausweitung der Analyse auf weitere Wirtschaftszweige und Branchen in zukünftiger Forschung wäre jedoch wünschenswert. So sind Finanzdienstleister (hoher Anteil an der Körperschaftsteuer), verarbeitendes Gewerbe (hoher Grad der Internationalisierung, wichtige Rolle von Patenten) oder der Handel mit Unterhaltungselektronik (hoher Online-Anteil) und Möbeln (Vergleichsmöglichkeit mit Ikea) weitere lohnende Untersuchungsobjekte.<sup>19</sup>

Für die ausgewählten Branchen – den Einzelhandel mit Lebensmitteln und mit Büchern – wurden zunächst anhand von Branchenberichten und Umsatzstatistiken die jeweils größten Unternehmen identifiziert, um einen möglichst großen Anteil des Marktes abzudecken. Danach wurden weitere divergierende Unternehmen ausgewählt, um in der Branche vorkommende Unternehmenstypen möglichst umfassend in die Analyse einzubeziehen. Dies beinhaltete zunächst die zufällige Auswahl weiterer Unternehmen, für die in der elektronischen Datenbank für Jahresabschlüsse und Firmenkennzahlen („Dafne“) Steuerzahlungen registriert waren. Danach wurden gezielt weitere kleine Unternehmen ausgewählt, die in Berlin ansässig (aufgrund der örtlichen Nähe) sowie als Einzelunternehmen organisiert waren, die ein Siegel der Buy-Local-Initiative erhalten hatten (und damit schon eine Selbstverpflichtung unterzeichnet hatten, Steuern ordentlich zu zahlen) oder über besondere Geschäftsmodelle (wie ein Dorfladen oder ein Lebensmittel-Online-Händler) verfügten. Da des Weiteren mit der durch die Grünen/EFA im Europäischen Parlament (2016) beauftragten Studie zu Inditex (Zara) bereits eine Untersuchung zu Steuervermeidungspraktiken im Handel mit Bekleidung vorlag, wurde mit New Yorker (Modeunternehmen) zudem gezielt ein Unternehmen ausgewählt, das in der Struktur möglichst mit Inditex vergleichbar war (siehe die vollständige Liste der ausgewählten Unternehmen im Anhang). Im Folgenden werden die einzelnen Branchen und die ausgewählten Unternehmen anhand zentraler Merkmale beschrieben.

---

<sup>19</sup> Bezogen auf das Geschäftsmodell scheint es vor allem bei der verarbeitenden Industrie und im Finanzgewerbe einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Besteuerung und der Wahl des Standorts zu geben. Siehe Michael Overesch (2016: 132).

## Lebensmittel

Ein durchschnittlicher deutscher Haushalt gibt laut Statistischem Bundesamt (2017f) monatlich 332 Euro für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren aus, was einem Anteil von 13,9 Prozent der privaten Konsumausgaben entspricht. Der größte Teil des Umsatzes (67,4 %) im Lebensmitteleinzelhandel entfällt nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung (2017) auf fünf große multinationale Unternehmen aus Deutschland (Edeka-Gruppe, Rewe Group, Schwarz-Gruppe, Aldi-Gruppe, Metro-Gruppe). Deutsche Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen sind auch im europäischen und außereuropäischen Ausland tätig und befinden sich unter den größten Unternehmen in diesem Bereich weltweit. Den größten Teil des Umsatzes in Deutschland erzielen Discounter (42,3 %). Bio-Märkte haben sich als neues Marktsegment entwickelt und gewinnen Marktanteile, während der Anteil des Online-Handels laut HDE (2017b) im Lebensmittelbereich mit 0,8 Prozent sehr niedrig ist, aber mit 21,2 Prozent (2015) überdurchschnittlich stark wächst.

Für die Studie haben wir 16 Unternehmen ausgewählt, darunter die vier größten Unternehmensgruppen sowie zwölf weitere Einzelunternehmen, die die verschiedenen Marktsegmente (Bio, Internet) und Unternehmensformen (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft) und -größen abdecken. Wir konnten jedoch keine mittelgroßen Unternehmen finden (siehe Tab. 6).

**Tabelle 6:**  
**Ausgewählte Unternehmen des Lebensmittelhandels nach Größe**

Umsatzgröße (in EUR)	Anzahl ausgewählter Unternehmen
klein (17.500-10 Mio.)	3 <sup>(a)</sup>
mittelgroß (10-50 Mio.)	–
groß (über 50 Mio.)	13

Quelle: Eigene Darstellung  
<sup>(a)</sup> Genaue Umsätze sind nicht bekannt

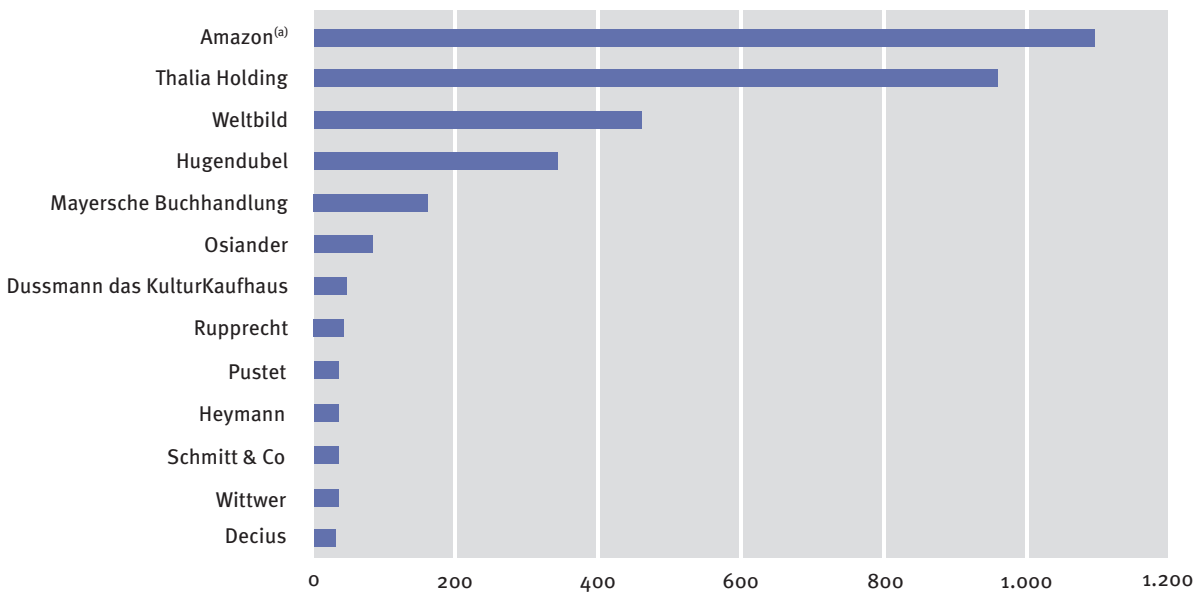
## Buch

Im Einzelhandel mit Büchern in Deutschland gibt es laut Börsenverein des Deutschen Buchhandels (2017a) 3.844 Unternehmen mit 29.855 Beschäftigten sowie rund 6.000 Buchhand-

lungen (inklusive Filialen und Buchverkaufsstellen).<sup>20</sup> Die Umsätze buchhändlerischer Betriebe betragen 2016 rund 9,2 Milliarden Euro. Der größte Teil davon (48,2 %) entfällt auf den Sortimentsbuchhandel (ohne E-Commerce), der Online-Anteil beträgt 18,7 Prozent und wird von Amazon mit einem geschätzten Marktanteil von 50 bis 70 Prozent dominiert (siehe Abb. 2). In den letzten zehn Jahren stieg der Umsatz nur geringfügig um 0,2 Prozent (EHI 2017). Die gesetzlich vorgeschriebene Preisbindung deutschsprachiger Bücher, E-Books und Musikalien soll laut Bundeskanzleramt (2017) bewirken, dass Konsument\*innen Bücher als Kulturgut zu angemessenen Buchpreisen erwerben können, und schützt laut Börsenverein des Deutschen Buchhandels (2017b) kleine Geschäfte vor einem „ruinösen Preiswettkampf“. Trotzdem gibt es eine starke Tendenz zur Konzentration. Zwei Drittel des Umsatzes entfallen auf nur 10 Prozent der Buchhandlungen, darunter neben den drei großen deutschlandweit tätigen Unternehmen mehrere mittelgroße Regionalfilialisten; 90 Prozent der Buchhandlungen sind kleine, unabhängige Buchläden (EHI 2017).

Abbildung 2:

Umsatz der führenden Unternehmen im deutschen Buchhandel (2016, in Mio. EUR)



Quelle: Eigene Darstellung nach Statista (2017)

<sup>(a)</sup> Umsatzzahlen zu Amazon basierend auf Schätzungen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

<sup>20</sup> Diese Zahl weicht von den Zahlen der Umsatzstatistik ab, da diese neben dem Handel mit Büchern auch den Handel mit Zeitschriften, Schreibwaren und anderen Gegenständen durch die Buchhändler erfasst.

Die für die Studie gewählte Stichprobe umfasst 21 Unternehmen, einschließlich der drei größten sowie der wichtigsten Regionalfilialisten. Zusätzlich wurden sechs kleine Unternehmen mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen zufällig ausgewählt und durch vier kleine mit dem Buy-Local-Zertifikat ausgezeichnete Buchhändler aus Berlin ergänzt.

Tabelle 7: Ausgewählte Unternehmen – Buchhandel – nach Größe	
Umsatzgröße (in EUR)	Anzahl ausgewählter Unternehmen
klein (17.500-10 Mio.)	10
mittelgroß (10-50 Mio.)	6
groß (über 50 Mio.)	5

Quelle: Eigene Darstellung

Unternehmen aus dem Bahnhofsbuchhandel, Verlage mit Direktvermarktung, Fachbuchhandlungen sowie Kaufhäuser, bei denen der Handel mit Büchern nur einen kleinen Teil des Umsatzes ausmacht (z. B. Dussmann), sind aufgrund von deren anderem Geschäftsmodell nicht Teil der Stichprobe.

## 4.2 Methodisches Vorgehen bei der Analyse

Für alle ausgewählten Unternehmen wurden zunächst, je nach Verfügbarkeit, Lageberichte in den Jahresabschlüssen, Webseiten, Nachhaltigkeitsberichte sowie Kodizes und Unternehmensrichtlinien nach den Stichwörtern „Steuer\*“ und „Beitrag\*“ durchsucht, um die Rolle von Steuern in der Unternehmensverantwortung und -kommunikation zu analysieren. Für die jeweils größten Unternehmen (Amazon, Thalia, Hugendubel, Aldi, Lidl, Edeka, Rewe, Inditex, New Yorker) wurde zusätzlich eine cursorische Internetrecherche mit den Stichwörtern „Steuer\*“/„tax\*“ und den jeweiligen Firmennamen durchgeführt.

Anschließend wurde die Eigentümer- und Managementstruktur anhand von Informationen aus dem Unternehmensregister und den Jahresabschlüssen untersucht. Informationen wurden dann als öffentlich verfügbar gewertet, wenn sie mit Kosten bis zu 10 Euro und einem Zeitaufwand von maximal 10 Minuten identifizierbar waren. Daraufhin wurden wichtige Kennzahlen wie Umsätze, Erträge und Steuern sowie Auslandsanteil der Umsätze anhand der beim Bundesanzeiger veröffentlichten oder hinterlegten Jahresabschlüsse zusammengetragen. Dabei wurde zunächst das Jahr 2015 als Basisjahr gewählt (Daten für 2016 lagen nur für einen Teil

der Unternehmen vor), und die entsprechenden Jahresabschlüsse (Konzernabschluss, wenn verfügbar) wurden im Detail analysiert. Weitere Erklärungen und Besonderheiten im Anhang zur Bilanz wurden ebenfalls mit dem Ziel erfasst, die Steuerquoten zu plausibilisieren. Die Konzernsteuerquote wurde schließlich mit dem am Hauptsitz des Unternehmens und für den jeweiligen Unternehmenstyp gültigen Steuersatz abgeglichen und durch einen Vergleich mit den Steuerquoten der drei Vorjahre ergänzt.

Tochterunternehmen im Ausland wurden anhand der veröffentlichungspflichtigen Beteiligungslisten identifiziert und mit den 15 von Oxfam (2016; siehe „Steuroasen“ im Anhang) als Unternehmensteuroasen identifizierten Ländern abgeglichen. Für alle Tochterunternehmen in Steuroasen wurde zusätzlich ein Abgleich mit den auf der Website des Unternehmens beschriebenen wirtschaftlichen Aktivitäten und den dort aufgeführten Ländern vorgenommen. Alle Tochterunternehmen, für die auf der Website keine wirtschaftliche Begründung identifiziert werden konnte oder deren Namen auf Zentralfunktionen hindeuteten („Finance“, „Services“ etc.), wurden erfasst, weil diese typischerweise verwendet werden, um Gewinne zu verschieben. Alle Unternehmen erhielten im Oktober 2017 und/oder Januar 2018 die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dazu wurden sie, je nach Verfügbarkeit, per E-Mail an die für Unternehmensverantwortung, -kommunikation oder -finanzen bzw. an die allgemeine Adresse oder per Online-Kontaktformular kontaktiert. Einzelne Unternehmen wurden danach noch einmal telefonisch befragt. Insgesamt haben zehn von vierzig Unternehmen geantwortet, drei davon haben detailliert auf die Fragen geantwortet. Die Antworten wurden für die Plausibilisierung der Studienergebnisse für das jeweilige Unternehmen verwendet oder dienten allgemein zum besseren Verständnis der Kriterien.

## 5 Ergebnisse der Unternehmensanalyse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse der drei Branchen und der jeweils ausgewählten Unternehmen zunächst nach den vorgestellten Kriterien aus Kapitel 3 geordnet und dann für die einzelnen Branchen separat dargestellt, bevor am Ende des Kapitels ein Zwischenfazit gezogen wird.

### 5.1 Steuern als Unternehmensverantwortung

Von den von uns untersuchten Unternehmen nehmen nur Osiander und Inditex in der Selbstdarstellung zur Unternehmensverantwortung explizit Bezug auf das Thema Steuern. Osiander schreibt: „OSIANDER leistet nicht nur mit hohen Ertragssteuern und dem Lohnsteueraufkommen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen wichtigen Beitrag für die lokale und regionale Infrastruktur, sondern fördert darüber hinaus mit rund 50.000 Euro pro Jahr gesellschaftliche, soziale und kulturelle Projekte“ (Osiander 2018).

Inditex bekennt sich auf einer dem Thema Steuern gewidmeten Seite der Konzern-Website (Inditex 2018) dazu, die Steuergesetze zu befolgen, damit einen fairen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, und streicht den Verzicht auf Steuerflucht und verschleierte Strukturen heraus: „Tax is vital for the economic and social development. We have an unwavering commitment to comply with tax legislation in every country where we do business. We believe that companies should pay their fair share in each country they do business. We do not use shell companies, opaque business structures, tax havens or any other tax avoidance schemes, as evidenced when checking.“<sup>21</sup> Der Publikation „Tax Policy“ vom Dezember 2015 (Inditex 2015) ist zu entnehmen, dass Steueroasen anhand der schwarzen Liste der spanischen Regierung identifiziert wurden und dass Inditex um eine vertrauensvolle Beziehung zu den Steuerbehörden bemüht sei: „The Group undertakes not to use structures of shady nature for tax purposes, putting shell companies located in territories considered as tax havens or non-cooperative territories by the Spanish tax authorities [...]. The Group will promote the establishment of relationships with the tax authorities of the countries where it carries out its business activities based on the principles of transparency, good faith and mutual trust.“<sup>22</sup> Dem Corporate Governance Bericht

21 „Steuern sind wichtig für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Wir haben eine unerschütterliche Verpflichtung, uns an die Steuergesetze in den Ländern, in denen wir tätig sind, zu halten. Wir glauben, dass Firmen in jedem Land, in dem sie tätig sind, ihren fairen Anteil zahlen sollten. Wir benutzen keine Briefkastenfirmen, undurchsichtigen Geschäftsstrukturen, Steueroasen oder irgendein anderes Steuervermeidungsmodell, wie sich bei der Prüfung zeigt.“ Übersetzung hier und im Folgenden durch die Autor\*innen.

22 „Die Gruppe verpflichtet sich, keine zweifelhaften Strukturen für Steuerzwecke zu verwenden, keine Briefkastenfirmen in von den spanischen Steuerbehörden als Steueroasen oder nicht-kooperativen Territorien betrachteten Gebieten zu eröffnen [...]. Die Gruppe fördert Beziehungen mit den Steuerbehörden der Länder, in denen sie wirtschaftlich aktiv sind, basierend auf den Prinzipien von Transparenz, in gutem Glauben und gegenseitigem Vertrauen.“

von 2016 (Inditex 2016) ist zu entnehmen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig über Aktivitäten in Steueroasen informiert wird. Für das Jahr 2016 finden sich dort Umsätze der Tochterunternehmen aus Monaco und Macao, die mit dortigen Verkaufsaktivitäten begründet sind.

Aldi veröffentlicht im Rahmen der Voluntary-Tax-Transparency-Initiative in Australien umfangreiche Informationen zu seiner Steuerstrategie vor Ort und schreibt dort: „ALDI is fully committed to supporting all tax obligations in Australia. We will continue to support the Voluntary Tax Transparency Code to ensure that we are publicly disclosing information about our group’s tax affairs. This report is intended to assist the public in understanding our group’s compliance with Australia’s taxation laws.“<sup>23</sup> Daraus ist u. a. zu erkennen, dass von Australien aus firmeninterne Geschäfte mit Tochterunternehmen in Hongkong, der Schweiz, Österreich und Deutschland getätigt werden. Lidl hat auf Intransparenz-Vorwürfe und Vorwürfe möglicher Steuervermeidung in Großbritannien mit einer öffentlichen Stellungnahme reagiert und sich zu verantwortlichen Steuerpraktiken bekannt: „At Lidl we believe that every company has a social and economic responsibility to pay tax in correspondence with its earnings. [...] we do not engage in any tax-avoidance schemes, nor do we have any subsidiaries in low-tax countries“<sup>24</sup> (The Independent 2014).

Andere von uns befragte Unternehmen könnten sich prinzipiell vorstellen, das Thema Steuern in die Selbstdarstellung aufzunehmen, gingen aber größtenteils davon aus, dass das gesetzeskonforme Zahlen von Steuern selbstverständlich und deswegen nicht erwähnenswert sei. Eine weitere Begründung für eine bislang fehlende öffentliche Darstellung war die Wahrnehmung, dass in Einzelfällen geringe tatsächlich geleistete Steuerzahlungen zwar geschäftlich begründet, aber nach außen schwer darstellbar seien.

## 5.2 Transparenz

Wie in Kapitel 3.3 dargelegt, kann das Kriterium der Transparenz und somit auch die dazugehörigen Ergebnisse unterteilt werden in

- Transparenz in Bezug auf die Eigentumsstrukturen;
- Transparenz in Bezug auf die Bilanz und insbesondere Ausweis und Veröffentlichung der Steuerzahlungen in der Gewinn- und Verlustrechnung; sowie
- Transparenz in Bezug auf die wirtschaftliche Aktivität im In- und Ausland.

<sup>23</sup> „Aldi verpflichtet sich in vollem Maße, die Steuerpflichten in Australien zu erfüllen. Wir werden die Voluntary-Tax-Transparency-Initiative auch weiterhin unterstützen und damit sicherstellen, dass wir Informationen über die Steuerangelegenheiten unserer Gruppe veröffentlichen. Dieser Bericht soll der Öffentlichkeit helfen, unsere Befolgung der australischen Steuergesetze zu verstehen“ (Aldi, 2017).

<sup>24</sup> „Bei Lidl glauben wir, dass jede Firma eine soziale und wirtschaftliche Verpflichtung hat, Steuern entsprechend ihren Profiten zu zahlen [...] wir verwenden keine Steuervermeidungsmodelle und haben keine Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern.“

### Eigentümerstrukturen

Bei insgesamt 9 von 40 Unternehmen waren der oder die wirtschaftlich Berechtigten durch einfache Recherche im Handelsregister und auf der Unternehmenswebsite aus folgenden Gründen nicht zu identifizieren:

**Tabelle 8:**  
**Unternehmen ohne transparente Eigentümer**

	Anzahl der Unternehmen	Davon komplexe Strukturen
<b>Stiftung ohne Details</b>	4	3
<b>Ausländische Stiftung</b>	1	1
<b>AG</b>	3	0
<b>Ausländische Genossenschaft</b>	1	0

Quelle: Eigene Darstellung

Bei Lidl sowie bei einigen anderen Firmen aus unserer Stichprobe findet sich ein Beispiel für eine Firmenstruktur, bei der die Eigentümer\*innen anhand der Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern auch mit großem Aufwand nicht identifiziert werden können. Das liegt insbesondere an fehlenden öffentlichen Informationen über die Stifter\*innen und die Begünstigten von Stiftungen. Das Transparenzregister, in dem zukünftig erstmals auch Eigentümer\*innen-Informationen zu Stiftungen zugänglich sein werden, wird diese Situation nicht grundlegend ändern, da häufig anstatt der Begünstigten die Vorstände erfasst werden dürften und eine Schwärzung von Informationen weiterhin möglich ist.

#### Beispiel Lidl

Die Eigentumsstruktur von Lidl besteht aus einem komplexen Geflecht von diversen Unternehmensarten (GmbHs, KGs, OHGs) und Stiftungen (echten gemeinnützigen und privatnützigen sowie gGmbHs). Die gesamte Struktur, soweit sie sich zum Zeitpunkt der Recherchen aus öffentlichen Registern ermitteln ließ, findet sich im Anhang. Im Folgenden wird diese kurz beschrieben.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die „Lidl Stiftung & Co KG“, da diese die Konzernbilanz für das tatsächliche Filialgeschäft erstellt. Über der genannten KG befinden sich



nach unserer Untersuchung sechs- bis neunstufige Verschachtelungen, bis man schließlich bei natürlichen Personen oder weiteren Stiftungen anlangt. Anders als momentan zum Beispiel bei Wikipedia und in der Presse (Anfang 2017 zum Beispiel im Spiegel) dargestellt, lässt sich die zentrale Rolle der öffentlich als „Dieter Schwarz Stiftung“ auftretenden gemeinnützigen GmbH nicht (mehr) bestätigen. Stattdessen findet sich eine Reihe von Stiftungen, darunter sieben privatnützige Stiftungen und vier gemeinnützige GmbHs. Von den fast alle in Sachsen registrierten Stiftungen sollen zwei explizit der Familie des Firmengründers Dieter Schwarz nützen,<sup>25</sup> die anderen sollen das Unternehmen erhalten, allerdings sind die Begünstigten nicht klar ausgewiesen, auch nicht im Ende 2017 eröffneten Transparenzregister, da dort einige der Begünstigten geschwärzt sind.<sup>26</sup> Hinzu kommt ein Netz von KGs und GmbHs, an dem mindestens 18 Privatpersonen als Gesellschafter und Kommanditisten beteiligt sind. Schon im Manager Magazin (2003) war die Rede von einem „schiefer undurchdringlichen Geflecht aus 400 bis 500 Gesellschaften“, das „faktisch [...] sich selbst gehöre“. Die komplexe Struktur führt, was die finanziellen Beteiligungen angeht, heute im Wesentlichen zu zwei natürlichen Personen: Zum einen zu Dieter Schwarz, dem Lidl-Gründer, zum anderen zu Berthold Gaede, Anwalt bei der Kanzlei Noerr,<sup>27</sup> die auch sonst für den Lidl-Konzern vielfach tätig zu sein scheint. Bei Letzterem läuft dies bemerkenswerterweise über zwei in der Schweiz in Zürich ansässige GmbHs („Rosint“ und „Zeta“).

Da nach deutschem Recht bereits eine einzige Stiftung Lidl komplett besitzen und eine Sicherung des Unternehmens gegenüber Erbstreitigkeiten ermöglichen könnte, erscheint es plausibel, dass es noch weitere Gründe für die gewählte Struktur gibt. Steuerlich könnten sich Vorteile aus der Nutzung der Stiftungen ergeben (siehe dazu den Exkurs in Kapitel 5.5), unter Umständen auch aus der Nutzung der beiden Schweizer Firmen mit den günstigen Schweizer bzw. Züricher Steuersätzen. Der Überprüfung einer fairen Steuerzahlung des Unternehmens sind alleine durch die Komplexität der Eigentümerstrukturen Grenzen gesetzt, was aus Sicht einer kritischen Öffentlichkeit schon als problematisch gelten muss. Ob die Steuerbehörden immer den Überblick behalten, darf darüber hinaus auch bezweifelt werden.

<sup>25</sup> Siehe die Stiftungsübersicht des Freistaats Sachsen (Sachsen.de 2018).

<sup>26</sup> Diese Informationen sind geschwärzt, da das neue Geldwäschegesetz die Möglichkeit bietet, Daten weitgehend zu verbergen, sofern eine begründete Sorge vor bestimmten Straftaten wie Entführung oder Erpressung besteht.

<sup>27</sup> Siehe zu Dr. Bertold Gaede: <https://www.noerr.com/de/persoenslichkeiten/gaede-bertold.aspx>

## Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Steuern

Für 15 von 40 Unternehmen unserer Stichprobe lagen keine Informationen über Steuerzahlungen vor. Während zwei kleine Kapitalgesellschaften (Buchhandlung Schöneweide, Buchhandlung Johannesstift) und vier Personengesellschaften (Weltbild, Friedrich Pustet, tegut, Lidl) freiwillig ihre Steuerzahlungen veröffentlichen, fehlen diese Informationen für folgende drei große Unternehmen:

- Hugendubel weist entsprechend § 5 Publizitätsgesetz (PublG) als einziges Unternehmen unserer Stichprobe Gewinn (bzw. Verlust) und Steuerzahlungen nicht separat aus;
- für die Mayersche Buchhandlung konnten wir die Bilanz weder veröffentlicht noch hinterlegt finden;
- Aldi Süd veröffentlicht Bilanzen für einzelne Tochtergesellschaften, aber nicht für die Unternehmensgruppe insgesamt.

Für zwölf weitere Unternehmen war aufgrund ihrer Größe die Veröffentlichung nicht verpflichtend und ist dementsprechend auch nicht erfolgt. Einer der befragten Unternehmer wäre prinzipiell bereit, seine Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen.

### Beispiel Aldi Süd

Ähnlich wie Lidl hat auch Aldi Süd eine komplexe Eigentümerstruktur, bestehend aus mehreren Stiftungen, von denen anscheinend die Siepman Stiftung einen Großteil der Anteile hält. Während die Lidl Stiftung & Co KG „immerhin“ einen Konzernabschluss erstellt, in dem die Gewinne und Steuerzahlungen der wesentlichen weltweiten Tochtergesellschaften zusammengefasst sind, ist diese Information für Aldi Süd nicht verfügbar. So gehören zum Beispiel die Aldi-Filialen in Australien der österreichischen Hofer KG, die keinen Jahresabschluss veröffentlicht und wiederum mehrheitlich der Siepman Stiftung gehört, für die ebenfalls keine Veröffentlichungspflicht besteht. Durch die fehlende Konzernbilanz und die fehlenden Einzelbilanzen, lässt sich für Aldi keine Steuerquote bestimmen. Außerdem fehlt eine Beteiligungsliste, in der alle Tochterunternehmen aufgeführt sind, was die Nachverfolgung von Aktivitäten in Steueroasen erschwert.

## Veröffentlichung von Details über Steuerzahlungen und wirtschaftliche Aktivitäten im In- und Ausland

Bei 28 der 40 Unternehmen spielen Auslandsaktivitäten keine Rolle. Von den zwölf Unternehmen mit Auslandsaktivitäten stellen acht Unternehmen Details zu den ausländischen Umsätzen

zur Verfügung, und drei Unternehmen führen entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zumindest die Gewinne der Tochterunternehmen in ihrer Beteiligungsliste an. Keines der untersuchten Unternehmen weist jedoch sowohl seine Gewinne als auch die Steuerzahlungen getrennt nach verschiedenen Ländern aus oder berichtet ausreichend detaillierte Informationen, um Schlussfolgerungen zur internationalen Steuerposition zuzulassen.

### 5.3 Tochterunternehmen in Steueroasen

Laut Beteiligungsliste und/oder den Informationen bezüglich der Eigentümerstrukturen unterhalten fünf der vierzig untersuchten Unternehmen Beziehungen zu Steueroasen, ohne dass diesen Beziehungen von uns entsprechende Handelsaktivitäten zugeordnet werden konnten. Auch wiesen die Namen der Tochtergesellschaften in den Steueroasen stellenweise auf Zentralaktivitäten hin. Dabei handelt es sich um die folgenden Unternehmen:

- Hugendubel hält eine indirekte 49-Prozent-Beteiligung an einer Holding in der Schweiz mit einem in der Beteiligungsliste aufgeführten Gewinn von 216.000 Euro neben der Beteiligung an der Orell Füssli Buchhandlungs AG, die in der Schweiz Buchhandel betreibt und einen Verlust von 151.000 Euro verbuchte.
- Lidl unterhält eine Vielzahl von Tochtergesellschaften in Steueroasen und betreibt dort meistens auch Handel mit Lebensmitteln. Die Namen einzelner Tochtergesellschaften weisen jedoch auf darüber hinausgehende Aktivitäten hin, die mit Gewinnverschiebung verbunden sein könnten, darunter Lidl Holding Ltd. (Zypern) und Lidl Schweiz DL AG (Schweiz). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Panama Papers über deutsche Märkte im Besitz maltesischer Tochtergesellschaften berichtet, möglicherweise über Lidl Immobiliare Malta Ltd., LMT Holding Ltd. (Malta). In der Eigentümerstruktur finden sich Gesellschaften aus der Schweiz.
- Rewe unterhält Beziehungen vorrangig zur Finanzierung in die Niederlande: REWE International Finance B.V., Venlo, und in die Schweiz: REC Finance AG, Volketswil.
- Für Aldi Süd konnte keine Beteiligungsliste des Konzerns ermittelt werden; das Unternehmen betreibt aber zumindest von Australien aus Geschäfte mit assoziierten Unternehmen in der Schweiz und in Hongkong.
- Amazon unterhält eine Reihe von Tochtergesellschaften in Luxemburg, bei denen der Umsatz anscheinend nicht den örtlichen wirtschaftlichen Aktivitäten entspricht (siehe Kap. 6). Am Sitz der Konzernzentrale (USA) berichtet Amazon nur die 18 wichtigsten Tochtergesellschaften.<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Siehe die Liste der Tochtergesellschaften unter <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1018724/000119312506034166/dex211.htm>.

Keines der vier Unternehmen hat auf Anfragen zu den durch diese Tochtergesellschaften erbrachten wirtschaftlichen Aktivitäten geantwortet. Gewinnverschiebung und steuerliche Effekte lassen sich so weder belegen noch widerlegen.

## 5.4 Konzernsteuerquoten

Von den 40 Unternehmen in unserer Stichprobe konnten wir nur in 25 Fällen eine Steuerquote errechnen. Die restlichen 15 Unternehmen waren entweder aufgrund ihrer Größe nicht zur Offenlegung verpflichtet oder machen als Personenunternehmen von einer Ausnahme im Publizitätsgesetz Gebrauch.

Die Steuerquoten der 25 Unternehmen, von denen Daten zu Steuerzahlungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in einem Fall auch aus der freiwilligen Veröffentlichung vorlagen, schwanken zwischen -119 Prozent und 78 Prozent. Negative Steuerquoten können auf zwei Arten entstehen – wenn trotz Verlusten Steuern abgeführt werden müssen oder wenn trotz Gewinnen Steuerrückzahlungen des Staates an das Unternehmen fließen bzw. Steuergutschriften gebucht werden. Ein Unternehmen mit Verlusten musste beispielsweise als Folge einer Außensteuerprüfung Steuern für die Vorjahre nachzahlen (J. Bünting). Ein anderes buchte eine Steuergutschrift aus latenten Steuern trotz Unternehmensgewinn (Weltbild). Gleichzeitig können scheinbar „normale“ Steuerquoten entstehen, wenn sowohl Verluste als auch Steuergutschriften vorliegen – wie zum Beispiel im Fall von Zara. Steuerquoten von über 50 Prozent waren vermutlich das Ergebnis von Sondereffekten aufgrund sehr geringer Erträge (Buchhandlung Graff), mit Zahlungen für andere Jahre zu erklären (Friedrich Pustet) oder auf firmeninterne Zurechnungen zurückzuführen (REWE Deutscher Supermarkt). Schließt man alle Fälle aus, bei denen aufgrund von:

- (a) hohen latenten Steuern, Steuernachzahlungen oder Verlustvorträgen,
- (b) Verlusten oder
- (c) Umstrukturierungen

anhand der verfügbaren Informationen keine verlässliche Bewertung möglich ist, verbleiben zehn Unternehmen, davon acht Kapitalgesellschaften und zwei Personengesellschaften (siehe Tab. 9).

Im Durchschnitt weisen die Kapitalgesellschaften etwas höhere, die Personengesellschaften etwas niedrigere Steuerquoten im Vergleich zum Nominalsteuersatz (hier: Steuerquote am Unternehmenssitz) aus. Aufgrund der kleinen Stichprobe lassen sich daraus aber noch keine Schlüsse ziehen. Schaut man sich die Einzelfälle an, weisen sechs Unternehmen 2015 um mehr als 5 Prozent höhere Steuerquoten aus – darunter drei Buchhändler (Osiander, Kurt Heymann,

**Tabelle 9:**

**Übersicht über die Abweichung der Steuerquoten vom Nominalsatz 2015**

	Beschäftigte Anzahl der Unternehmen Anzahl der Geschäfte			Betriebsüberschuss (brutto, pro Umsatz) Große ausländische Unternehmen Online-Anteil			
	Anzahl	Mittel	Min	Max	Mittel	Min	Max
<b>Bewertung möglich für:</b>							
„normale“ Kapitalgesellschaften	8	34 %	25 %	43 %	4 %	-5 %	16 %
„normale“ Personengesellschaften	2	17 %	16 %	18 %	3 %	0 %	7 %
<b>Keine Bewertung möglich aufgrund von:</b>							
hohen latenten Steuern, Verlustvorträgen, Nachzahlungen usw.	10	12 %	-119 %	78 %	-18 %	-149 %	47 %
Umstrukturierung	3	-7 %	-32 %	12 %	-31 %	-48 %	-16 %
Verlusten	1	0 %	0 %	0 %	-30 %	-30 %	-30 %

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Jahresabschlussdaten

Decius) und drei Lebensmittelhändler (Lidl, Rewe und denn’s). Osiander erklärt die hohe Steuerquote damit, dass Mietkosten nur bis zu einer Höhe von 100.000 Euro von der Gewerbesteuer abgezogen werden können. Lediglich bei der Bio Company lag die Steuerquote 5 Prozent unter dem Nominalsatz. Da die Bio-Company strukturbedingt keine erkennbaren Möglichkeiten zur Gewinnverschiebung ins Ausland hat und in den Vorjahren Steuern entsprechend dem nominalen Satz gebucht hat, handelt es sich hier höchstwahrscheinlich um einen Sondereffekt. Die große Zahl an Unternehmen mit latenten Steuern, Verlustvorträgen, Nachzahlungen und anderen Sondereffekten zeigt die Bedeutung und Notwendigkeit von zusätzlichen Erläuterungen.

Die Nominalsteuersätze in der Stichprobe entsprechen im Schnitt in etwa dem deutschen Durchschnitt. Aufgrund der geringen Auslandsaktivität bei den von uns betrachteten Unternehmen spielen die Auslandsteuersätze nur eine geringe Rolle. Ausnahme hierbei ist Lidl.<sup>29</sup> Möglicherweise führen in diesem Fall die im Vergleich zur deutschen Gewerbesteuer höheren Steuersätze im Ausland zum Ausweis einer insgesamt höheren Steuerquote.

<sup>29</sup> Für Aldi Süd liegt, wie beschrieben, keine Konzernsteuerquote vor.

Die Betrachtung der Steuerquote über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg reduziert die Stichprobe aufgrund fehlender Daten auf 22 Unternehmen und verändert die Ergebnisse nicht wesentlich.

## 5.5 Zwischenfazit

Studien zur Steuervermeidung einzelner Unternehmen – wie zum Beispiel die Studien im Auftrag der Fraktion der Grünen/EFA im Europaparlament zu Ikea, BASF, Inditex (Zara) oder Veolia – vergleichen detailliert Bilanzen und Konzernberichte aus verschiedenen Ländern. Sie kontextualisieren diese Informationen darüber hinaus mit vielfältigen Hilfsmitteln, bis hin zum LinkedIn-Profil der Manager\*innen und Angestellten der Tochterfirmen in den Steueroasen. Trotzdem vermögen sie lediglich Anzeichen aggressiver Steuerplanung zu identifizieren und können einen potenziellen Schaden nur grob schätzen. Untersuchungen der EU und der nationalen Steuerbehörden – wie zum Beispiel zu Apple und Amazon – dauern mehrere Monate und oft noch länger, obwohl die Zuständigen umfangreiche Befugnisse haben, von den untersuchten Unternehmen weitergehende Informationen einzufordern. Als Konsequenz dieser Untersuchungen können zwar Steuernachzahlungen festgesetzt werden, allerdings können die betroffenen Unternehmen dagegen gerichtlich Einspruch erheben. Das endgültige gerichtliche Urteil lässt für gewöhnlich mehrere Jahre auf sich warten und fällt häufig im Sinne der Unternehmen aus.<sup>30</sup>

Vor diesem Hintergrund kann ein Siegel für faire Steuerzahler\*innen die Existenz aggressiver Steuervermeidung nicht verhindern. Allerdings sollte es zumindest Unternehmen mit hohem strukturellem Risiko aus dem Kreis der Siegel-Anwärter\*innen ausschließen. Je nach verwendetem Kriterium würde das die folgenden Unternehmen aus unserer Stichprobe betreffen, auch wenn keines der unten genannten Kriterien für sich betrachtet oder in der Gesamtbetrachtung ein Nachweis für aggressive Steuervermeidung oder sogar illegale Aktivitäten ist – ebenso wenig wie ein Erfüllen aller Kriterien aggressive Steuervermeidung hundertprozentig ausschließt (siehe Tab. 10).

Da zu viele der untersuchten Unternehmen keine Zahlen über Gewinne und Steuerzahlungen veröffentlichen, ist ein Vergleich der Unternehmen innerhalb einer Branche hier nicht möglich. Darüber hinaus sind vor allem für die meisten großen Unternehmen bzw. solche mit stark schwankenden Gewinnen die Steuerquoten im Jahresabschluss der Unternehmen nicht gut genug erklärt, um daraus vergleichende Schlüsse zu ziehen.

---

<sup>30</sup> Im Fall von Amazon hat 2017 ein US-amerikanisches Gericht die Steuerschätzungsmethoden der Steuerbehörde größtenteils verworfen. Im Fall von Apple hat Irland Widerspruch beim Europäischen Gerichtshof eingelegt, zu deutschen Beispielen siehe Meinzer (2015).

**Tabelle 10:**  
**Übersicht über die Ergebnisse**

Kriterium	Anzahl der Unternehmen	Anmerkungen
Intransparenz der Eigentümerstrukturen	9	Stiftung bzw. AG
Fehlende oder nicht aussagekräftige Steuerquote	8 <sup>(a)</sup>	Davon zwei ohne Zahlen
Niederlassung in Steueroasen ohne ausreichende Begründung	5	Wirtschaftliche Aktivität nicht belegbar oder widerlegbar bzw. keine Beteiligungsliste vorhanden
Niedrige Steuerquote ohne ausreichende Begründung	11	Mehr als 3 % unter Nominalsteuersatz, ohne ausreichende Begründung der Sondereffekte aus latenten Steuern, Verlustvorträgen etc.

Quelle: Eigene Darstellung

<sup>(a)</sup> Kleine Unternehmen ohne Berichtspflicht wurden hier nicht gezählt

**Exkurs: Stiftungen als Steuersparmodell?**

Wie bereits erwähnt, fiel im Zuge der Forschungsarbeiten auf, dass mehrere der von uns analysierten Unternehmen, darunter Aldi Süd und Lidl, Stiftungen als Gesellschafter haben. Im Folgenden haben wir daher untersucht, welche Folgen dies für die Steuerzahlungen und die Bewertung dieser Unternehmen im Branchenvergleich hat.

Der Begriff „Stiftung“ ist im deutschen Recht nicht klar geschützt, was zu Verwirrung führt. Eine Stiftung wird gewöhnlich für die dauerhafte Aufgabe des Vermögens für einen bestimmten Zweck verwendet. Im Gegensatz dazu behält der Gesellschafter eines Unternehmens weiterhin Zugriff auf sein eingesetztes Kapital. Es gibt nur eine echte Form der rechtsfähigen Stiftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Unternehmen gründen solche echten Stiftungen teils als gemeinnützige (die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen), teils als privatnützige (von der in der Regel Familienmitglieder profitieren). Gemischte Stiftungen, welche zugleich gemeinnützig und privatnützig sind, sind nicht erlaubt. Sowohl Lidl/Kaufland (Schwarz-Gruppe) als auch Aldi Süd kombinieren jedoch beide Stiftungstypen in ihrem Firmengeflecht. Daneben gibt es gemeinnützige GmbHs, die den Begriff „Stiftung“ im Namen führen (wie die „Dieter Schwarz Stiftung gGmbH“) und in der Öffentlichkeit oft als „Stiftung“ auftreten, obwohl sie keine echten Stiftungen sind. Die steuerlichen Konsequenzen sind im Wesentlichen vergleichbar mit einer gemeinnützigen Stiftung. Es fehlt jedoch die für eine Stiftung verlangte Bereitschaft zur dauerhaften Aufgabe des Vermögens für einen bestimmten Zweck, außerdem bietet die gGmbH größere Gestaltungsspielräume.

Was die Transparenz angeht, sind gGmbHs zu größerer Offenheit verpflichtet als Stiftungen, da sowohl ihre Gesellschafter als auch ihre Geschäftsberichte öffentlich einsehbar sind. Von den gemeinnützigen Stiftungen „Elisen-Stiftung“<sup>31</sup> und „Oertel-Stiftung“<sup>32</sup> von Aldi Süd sind beispielsweise keine Webseiten und keine Jahresberichte auffindbar. Die Dieter Schwarz Stiftung gGmbH hat zwar eine Webseite,<sup>33</sup> liefert dort aber nur ausgewählte Informationen und keinen umfassenden Jahres- und Finanzbericht. Der offizielle Geschäftsbericht lässt sich im Handelsregister finden.

Eine Stiftung kann laut Hüttemann (2017) (Mehrheits-)Eigentümer eines Unternehmens sein, aber die „schlichte Erhaltung eines Unternehmens ist nach ganz herrschender juristischer Meinung wie auch der Rechtsprechung für sich genommen kein zulässiger Stiftungszweck“. Beispielsweise haben bei Lidl laut neuem Transparenzregister einige Stiftungen keine Begünstigten; es gibt lediglich Vorstände und laut sächsischem Stiftungsregister als Zweck – vereinfacht gesagt – den Erhalt der Schwarz-Unternehmensgruppe. Hier stellt sich die Frage, ob Lidl unrechtmäßig handelt.

Ebenfalls im Firmengeflecht von Lidl (siehe Anhang) findet sich das Modell einer Stiftung und Co KG. Der Fachjurist Professor Hüttemann (2017: 591) schreibt zu diesem Modell: „Aus dem gesetzlichen Erfordernis einer ‚Zweck-Mittel-Relation‘ folgt zugleich, dass sich der Zweck einer Stiftung nicht in der Übernahme der Komplementärstellung<sup>34</sup> in einer Personengesellschaft (‚Stiftung & Co. KG‘) erschöpfen darf, weil es dazu einer Vermögenswidmung nicht bedarf.“ Es stellt sich auch hier die Frage, ob die Stiftungsaufsicht bei Lidl tatsächlich ausreichend nachprüft, ob die Stiftung mehr ist als nur Komplementär und ob die Konstruktion nicht rechtswidrig ist.

Die steuerliche Wirkung von Stiftungen für ein Unternehmen ist schwer allgemein zu bewerten, da vieles vom gewählten Stiftungstyp und den Ein- und Auszahlungen der Stiftung sowie ihren konkreten Transaktionen abhängt. Laut Hüttemann (2017: 592) sind „Stiftungen als solche kein ‚Steuersparmodell‘“. Auch die wohl umfangreichste Darstellung zu Familienstiftungen als steuerliches Gestaltungsinstrument von Frieling (2015: 61) macht die steuerliche Wirkung von vielen Parametern abhängig. Allerdings heißt es abschließend klar, dass die „Fortführung einer Kapitalgesellschaft über eine Familienstiftung“ „viele Ansatzpunkte für die Steuerpolitik“ biete und die untersuchten „Aktionsparameter“ zu einer „erheblichen Minderung der Steuerbelastung führen“ könnten. Gemeinnützige Stiftungen jedenfalls können viele gesetzliche Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, insbesondere Befreiun-

<sup>31</sup> Siehe Details zur Elisenstiftung unter <http://stiftungen.bayern.de/stiftung/3838>.

<sup>32</sup> Siehe Details zur Oertel-Stiftung unter <http://stiftungen.bayern.de/stiftung/3835>.

<sup>33</sup> Siehe zur Dieter Schwarz Stiftung <https://www.dieter-schwarz-stiftung.de>.

<sup>34</sup> Damit ist gemeint, dass die Stiftung Komplementär, also haftender Gesellschafter, in der KG ist und ihr damit ihr „Gesicht“ gibt; darüber hinaus entscheidet sie über die Veröffentlichungspflichten und verantwortet die Steuerzahlungen.



gen von Erbschaft-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer.<sup>35</sup> Ob der gemeinnützige Zweck, der diese Ausnahmen rechtfertigt, tatsächlich gefördert wird und die Stiftung nicht verdeckt den Interessen des Unternehmens nützt, lässt sich aufgrund der geringen Veröffentlichungspflichten von außen schwer beurteilen.

Was die Vermischung von Unternehmens- und Stiftungsinteressen angeht, hatte das Wissenschaftszentrum Berlin Ende 2016 eine (momentan zur Überarbeitung zurückgezogene) Studie vorgelegt,<sup>36</sup> die problematische Verbindungen von Unternehmen und ihren gemeinnützigen Stiftungen (in verschiedenen Rechtsformen) aufzeigt: Zum einen gibt es häufig eine personelle Überschneidung bei den Führungskräften, zum anderen verfolgt ein erheblicher Teil der Stiftungen gemeinnützige Zwecke, die dem unternehmerischen Ziel des Unternehmens ähneln. Im Fall der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH wird zum Beispiel unter anderem eine Hochschule für Management in Heilbronn gefördert, von deren Absolvent\*innen später viele bei Lidl und Kaufland arbeiten.<sup>37</sup> Die Dieter Schwarz gGmbH kam auch vor einigen Jahren in die Diskussion, als Reinhold Geilsdörfer, ein Professor der dualen Hochschule Baden-Württemberg, als Geschäftsführer zur gGmbH wechselte, nachdem die Hochschule zuvor auf den von Dieter Schwarz in Heilbronn gegründeten „Bildungscampus“ gezogen war. Es kam 2016 deshalb sogar zu einer Ermittlung gegen Geilsdörfer und die gGmbH wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung, in deren Verlauf auch ein Geheimvertrag entdeckt wurde, jedoch wurde das Verfahren laut Heilbronner Stimme (2016) eingestellt.

Bemerkenswert ist außerdem, dass gemeinnützige Stiftungen bis zu einem Drittel ihres Einkommens für den „Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen (Kinder und Enkelkinder) sowie die Pflege ihres Andenkens und ihrer Gräber“ (§ 58 Nr. 6 AO) verwenden dürfen. Zwar müssen die Auszahlungen von den Empfänger\*innen versteuert werden. Diese Regelung aber hebt das Verbot von gemischten Stiftungen teilweise aus und bedeutet einen klaren Steuervorteil gegenüber einem einfachen Unternehmen, wo zwar die Empfänger\*innen der Gewinne unter Umständen auch nur die Abgeltungsteuer zahlen, das Unternehmen selbst aber – anders als die gemeinnützige Stiftung zusätzlich Gewinnsteuern zahlt.

Sofern eine Stiftung privatnützig ist, wird sie im Prinzip wie ein Unternehmen (als Körperschaft) besteuert. Zudem fällt bei Stiftungen, die „wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet“ wurden, neben der Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Errichtung

<sup>35</sup> Ob die starken Vergünstigungen im Allgemeinen gerechtfertigt sind, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht umfassend erörtert werden. Jedoch verzichtet der Staat dabei nicht nur auf Steuern, sondern auch auf Einflussmöglichkeiten, was die Verwendung der Mittel angeht. Die Stiftung von zwanzig Professuren durch die Dieter Schwarz Stiftung gGmbH für die Technische Universität München Ende 2017 (Süddeutsche Zeitung 2017d) zeigt, wie private Akteur\*innen über Stiftungen und Spenden vormals steuerfinanzierte Leistungen übernehmen.

<sup>36</sup> Siehe Wissenschaftszentrum Berlin (2016). [https://bibliothek.wzb.eu/pdf\\_umleitung/i16-201r.html](https://bibliothek.wzb.eu/pdf_umleitung/i16-201r.html)

<sup>37</sup> Siehe Duale Hochschule Baden-Württemberg, Heilbronn: [https://www.heilbronn.dhbw.de/duale-partner/liste-aktueller-partner.html?tx\\_dhbwenterprise20\\_pi1%5Bpage%5D=3&tx\\_dhbwenterprise20\\_pi1%5Baction%5D=index&tx\\_dhbwenterprise20\\_pi1%5Bcontroller%5D=Job&cHash=0986942766ad3bf12fc0ccc8fe77f5a7](https://www.heilbronn.dhbw.de/duale-partner/liste-aktueller-partner.html?tx_dhbwenterprise20_pi1%5Bpage%5D=3&tx_dhbwenterprise20_pi1%5Baction%5D=index&tx_dhbwenterprise20_pi1%5Bcontroller%5D=Job&cHash=0986942766ad3bf12fc0ccc8fe77f5a7)

der Stiftung alle dreißig Jahre eine Erbersatzsteuer an. Diese simuliert, dass in jeder Generation eine Übertragung an zwei Nachkommen stattfindet, und besteuert entsprechend das Vermögen der Stiftung. Allerdings gelten hier dieselben großzügigen Ausnahmeregeln bei Unternehmensanteilen wie bei der Erbschaftsteuer selbst. Und Steuern lassen sich besonders über die Bewertung des Stiftungsvermögens, vor allem der Immobilienwerte, gestalten. Darum drehte sich zum Beispiel 2003 ein von der Süddeutschen Zeitung (2010) beschriebener Streit der Siepman-Stiftung (Aldi Süd) mit den bayerischen Steuerbehörden.

Weiteres Missbrauchspotenzial deutet Hüttemann (2017: 593 f.) bei den Ausschüttungen an: „Ob der Primat des Stiftungszwecks in der Praxis immer beachtet wird, darf bezweifelt werden, denn viele Stiftungsunternehmen tätigen nur vergleichsweise niedrige Ausschüttungen an die Stiftung. Diese Entwicklung wird durch rechtliche Gestaltungen befördert, die den Einfluss der Stiftung auf das Unternehmen bewusst einschränken [...]. Die Stiftungs- und Finanzbehörden der Länder halten sich – was die Anerkennung solcher Gestaltungen und die Ausschüttungspolitik von Stiftungsunternehmen angeht – bislang zurück, zumal kaum Rechtsprechung zu unternehmensverbundenen Stiftungen existiert und die Grenze zwischen einer noch zulässigen langfristig ausgerichteten Anlagestrategie und einer verbotenen Vernachlässigung der Stiftungsinteressen nicht einfach zu ziehen sind.“ Die Stiftungsaufsicht habe sich gar „in vielen Bundesländern aus der Überwachung von Familienstiftungen zurückgezogen“.<sup>38</sup>

Insgesamt lässt sich also schlussfolgern, dass das Thema Stiftungen – neben vielen anderen Fragen, die diesbezüglich von allgemeinem Interesse sind – auch hinsichtlich des Aspekts fairer Steuergestaltung von zivilgesellschaftlicher (und politischer) Seite größere Aufmerksamkeit erfordert.

---

<sup>38</sup> Hier gehen die USA einen strengeren Weg: Dort sind klare Mindestausschüttungen der Unternehmen an die Stiftung vorgeschrieben.

## 6 Fallbeispiele aggressiver Steuerplanung – die Kriterien im Test

Die folgenden Analysen zu Amazon (Buchhandel) und Inditex (Bekleidung) präsentieren bereits untersuchte Fälle aggressiver Steuervermeidung und setzen sie in Beziehung zu den oben vorgestellten Kriterien und der Idee des Branchenvergleichs, um ihre Plausibilität zu untersuchen.

### 6.1 Der Fall Amazon

*Lord Lucas: „My Lords [...] Amazon is an amoral monopsony in its growth phase. It is using extremely low margins to drive market share. It is using aggressive tax avoidance to afford those low margins. It is not just us [the UK] that it does not pay tax to; it does not pay tax to anybody.“ (Tax Justice Network, 2013)<sup>39</sup>*

#### Hintergründe

Die Steuerstrategie von Amazon und insbesondere die Gewinnverschiebung nach Luxemburg waren laut Quartalsabschluss von Amazon (2017) Gegenstand mehrerer offizieller Untersuchungen – darunter durch die US-Steuerbehörde und ein US-Steuergericht, durch die Europäische Kommission im Rahmen der Ermittlungen zu den LuxLeaks, durch die Steuerbehörden in Frankreich und laut The Independent (2012) in Großbritannien. Darüber hinaus wird bzw. wurde Amazon zum Beispiel in der Wirtschaftswoche (2013) und auf Spiegel Online (2017) vorgeworfen, über mehrere Jahre einen besonders niedrigen Mehrwertsteuersatz auf E-Books in Luxemburg (3 Prozent) auch auf Verkäufe nach Deutschland angewendet und somit missbraucht zu haben.<sup>40</sup> Außerdem lautet der Vorwurf, dass Amazon Händler, die auf Amazon Marketplace Güter verkauften, ohne darauf Mehrwertsteuer zu zahlen, nicht ausreichend überwacht habe. Eine Studie von CEPR (2017) im Auftrag des britischen Buchhändlerverbands zeigt, wie die britischen Steuergesetze konventionelle Geschäfte im Vergleich zum Online-Handel benachteiligen und damit die lokale Wirtschaft gefährden.

Amazon wurde 1994 in Seattle, Washington, gegründet und ist seit 1996 in Delaware registriert. Durch die Übernahme zweier Online-Buchhändler in Deutschland und Großbritannien

<sup>39</sup> Der Verleger Lord Lucas vor dem britischen Parlament: „Meine Lords, [...] Amazon ist ein amoralischer Monopson [Inhaber eines Nachfragemonopols; Anm. d. Vf.], der sich in der Wachstumsphase befindet. Es arbeitet mit extrem niedrigen Margen, um Marktanteile zu gewinnen. Es nutzt aggressive Steuervermeidung, um diese niedrigen Margen zu erzielen. [Amazon] zahlt nicht nur an uns keine Steuern, sondern es zahlt an niemanden Steuern“ (Tax Justice Network 2013; Übers. d. Vf.).

<sup>40</sup> Mehrwertsteuerbetrug, unter anderem bei Amazon Marketplace, war auch Gegenstand einer Untersuchung des britischen Parlaments: House of Commons (2017), Committee of Public Accounts.

1998 und die eigenständige Gründung einer Website in Frankreich wurde Amazon auch auf dem europäischen Markt aktiv. Dabei waren die Landesgesellschaften zunächst unabhängig voneinander und auf Honorarbasis für Amazon USA tätig, ohne dass Amazon USA in Europa selbst eine Betriebsstätte begründet hätte. Dies bedeutete unter anderem, dass europäische Manager\*innen keine Verträge im Namen von Amazon USA unterzeichnen oder alleine entscheiden durften. Unter dem Projektnamen „Goldcrest“ (Wintergoldhähnchen, der Name des luxemburgischen Nationalvogels) betrieb Amazon deswegen 2004 die Gründung einer europäischen Zentrale. Diese Zentrale bestand aus einer Holding, die nicht in Luxemburg, sondern in den USA steuerpflichtig war, und weiteren luxemburgischen Gesellschaften, die selbst operativ tätig und wiederum an weiteren Tochtergesellschaften in verschiedenen europäischen Ländern beteiligt waren. Die Holding erhielt gegen eine einmalige Zahlung und laufende jährliche Gebühren die Rechte an der in den USA entwickelten Software hinter den Webseiten, dem Markennamen und den Kundendaten.

### **Was erbrachten die bisherigen Untersuchungen?**

Gegenstand des Gerichtsprozesses gegen Amazon in den USA waren die Preise, die Amazon für die konzerninterne Übertragung dieser Rechte angesetzt hat – die sogenannten Verrechnungspreise. Basierend auf einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte schätzte Amazon den Preis für die Übertragung auf 254 Millionen US-Dollar. Die Schätzung der im Prozess geladenen Experten variierte zwischen 284 und 412 Millionen US-Dollar (Amazons Experten) und 3,469 Milliarden US-Dollar (Experten der Steuerbehörde). Auch bei der Schätzung der jährlichen Zahlungen variierten die Expertenmeinungen stark. Amazon selbst hatte für 2005 einen Betrag von 116 Millionen US-Dollar geschätzt, beantragte jedoch nach einer Studie durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC eine Verringerung um 59 Millionen US-Dollar. Das Gericht entschied im März 2017 größtenteils für die Argumentation von Amazon. Allerdings hat die US-Steuerbehörde im September 2017 gegen dieses Urteil Widerspruch eingelegt. Wie viel Steuern Amazon infolge des Verfahrens nachzahlen muss, ist noch nicht abschließend bekannt (United States Tax Court 2017).<sup>41</sup>

Gegenstand der Untersuchung der EU-Kommission – also die andere Seite des Projekts „Goldcrest“ – waren die Steuervereinbarungen von Amazon mit Luxemburg im Rahmen der Errichtung der Europazentrale. Laut US-amerikanischen Gerichtsunterlagen kamen diese Vereinbarungen unter anderem nach einem Treffen mit Jean-Claude Juncker, damals Finanzminister bzw. kurz darauf Premierminister in Luxemburg und derzeit Präsident der EU-Kommission, zustande. Die EU-Kommission kommt in ihrer Entscheidung vom Oktober 2017 zu dem Schluss,

---

<sup>41</sup> Ein guter Überblick findet sich unter Reuters (2017b).

dass Amazon dank dieser Vereinbarung überhöhte Zahlungen von den in Luxemburg steuerpflichtigen und operativ tätigen Tochtergesellschaften an die in Luxemburg nicht steuerpflichtige und nicht operativ tätige Holdinggesellschaft ohne Angestellte und Büro leisten und damit seine Steuerzahlungen auf europäische Gewinne reduzieren konnte. Den daraus entstandenen Schaden für die Jahre 2006 bis 2014 beziffert die EU-Kommission auf 250 Millionen Euro. Die vollständige Entscheidung war zum Zeitpunkt der Studie noch nicht öffentlich zugänglich (Europäische Kommission 2017b).

Betrachtet man die beiden Entscheidungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild (siehe Abb. 3, S. 54):

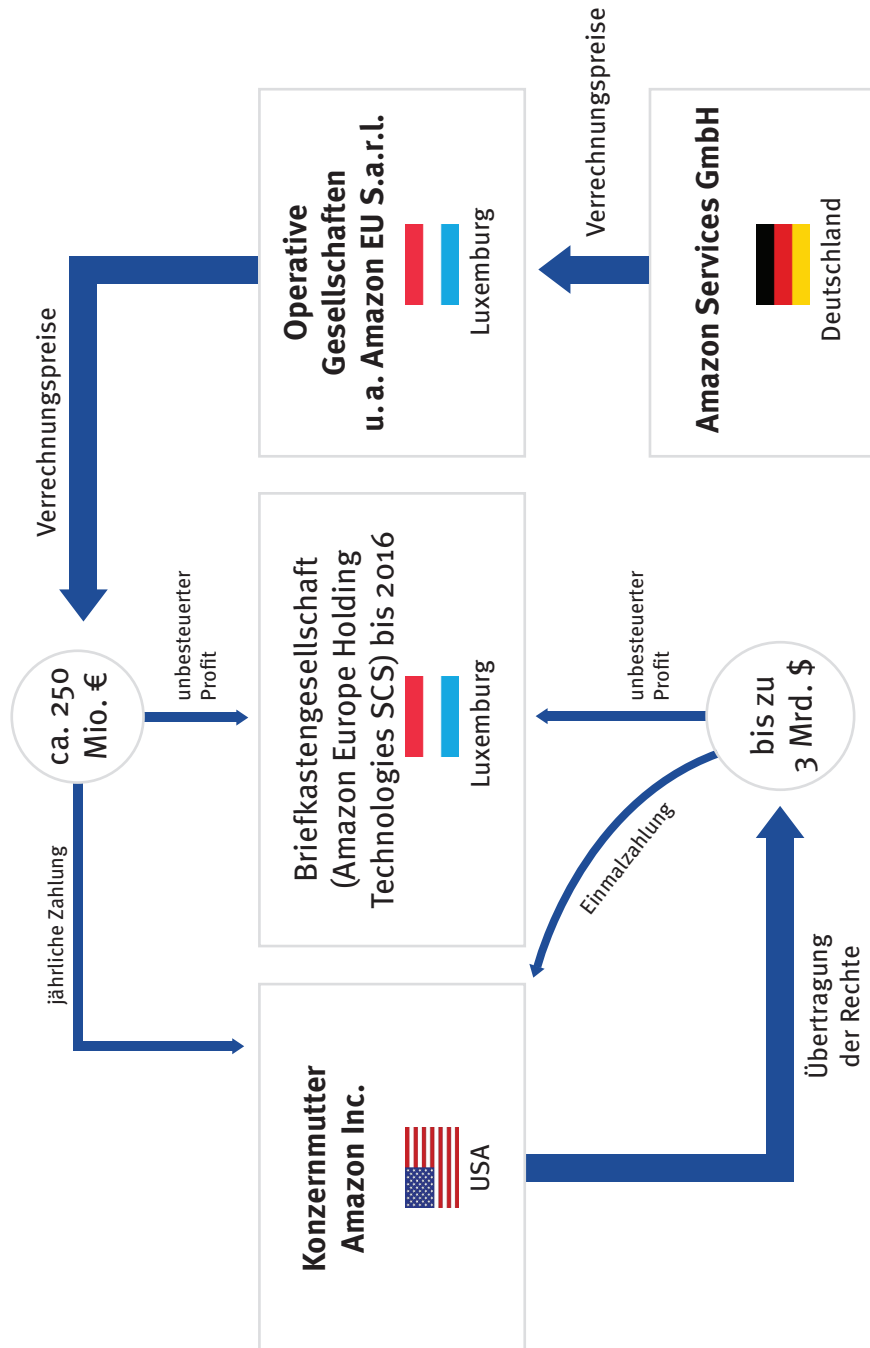
Zunächst leisten die operativ tätigen luxemburgischen Gesellschaften überhöhte Zahlungen und reduzieren damit künstlich ihren Gewinn. Der Empfänger der Zahlungen – die zunächst steuerfreie Holdinggesellschaft, ebenfalls in Luxemburg – überweist daraufhin einen zu niedrigen Betrag an die Muttergesellschaft und schafft damit ohne Mitarbeiter\*innen oder Büro einen Profit. Die dadurch steuerfrei in Luxemburg verbleibende Differenz beträgt laut EU-Kommission 250 Millionen Euro, allerdings dürfte der Wert am Ende auch von der US-Entscheidung über die angemessenen Gebührenüberweisungen in die USA abhängen. Darüber hinaus erhielt die luxemburgische Holdinggesellschaft die Rechte von der amerikanischen Muttergesellschaft zu einem möglicherweise bis zu 3 Milliarden US-Dollar zu niedrigen Preis. Dadurch verringerte sich einmalig der Gewinn der US-amerikanischen Gesellschaft und dementsprechend die dortigen Steuerzahlungen.

Details zu den Verfahren in Großbritannien und in Frankreich sind nicht bekannt, allerdings weist Amazon in seinem Jahresabschluss für das französische Verfahren eine Nachforderung von 196 Millionen Euro für die Jahre 2006 bis 2010 einschließlich Zinsen bis 2012 aus. Ein Blick auf die Jahresabschlüsse der deutschen und luxemburgischen Tochtergesellschaften lässt zwar keine abschließende Beurteilung zu, erweckt aber zumindest den Anschein, dass auch hier eine genauere Untersuchung anzuraten wäre.

Für unsere Analyse konnten wir insgesamt 16 deutsche Tochtergesellschaften identifizieren – darunter Logistik- und Kundendienstzentren in unterschiedlichen Städten sowie vier Münchner Gesellschaften, u. a. für die Vermarktung von Online-Diensten und die Verwaltung. Diese Gesellschaften arbeiten auf Kommissionsbasis für ihre luxemburgischen Muttergesellschaften und machten 2016 zusammen schätzungsweise 1,5 Milliarden Euro Umsatz und 100 Millionen Euro Gewinn. Darauf zahlten sie 24 Millionen Euro Steuern – eine Quote von 20 Prozent. Der geringe Durchschnitt ergibt sich vor allem durch einen großen Verlustvortrag bei der Münchner Amazon Instant Video Germany GmbH und eine wahrscheinlich daraus resultierende Steuerquote von nur 12 Prozent, während ein Großteil der anderen Gesellschaften Steuerquoten von über 30 Prozent aufweist.

Abbildung 3:

Steuervermeidungsstrategie von Amazon



Quelle: Eigene Darstellung

Genauso wie bei den oben beschriebenen Untersuchungen in den USA und der EU, stellt sich allerdings auch hier die Frage, ob die Gewinne, die Amazon durch interne Verrechnungspreise selbst beeinflussen kann, die wirtschaftliche Aktivität angemessen widerspiegeln. Darüber hinaus decken die deutschen Tochtergesellschaften, wie zu Beginn schon angedeutet, nur einen kleinen Teil des in Deutschland erzielten Umsatzes ab. Laut Konzernbilanz waren das 2016 ungefähr 13 Milliarden Euro, also mehr als zehnmal so viel, wie in den deutschen Bilanzen erscheint. Das liegt daran, dass ein großer Teil der Geschäfte direkt über die luxemburgischen Gesellschaften bzw. deren Niederlassungen in Deutschland abgewickelt wird. Entsprechend den verfügbaren luxemburgischen Jahresabschlüssen erzielen diese Gesellschaften einen Umsatz von ungefähr 32 Milliarden Euro, der Gewinn daraus beträgt schätzungsweise 700 Millionen Euro, und es werden Steuern in Höhe von ungefähr 61 Millionen Euro gezahlt – also eine Quote von 8 Prozent.<sup>42</sup> Welcher Teil dieses Umsatzes, des Gewinns und der Steuerzahlungen auf Deutschland entfällt, lässt sich anhand der verfügbaren Unterlagen nicht feststellen.

Auch der Konzernabschluss von Amazon in den USA erlaubt allenfalls beschränkte Rückschlüsse, weil dort die Gewinne und Steuerzahlungen nur sehr grob aufgeteilt werden. So berichtet Amazon zusammenfassend für das Geschäft außerhalb der USA einen Verlust und erklärt lediglich, dass sich die globale Steuerquote hauptsächlich durch niedrige Steuern in Luxemburg reduziert. Die Konzernsteuerquote für 2016 betrug 36,66 Prozent, und die Steuerquote bezogen auf die Kapitalflüsse – also die tatsächlich gezahlten Steuern in Relation zu den Kapitalzuflüssen – betrug nur 11,96 Prozent. Nimmt man an, dass Amazon in Deutschland die gleiche Umsatzrendite erzielt wie in den USA, wären Steuern von ungefähr 200 Millionen Euro fällig – also sehr viel mehr, als in allen untersuchten deutschen und luxemburgischen Tochtergesellschaften zusammen ausgewiesen wird.

Ein Vergleich mit anderen Unternehmen aus der Buchbranche ist aufgrund der mittlerweile stark gesunkenen Bedeutung des Buchhandels für Amazon, der unterschiedlichen Vertriebsstruktur und fehlender Details zu Amazons Steuerzahlungen in Deutschland nicht sehr aussagekräftig. Während lokale Buchhändler in Großbritannien laut Berechnungen des Guardian (2017) auf ihren Umsatz elfmal mehr Steuern zahlen als Amazon, ist Amazons Quote für Deutschland etwas höher und die Quote der von uns untersuchten Buchhändler damit „nur“ ca. dreimal höher als bei Amazon. Dieser Vergleich setzt allerdings eine im Durchschnitt vergleichbare Umsatzrendite voraus, die Amazon nach eigenen Aussagen aufgrund beträchtlicher Investitionen nicht aufweist.

---

<sup>42</sup> Ohne die Eurasia Holding, die anscheinend Dividendengewinne aus asiatischen Tochtergesellschaften vereinnahmt, ergibt sich ein Gewinn von 312 Millionen Euro und eine Quote von 16 Prozent.

Ein neues EU-Gesetz sorgt seit 2015 dafür, dass die Mehrwertsteuer im Land der Konsument\*innen anfällt und damit der Steuervorteil aus der niedrigen Mehrwertsteuer auf E-Books für Amazon weitestgehend entfällt. Im Januar 2018 konfiszierte das Finanzamt Neukölln – zuständig für die Verfolgung von Mehrwertsteuerhinterziehung auf Amazon Marketplace – Lagerbestände und Guthaben von mehreren, vorrangig asiatischen Händlern. Amazon beruft sich weiterhin darauf, dass ausschließlich die Händler selbst für ihre Steuerzahlungen verantwortlich sind – was sich laut Süddeutscher Zeitung (2018) durch eine EU-Richtlinie erst 2021 ändern dürfte.

### Wie reagiert Amazon?

In Reaktion auf verschiedene Anschuldigungen erklärte Amazon laut Reuters (2013b), sich an alle geltenden Gesetze zu halten, und laut Zeit Online (2015), Gewinne aus Verkäufen in Deutschland auch in Deutschland zu buchen. In der Tat übertrug die Münchner Amazon Deutschland Services GmbH (früher Amazon.de) – eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Amazon EU S.a.r.l. – 2015 einen Teil ihrer Mitarbeiter\*innen auf die Münchner Niederlassung der Amazon EU S.a.r.l. Dadurch reduzierten sich Umsatz, Gewinn und Steuerzahlungen der Münchner Tochtergesellschaft. Inwieweit sich parallel dazu die Steuerzahlungen der deutschen Niederlassung erhöhten, ist von außen nicht nachvollziehbar. Ein Blick auf die Entwicklung der Steuerzahlungen pro Mitarbeiter\*in der Münchner Tochtergesellschaft zeigt aber, wie viel Gestaltungsspielraum es bei dieser firmeninternen Umverteilung zu geben scheint. Bei nahezu gleichem Umsatz und nur geringfügig verringerter Mitarbeiterzahl verringerten sich der Gewinn und damit auch die Steuerzahlungen stark überproportional.

**Tabelle 11:**  
**Wirtschaftliche Kennzahlen Amazon Services Deutschland**

Jahr	Umsatz (Mio. EUR)	Gewinn vor Steuern (Mio. EUR)	Steuern (Mio. EUR)	Mitarbeiter*innen	Steuern pro Mitarbeiter*in (EUR)
2016	98,802	6,554	2,068	927	2.231
2015	103,72	19,861	6,559	977	6.713
2014	145,528	31,524	7,598	1.310	5.800 <sup>(a)</sup>
2013	92,8	3,951	1,318	1.084	1.216

Quelle: Eigene Darstellung aufgrund mehrerer Jahresabschlüsse  
<sup>(a)</sup> Einschließlich Steuernachzahlung von 4 Millionen Euro nach Betriebsprüfung



Die Holding-Gesellschaft, die Gegenstand der Untersuchungen in den USA und der EU war, wurde laut luxemburgischem Firmenregister am 11. Juni 2016 mit einer der operativen luxemburgischen Tochtergesellschaften – der Amazon Europe Core S.a.r.l. – verschmolzen. Diese Tochtergesellschaft wies für 2016 einen Gewinn von 220 Millionen Euro und eine Steuerquote von 9 Prozent aus.

Amazon erhöhte laut Konzernbilanz 2017 die Steuerrückstellungen von 1,7 Milliarden auf 2,3 Milliarden US-Dollar und geht davon aus, dass noch weitere Forderungen dazukommen könnten.

### **Was bedeutet das für das Siegel?**

Der Fall Amazon verdeutlicht, wie wichtig zusätzliche Informationen zu den Steuerquoten – sowohl auf der Ebene des Konzerns als auch auf Ebene der einzelnen deutschen Tochtergesellschaften – sind. Wenn, wie im Fall von Amazon, durch die Existenz von (Briefkasten-)Tochterfirmen in Steueroasen ein erhöhtes strukturelles Risiko für Gewinnverschiebung besteht, sind detaillierte länderbezogene Informationen zu den wichtigsten wirtschaftlichen Kennzahlen, vor allem den Umsätzen, den Mitarbeitern, den Gewinnen und den Steuern, unerlässlich. Zwar demonstrieren die US-amerikanischen Gerichtsverhandlungen, wie komplex die Beurteilung von Gewinnverschiebung über Verrechnungspreise sein kann, allerdings sind die Abweichungen bei den bekannten bzw. geschätzten Gewinnen und Steuerzahlungen pro Umsatz so groß, dass man auch ohne eine genaue Bewertung von Gewinnverschiebung ausgehen kann. Dies gilt für die von der US-Steuerbehörde und der EU-Kommission untersuchte und mittlerweile aufgelöste Holding – eine reine Briefkastenfirma – genauso wie für die noch bestehenden operativen Gesellschaften in Luxemburg mit mehr als 2.000 Angestellten.

## **6.2 Inditex (Zara) vs. New Yorker**

Auch im Fall von Industria de Diseño Textil S.A. (Inditex) gibt es bereits umfangreiche Untersuchungen zu Anzeichen aggressiver Steuervermeidung. Die folgende Gegenüberstellung mit einem deutschen Unternehmen aus der gleichen Branche zeigt die Rolle von Auslandsgewinnen genauso wie das Potenzial der vergleichenden Analyse. Inditex ist die spanische Muttergesellschaft verschiedener auch in Deutschland vertretener Textilhändler, darunter zum Beispiel Zara, Bershka und Pull&Bear. Inditex erwirtschaftete 2015 etwa 20 Prozent seines Umsatzes von insgesamt rund 23 Milliarden Euro in Spanien und verbuchte 917 Millionen Euro Steuern auf einen Gewinn von rund 4 Milliarden Euro (eine Quote von 22 Prozent). New Yorker ist ein deutscher Textilhändler mit Sitz in Braunschweig. Er erwirtschaftete 2015 etwa ein Drittel sei-

nes Umsatzes von insgesamt rund 1,6 Milliarden Euro in Deutschland und verbuchte 47,6 Millionen Euro Steuern auf einen Gewinn von rund 201 Millionen Euro (eine Quote von 24 Prozent). Beide Unternehmen unterscheiden sich damit zwar vor allem in Bezug auf die Größe, haben aber zugleich eine Reihe von strukturellen Gemeinsamkeiten.

## Inditex

Eine Untersuchung im Auftrag der Grünen/EFA im Europaparlament (2016b) kommt zu dem Ergebnis, dass Inditex in den Jahren 2011 bis 2014 durch aggressive Steuervermeidung mindestens 585 Millionen Euro Steuern gespart habe. Während die lokalen Verkaufsgesellschaften laut Studie oft Verluste oder nur sehr kleine Gewinne machten, fälle der Großteil der Gewinne bei den für Wareneinkauf, Finanzierung, Rechteverwaltung, Online-Handel und Versicherung zuständigen Tochtergesellschaften an – der überwiegende Teil davon in Steueroasen, zum Beispiel:

- **Niederlande:** Eine als Beispiel ausgewählte italienische Tochtergesellschaft zahlte 5 Prozent ihres Umsatzes als Lizenzgebühren für Markenrechte und das Shop-Konzept an eine niederländische Gesellschaft. Anders als in Spanien können diese Rechte in den Niederlanden abgeschrieben werden und verringern damit den zu besteuern den Gewinn zusätzlich zum ohnehin niedrigeren Steuersatz der niederländischen Tochter von nur 15 Prozent. Insgesamt wurden auf diese Weise laut Studie in den Jahren 2011-2014 Gewinne in Höhe von 1,95 Milliarden Euro zu niedrig versteuert, und für die Allgemeinheit entstand durch den Verlust von Steuerzahlungen ein Schaden in Höhe von 295 Millionen Euro.
- **Irland:** In Irland unterhält Inditex Tochtergesellschaften für E-Commerce, firmeninterne Versicherungen und Finanzierung und spart dadurch dank des niedrigen Steuersatzes von maximal 12,5 Prozent geschätzte 58,91 Millionen Euro.
- **Schweiz:** Eine Holding in der Schweiz, deren Tochtergesellschaften u. a. den Wareneinkauf von den Produzenten verantworten, spart dank des niedrigen Steuersatzes von bis zu 7,8 Prozent schätzungsweise 149,03 Millionen Euro.<sup>43</sup>

Für Deutschland schätzt die Studie den Schaden allein aus den Lizenzzahlungen an die niederländische Gesellschaft auf 25 Millionen Euro.

Eine der wichtigsten und größten Tochtergesellschaften von Inditex in Deutschland ist die Kommanditgesellschaft Zara BV & Co. mit Sitz in Hamburg. Anders als in Italien lassen sich im Abschluss für Deutschland die Lizenzzahlungen nicht identifizieren. Trotz sehr gut laufenden Geschäfts und stark steigender Umsätze verbuchte Zara 2015 einen Verlust von 11 Millionen

---

<sup>43</sup> Für die Schweiz liegen die Geschäftszahlen nur teilweise und indirekt über die niederländischen Muttergesellschaften vor.

Euro. Geht man – wie die Studie der Grünen im Europaparlament – davon aus, dass die Lizenzzahlungen an die Niederlande 5 Prozent des Umsatzes entsprechen, würde dieser knapp 28 Millionen Euro betragen und damit ohne die Lizenzzahlung ein steuerpflichtiger Gewinn entstehen. Als Kommanditgesellschaft zahlt Zara in Hamburg Gewerbesteuer von 15,1 Prozent, während die niederländische Gesellschafterin theoretisch Ertragsteuer zahlt. Für 2015 verbuchte Zara jedoch eine Steuergutschrift von 569.576 Euro aus latenten Steuern.

### **New Yorker**

Anders als Inditex hat die New Yorker SE ihren Konzernsitz in Deutschland. In der Beteiligungsliste finden sich insgesamt 38 inländische sowie 54 ausländische Unternehmen. Die ausländischen entsprechen größtenteils den Ländern, in denen New Yorker wirtschaftlich aktiv ist – darunter auch die Niederlande, die Schweiz und Luxemburg. Die Verwaltung der Markenrechte wird anscheinend zumindest zum Teil über mehrere Tochtergesellschaften in Österreich abgewickelt, wo der Steuersatz 25 Prozent beträgt und damit nur unwesentlich niedriger ist als in Deutschland. Laut Konzernbilanz betragen die Franchising-Erlöse 2015 43 Millionen Euro. Weitere Details zu diesen Aktivitäten lassen sich jedoch anhand öffentlicher Informationen nicht nachvollziehen, da die österreichische Tochter als Personengesellschaft nicht zur Offenlegung ihrer Geschäftszahlen verpflichtet ist.

Insgesamt verbucht New Yorker in seiner Konzernbilanz 47,6 Millionen Euro Steuern auf einen Gewinn von rund 201 Millionen Euro (eine Quote von 24 Prozent). Welcher Teil davon auf Deutschland entfällt, lässt sich anhand der verfügbaren Informationen nicht nachvollziehen, da New Yorker in der Konzernbilanz nur die Umsätze, nicht aber die Gewinne nach Inland und Ausland getrennt ausweist und die deutschen Gesellschaften keine Einzelbilanzen erstellen. Aus der Überleitungsrechnung ist jedoch ersichtlich, dass der gewichtete Konzernsteuersatz 23,7 Prozent und damit fast exakt den tatsächlich gebuchten Steuern entspricht. Die Steuerzahlungen von 47,6 Millionen Euro ergeben sich laut Überleitungsrechnung im Konzernabschluss nach Hinzurechnung von 6,1 Millionen Euro u. a. aus Gewerbesteureffekten und dem Abzug von 5,3 Millionen Euro nicht näher erläuteter Sondereffekte. Es ist also insgesamt davon auszugehen, dass New Yorker in Deutschland eine Steuerquote entsprechend oder über dem Nominalsteuersatz ausweist.

### **Was bedeutet das für das Siegel?**

Zwischen den Konzernsteuerquoten von Inditex und New Yorker besteht nur ein kleiner Unterschied und damit eine etwa gleich große Abweichung von den Nominalsteuersätzen am

Firmensitz. Schaut man sich die Unternehmensstrukturen aber genauer an, erkennt man, dass bei Inditex mit hoher Wahrscheinlichkeit ein deutlich größerer Teil der Wertschöpfung sowohl außerhalb des Landes, in dem die Firmenzentrale ihren Sitz hat, als auch außerhalb der Absatzländer in Steueroasen stattfindet. Dies wird durch das Kriterium „Tochtergesellschaften in Steueroasen“ erfasst.

Obwohl für New Yorker keine Einzelbilanzen oder separate Informationen zu den Steuerzahlungen vorliegen, scheint New Yorker verglichen mit der Tochtergesellschaft Zara in Deutschland einen deutlich höheren Steuersatz zu zahlen. Dies liegt daran, dass Inditex einen im Vergleich zu den Umsätzen und Verkaufsaktivitäten größeren Anteil an Steuern in Spanien und in den in Anspruch genommenen Steueroasen zahlt, während New Yorker in Deutschland zusätzlich zu den Verkaufsaktivitäten auch die Aktivitäten der Unternehmenszentrale in Deutschland besteuert und keine Steueroasen ausnutzt. Vor diesem Hintergrund zeigt die Studie im Auftrag der Grünen im Europäischen Parlament, wie unterschiedliche Profitmargen, die in der länderbezogenen Berichterstattung sichtbar würden, als Indikator für künstliche Gewinnverschiebung dienen können, auch wenn es sich, wie im Fall von Inditex, nicht nur um Briefkastenfirmen handelt, sondern wenn in allen drei Ländern mehrere Hundert Angestellte beschäftigt sind.

Inditex berichtet in seinem Governance Report zwar auch über Aktivitäten in Steueroasen, allerdings scheinen die Niederlande, Irland und die Schweiz nicht unter die verwendete Definition zu fallen, und es werden lediglich Monaco und Macao als Niedrigsteuerländer erwähnt, in denen Inditex nach eigenen Angaben jedoch lediglich das normale Ladengeschäft betreibt. Der von Inditex in den Niederlanden in etwa gezahlte Steuersatz von 15 Prozent entspricht dem von deutschen Wirtschaftsverbänden für die Nachbesteuerung von Auslandsgewinnen vorgeschlagenen Mindeststeuersatz und ist damit weniger aufgrund seiner Höhe als vielmehr aufgrund der Trennung von der eigentlichen wirtschaftlichen Aktivität problematisch.

Der Vergleich von Inditex und New Yorker zeigt schließlich, dass Steuervermeidung bei ausländischen Tochtergesellschaften – sowohl von deutschen Unternehmen im Ausland als auch von ausländischen Unternehmen in Deutschland – ein größeres Problem sein dürfte. Eine rein nationale Betrachtungsweise, die Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen außen vor lässt, ist also nicht ausreichend.

## 7 Ein Siegel für faire Steuerzahler!

Ziel der Studie war es, die Bewertung von Steuerpraktiken in Deutschland anhand von öffentlich verfügbaren Informationen zu testen; dafür wurde, ausgehend von international bereits existierenden Kriterien, ein Kriterienkatalog für faire Steuerzahlung entwickelt, um anhand dessen Unternehmen aus ausgewählten Branchen zu vergleichen. Es zeigt sich zunächst, dass zu viele der untersuchten Unternehmen ihr Steuerverhalten nicht ausreichend transparent machen – also ihre Steuerzahlungen nicht veröffentlichen oder nur unzureichend erklären –, um einen Branchenvergleich zu ermöglichen. Jedoch können mittelständische Unternehmen wie Osiander, ein Buchhändler aus Tübingen mit knapp 100 Millionen Euro Umsatz, oder New Yorker, ein Bekleidungshändler aus Braunschweig mit etwas über einer Milliarde Euro Umsatz, nach den angelegten Kriterien im höherem Maße als faire Steuerzahler eingestuft werden als ihre großen und multinationalen Mitbewerber (z. B. Amazon, Hugendubel oder Inditex).

Bemerkenswert ist, dass mit Inditex gerade das Unternehmen, das für seine aggressive Steuerplanung öffentlich kritisiert wurde, das einzige Unternehmen in der Stichprobe ist, das verantwortliche Steuerpraktiken in seinen Unternehmensprinzipien und seiner Unternehmenskommunikation verankert hat. Dies zeigt, dass es bei diesen Prinzipien und Erklärungen stark auf deren Inhalt und die Umsetzung insgesamt ankommt und einzelne Kriterien des Siegels keinesfalls ausreichend sind, um die komplexe Frage nach fairen Steuerpraktiken zu beantworten. Ebenfalls interessant ist der Kontrast bei Aldi Süd, wo dank der Firmenstruktur in Deutschland fast alle Berichtspflichten vermieden werden und nicht einmal eine Liste der weltweiten Tochterunternehmen zur Verfügung steht; in Australien aber, unter dem Druck von Konkurrenten, Öffentlichkeit und Gesetzgeber, liegen detaillierte Erläuterungen zu den Steuerpraktiken vor – was eindrucksvoll das Potenzial zeigt, das Initiativen für faire bzw. gegen aggressive Steuerpraktiken entwickeln können. Dazu soll die Idee des Siegels beitragen.

Auch wenn die Studie nur einen Ausschnitt der Unternehmen in Deutschland und nur einen Teil der Steuervermeidungsproblematik abdeckt und die Beschränkung auf öffentlich verfügbare Informationen die Analyse an vielen Stellen an ihre Grenzen bringt, zeichnet sich ab, dass das Ziel einer gleichmäßigen Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland nicht erreicht wird. Dazu bräuchte es zuallererst eine konsequente Umsetzung der bestehenden Gesetze durch die Steuerbehörden und weitergehende Bemühungen zur Verbesserung der nationalen und internationalen Steuergesetze. Ohne entsprechende Gesetze sind Steuerbehörden und deren Betriebsprüfer\*innen trotz langwieriger Prüfung oft nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Frage nach der fairen Aufteilung von Gewinnen zu beantworten und aggressive Steuervermeidungsmodelle zeit-

nah zu identifizieren, insbesondere wenn nur wenige davon, und dies meist erst nach langen Gerichtsverhandlungen, als illegal eingestuft werden. Umso bedenklicher ist es, dass die Zahl der deutschen Steuerberater\*innen zwischen 2003 und 2013 um 30 Prozent, die der Steueranwält\*innen sogar um 60 Prozent gestiegen ist, während gleichzeitig bei den deutschen Finanzämtern das Personal um 5 Prozent reduziert wurde.

Unsere Analyse der bestehenden Kriterien und der ausgewählten Unternehmen zeigt jedoch auch, dass Unternehmen – vor allem durch mehr Transparenz und einen bewussten Verzicht auf aggressive Steuervermeidung – selbst einen Beitrag zu mehr Fairness leisten können. Die Tatsache, dass aufgrund der geltenden gesetzlichen Regeln deutliche Unterschiede in der Steuertransparenz und bei den Steuerzahlungen festzustellen sind, zeigt den Spielraum der einzelnen Unternehmen. Ein Siegel für faire Steuerzahler kann dazu beitragen, die Bemühungen der Unternehmen sichtbarer zu machen und zu beurteilen. Dafür sollte es so angelegt sein, dass es nicht bloß – wie viele der bestehenden Kriterien – den Umfang der verfügbaren Informationen bewertet (obgleich dies einen wichtigen Aspekt darstellt), sondern zumindest auch Aussagen über das strukturelle Risiko von aggressiver Steuervermeidung zulässt. Ohne eine solche Möglichkeit kritischer Prüfung sind freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen nicht viel wert.

Funktion eines Siegels ist es also, im Spannungsfeld zwischen der Detailarbeit des Betriebsprüfers und den globalen Aussagen der CSR-Berichte mit vertretbarem Aufwand eine verlässliche Beurteilung und zumindest eine strukturelle Unterscheidung zwischen Unternehmen zu ermöglichen. Im Umfeld umfassender Reformbemühungen – wie zum Beispiel der Umsetzung der jüngsten G20/OECD- und EU-Initiativen gegen Gewinnverschiebung und Steuervermeidung – kann es darüber hinaus aus unabhängiger Perspektive mit Daten und konkreten Beispielen dazu beitragen, dass sich interessierte Bürger\*innen eine informierte Meinung über deren Erfolg bilden können.

Eine funktionierende Unternehmensbesteuerung ist ein wesentlicher Baustein, um sicherzustellen, dass alle – auch die Reichen und Leistungsfähigen – einen fairen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gemeinwohls, des sozialen Friedens und zur Bereitstellung der Infrastruktur für Entwicklung und die Bewältigung von Zukunftsaufgaben leisten. Ohne eine faire Besteuerung verschärfen sich ökonomische Ungleichgewichte, die wiederum zu Machtungleichgewichten führen, die Demokratien unterminieren. Um eine faire Besteuerung zu gewährleisten und das öffentliche Vertrauen – durch Überprüfbarkeit der Steuerpraktiken – wiederherzustellen, wäre es Aufgabe der Politik, für Folgendes zu sorgen:

- Wesentliche länderbezogene Daten zu Steuern und Geschäften (wie Umsatz, Gewinn, Beschäftigte) sowie die wesentlichen wirtschaftlich Berechtigten (Eigentümer\*innen, Begüns-

tigte, Kontrolleur\*innen) aller wirtschaftlich aktiven Rechtspersonen (egal ob es sich dabei um Unternehmen, Stiftungen, Trusts oder Sonstiges handelt) müssen öffentlich gemacht werden.

- Alle Stiftungen, die mit Unternehmen verbunden sind, müssen in einem Register wesentliche Dokumente (Satzung etc.) und Daten (Begünstigte, Vorstände) veröffentlichen. Sofern diese Stiftungen gemeinnützig sind, braucht es eine starke Aufsicht über die Zweckerfüllung und Möglichkeiten, gegen eine Vermischung von Stiftungs- und Unternehmensinteressen stärker vorzugehen. Zusätzlich sollten Mindestausschüttungspflichten des Unternehmens an die Stiftung gesetzlich verankert und ein Verbot von mehrheitlichen Beteiligungen von gemeinnützigen Stiftungen an einem Unternehmen geprüft werden.
- Abwehrmaßnahmen gegen Steuervermeidung wie diejenigen aus den G20/OECD-Beschlüssen und darüber hinaus gehende müssen rasch und umfassend umgesetzt werden.
- Die Steuerbehörden müssen angemessen mit Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, um die gesetzlichen Regeln umzusetzen. Angesichts der komplexen Unternehmensstrukturen sind hierfür mehr Mittel unentbehrlich.

Ergänzend können die Unternehmen selbst durch folgende Maßnahmen einen Beitrag zu fairer Besteuerung und größerem öffentlichen Vertrauen leisten:

- Unternehmen könnten ihre steuerliche Situation transparent(er) machen, insbesondere über freiwillige länderbezogene Berichterstattung und weitere Erklärungen in ihren Jahresabschlüssen, die vor allem darlegen, wie ihre Steuerzahlungen zustande kommen.
- Mit Unternehmen verbundene Stiftungen sollten ihre wesentlichen Dokumente wie die Satzung und Strukturen (Begünstigte) veröffentlichen sowie einen öffentlichen Jahresbericht zu Aktivitäten und Finanzen erstellen, damit die Öffentlichkeit die Angemessenheit der Steuerbefreiung bewerten kann und Interessenkonflikte vermieden werden.
- Steuern sollten in den Unternehmensprinzipien, der Unternehmensverantwortung und in der Praxis auf höchster Ebene, also zum Beispiel im Vorstand, eine wichtige Rolle spielen. Dies beugt auch Reputationsschäden vor und reagiert auf das steigende Interesse von Gesellschaft und Investor\*innen an Steuern.

Die Zivilgesellschaft bzw. die einzelnen Konsument\*innen wiederum sind angehalten, auf öffentlich gemachte Fälle von aggressiver Steuervermeidung entsprechend zu reagieren, das heißt – sollte es zur Einführung eines Siegels kommen –, faire Steuerzahler\*innen zu bevorzugen und die genauere Betrachtung von Fällen, die strukturell anfällig erscheinen, zu fordern.

Für die Wissenschaft bleibt hingegen die Aufgabe – um besser verständlich und sichtbar zu machen, welchen Umfang das Problem der Steuervermeidung in Deutschland hat –, weitere Branchen zu untersuchen. Mit jeder neuen Veröffentlichung – etwa einer Studie zu den Steuerpraktiken von Ikea aus dem Europaparlament oder den Enthüllungen zu Apple und Nike aus den Paradise Papers – stellt sich wieder die Frage nach Alternativen. Gibt es Möbelhändler, die in ihrer Steuerstrategie weniger aggressiv sind als Ikea? Wie sieht es bei den Hersteller\*innen von Sportartikeln und Elektronik aus? Und schließlich geht es über den Handel und die Produktion von Konsumgütern hinaus um die Frage, ob sich auch im verarbeitenden Gewerbe mit seiner internationalen Ausrichtung und der hohen Bedeutung von Patenten oder in der Finanzwirtschaft als profitabelstem Wirtschaftszweig und damit wichtigster Steuerquelle gute und schlechte Beispiele finden lassen.

Nicht zuletzt müssen zur Etablierung eines Siegels für faire Steuerzahler\*innen in Deutschland die bestehenden Kriterien im Dialog mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Unternehmen und Politik weiterentwickelt und an den deutschen Kontext angepasst werden. Insbesondere die Fragen zur Interpretation der Steuerquote und die dafür nötigen Informationen, zum Umgang mit Personengesellschaften und Stiftungen sowie zur Definition von Niedrigsteuerländern bzw. Steueroasen oder auch aggressiver Steuervermeidung sollten hierbei im Mittelpunkt stehen.



# Anhang

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	66
Unternehmen in der Stichprobe.....	67
Details zu Steuerzahlungen im Jahresabschluss .....	68
Konzernstruktur von Lidl (Ausschnitt).....	69
Steueroasen .....	70
Literatur.....	72
Hinweise zu den Autor*innen .....	80

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Kassenmäßiges Steueraufkommen aus Ertragsteuern, Deutschland 2016 .....	11
Tabelle 2:	Vergleich der Kriterien des Fair Tax Mark und der UN PRI .....	21
Tabelle 3:	Übersicht über die Rolle von Steuern in Nachhaltigkeitsratings.....	23
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kennzahlen der wichtigsten deutschen Wirtschaftszweige .....	31
Tabelle 5:	Wirtschaftliche Kennzahlen zu ausgewählten Branchen des deutschen Einzelhandels .....	32
Tabelle 6:	Ausgewählte Unternehmen des Lebensmittelhandels nach Größe .....	34
Tabelle 7:	Ausgewählte Unternehmen – Buchhandel – nach Größe.....	36
Tabelle 8:	Unternehmen ohne transparente Eigentümer .....	40
Tabelle 9:	Übersicht über die Abweichung der Steuerquoten vom Nominalsatz 2015.....	45
Tabelle 10:	Übersicht über die Ergebnisse .....	47
Tabelle 11:	Wirtschaftliche Kennzahlen Amazon Services Deutschland.....	56
Tabelle 12:	Unternehmen in der Stichprobe.....	67
Tabelle 13:	Steueroasen.....	70
Abbildung 1:	Steuerquoten nach Unternehmensgröße, Körperschaftsteuer 2012 .....	12
Abbildung 2:	Umsatz der führenden Unternehmen im deutschen Buchhandel (2016, in Mio. EUR) .....	35
Abbildung 3:	Steuervermeidungsstrategie von Amazon .....	54
Abbildung 4:	Konzernstruktur von Lidl (Ausschnitt).....	69

Tabelle 12:

## Unternehmen in der Stichprobe

Umsatz (Euro)	Veröffentlichungspflicht	Stichprobe (Anzahl)	Stichprobe (Firma)		Stichprobe (Anzahl)	Stichprobe (Firma)		Stichprobe (Anzahl gesamt)
			Buch			Lebensmittel		
17.500 bis 10 Mio.	GuV nicht verpflichtend	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchhandlung Johannesstift GmbH</li> <li>Buchhandlung am Markt GmbH</li> <li>Buchbox! David Mesche-Jan Köster-GbR</li> <li>Buchhandlung „Die Insel“</li> <li>Buchhandlung Schöneweide GmbH</li> <li>Autorenbuchhandlung Berlin GmbH</li> <li>LeseZeichen – Buchhandlung GmbH</li> <li>Macadamu UG</li> <li>Schleichers Buchhandlung GmbH</li> <li>Bücherwurm GmbH</li> </ul>		3 <sup>(a)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dorfladen Heising GmbH</li> <li>Equnatum GmbH (Marktschwärmer)</li> <li>Gourmondo</li> </ul>		13
10 bis 25 Mio.	GuV verkürzt	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurt Heymann Buchzentrum GmbH</li> <li>Buchhandlung Decius GmbH</li> <li>Buchhandlung Rombach GmbH</li> </ul>		–	–		3
25 bis 50 Mio.	GuV ab 38,5 Mio. Euro	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Friedrich Pustet GmbH &amp; Co KG</li> <li>Buchhandlung Rupprecht GmbH</li> <li>Buchhandlung Graff GmbH</li> </ul>		–	–		3
50 Mio. und mehr	GuV vollständig	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mayersche Droste GmbH &amp; Co KG</li> <li>Thalia Bücher GmbH</li> <li>Weltbild GmbH &amp; Co KG</li> <li>DBH Buch Handels GmbH &amp; Co. KG [Hugendubel]</li> <li>Osiandersche Buchhandlung GmbH</li> </ul>		13	<ul style="list-style-type: none"> <li>basic Aktiengesellschaft Lebensmittelhandel</li> <li>Feneberg Lebensmittel GmbH</li> <li>tegut ... gute Lebensmittel GmbH &amp; Co KG</li> <li>Bio Company GmbH</li> <li>Orterer Getränkemarkte GmbH</li> <li>Edeka Zentrale AG &amp; Co KG</li> <li>Lidl Stiftung &amp; Co KG</li> <li>Rewe Deutscher Supermarkt AG &amp; Co KGaA</li> <li>Aldi Süd</li> <li>denn's Biomarkt GmbH</li> <li>Dohle Gruppe</li> <li>J. Bunting Beteiligungs AG</li> <li>coop EG</li> </ul>		18
<b>Gesamt</b>		21	–		16	–		37 <sup>(b)</sup>

Quelle: Eigene Darstellung

<sup>(a)</sup> Genaue Umsätze sind nicht bekannt.<sup>(b)</sup> Mit der zusätzlichen Analyse zu Amazon.com Inc, New Yorker SE und Industria de Diseño Textil S.A. (Inditex)/Kommanditgesellschaft Zara Deutschland B.V. & Co (Bekleidung) ergibt sich eine Gesamtsumme von 40 Unternehmen.

## Details zu Steuerzahlungen im Jahresabschluss

In Bezug auf die Steuerzahlungen umfassen die Erläuterungen vor allem die folgenden Elemente:

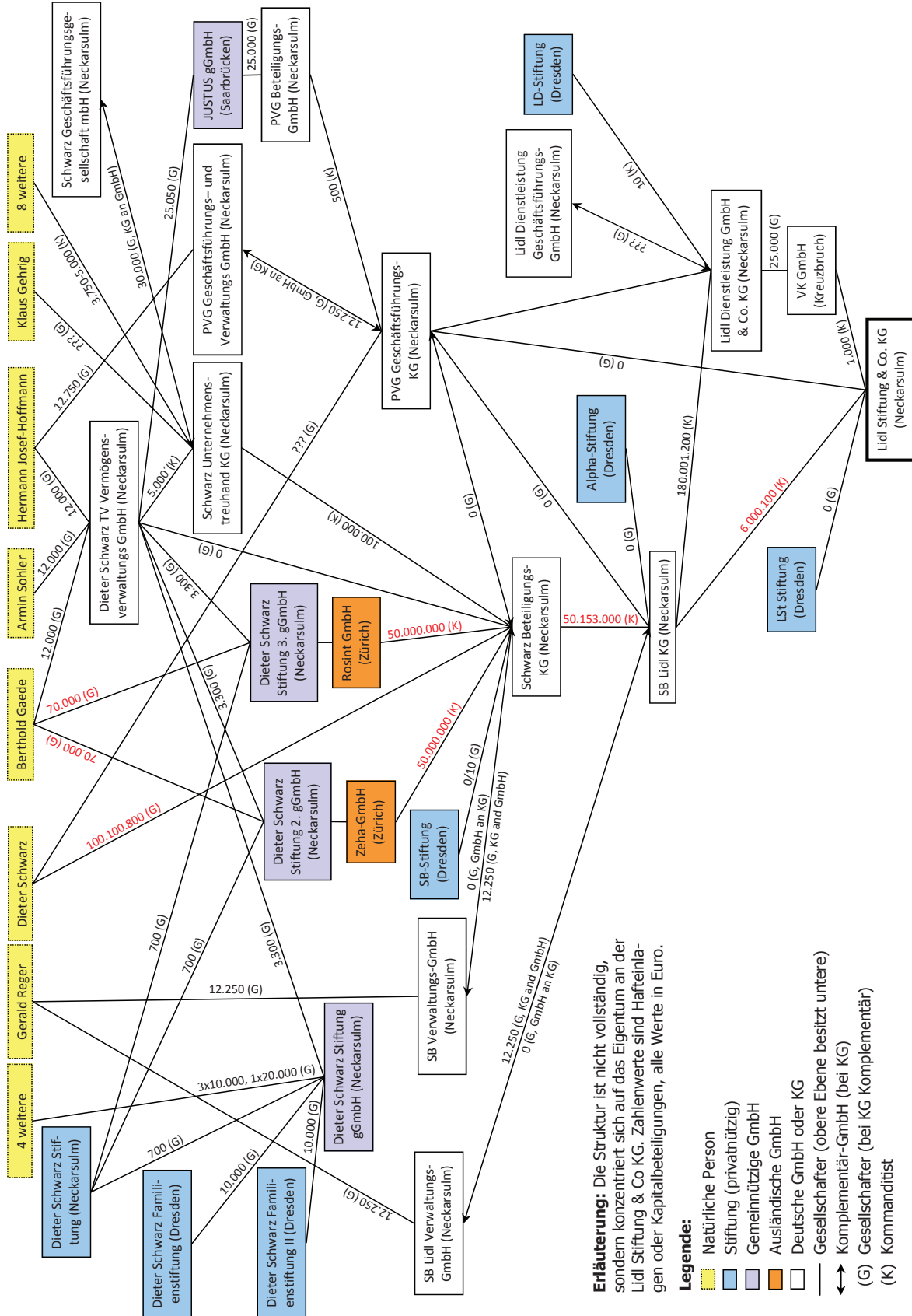
- Kapitalflussrechnung (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Konzernbilanz, DRS 21/IAS7) mit tatsächlich gezahlten Steuern (freiwillig);
- Überleitungsrechnung (IAS 12) mit Effekten von niedrigen Steuersätzen im Ausland (flexibel);
- Informationen zu latenten Steuern (verpflichtend für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften, aber im Detail flexibel § 274 HGB/IAS 12);
- Informationen zu periodenfremden Steuern (freiwillig);
- Informationen zu anderen Steuern (Mehrwertsteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer etc.; freiwillig)
- Information zur für das Unternehmen gültigen individuellen Steuerrate, z. B. im Rahmen der Berechnung der latenten Steuern (§ 285 Nr. 29 HGB – verpflichtend für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften) oder der Überleitungsrechnung.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Aktivitäten umfasst das vor allem die folgenden Elemente:

- Liste von konsolidierten und assoziierten Unternehmen (verpflichtend für die Konzernbilanz Angaben zu weiteren Details wie Bilanzsumme, Gewinne, Mitarbeiter etc.; freiwillig);
- Segmentberichterstattung mit Anteil von Umsatz, Gewinn, Mitarbeitern etc. nach Ländern (§ 297 HGB/DRS 3 freiwillig, verpflichtend lediglich Umsatz nach Tätigkeitsbereich und geografisch bzw. nach IFRS 8 verpflichtend, aber inhaltlich flexibel) bzw. komplette länderbezogene Berichterstattung (für einzelne große, kapitalmarktorientierte Unternehmen – Banken, Rohstoffsektor verpflichtend, sonst freiwillig).

Abbildung 4:

Konzernstruktur von Lidl (Ausschnitt)



**Erläuterung:** Die Struktur ist nicht vollständig, sondern konzentriert sich auf das Eigentum an der Lidl Stiftung & Co KG. Zahlenwerte sind Hafteinlagen oder Kapitalbeteiligungen, alle Werte in Euro.

**Legende:**

- Natürliche Person
- Stiftung (privatnützig)
- Gemeinnützige GmbH
- Ausländische GmbH
- Deutsche GmbH oder KG
- Gesellschafter (obere Ebene besitzt untere)
- ← Komplementär-GmbH (bei KG)
- (G) Gesellschafter (bei KG Komplementär)
- (K) Kommanditist

Quelle: Eigene Darstellung

## Steuroasen

Angelehnt an Jarass und Obermaier (2017: 23) definiert die Studie Steuroasen für Unternehmen weit gefasst als Staaten oder Gebiete, die keine oder niedrige Steuern für Unternehmen erheben, Sonderregelungen für ausländische Unternehmen anbieten, intransparent und/oder unkooperativ sind, erstellt selbst aber keine Liste, die diese Kriterien auf Staaten anwendet. Die Kriterien entsprechen jedoch weitestgehend denen von Oxfam (2016).

Tabelle 13: Steuroasen			
Quelle	Staaten, die als Steuroasen gewertet werden und ggf. Kriterium	Vorteile der Methodik	Nachteile/Probleme der Methodik
FSI (2015) <sup>(a)</sup>	<p>Secrecy-Punkt ab 65 (entspricht Definition des Fair Tax Mark), in absteigender Reihenfolge:</p> <p>Vanuatu, Samoa, St Lucia, Liberia, Sultanat Brunei Darussalam, Antigua &amp; Barbuda, Marshall Inseln, Bahamas, Belize, Libanon, Barbados, St Kitts &amp; Nevis, St Vincent &amp; die Grenadinen, Vereinigte Arabische Emirate (Dubai), Andorra, Dominica, Liechtenstein, Cook Inseln, Grenada, Guatemala, Malaysia, Labuan, Monaco, Bahrain, Schweiz, Panama, Mauritius, Hongkong, Botswana, Turks &amp; Caicos Inseln, Seychellen, Uruguay, Macao, San Marino, US-Jungferninseln, Anguilla, Singapur, Curaçao, Aruba, Montserrat, Ghana, Gibraltar, Mazedonien, Bermuda, Kaiman Inseln, Jersey</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Methodik aufwendig und mit Gewichtung der Landesgröße</li> <li>globale Perspektive</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwerpunkt auf Geheimhaltung, wenig Prüfung von unternehmensrelevanten Punkten, deshalb Konzernsteuroasen wie z. B. Niederlande nicht angemessen abgebildet</li> <li>wenig Aktualität</li> </ul>
Ramboll Management Consulting and Corit Advisory (2015)	<p>Zahl der „red flags“ (von 33 möglichen):</p> <p>17 Niederlande 16 Belgien 15 Zypern 14 Malta 13 Ungarn, Luxemburg, Lettland 12 Finnland, Kroatien 11 Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien 10 Bulgarien, Estland, Irland, Portugal</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Methodik gut und speziell auf Unternehmen zugeschnitten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wenig Aktualität</li> <li>nur EU</li> <li>keine Gewichtung der Landesgröße</li> </ul>

Quelle	Staaten, die als Steueroasen gewertet werden und ggf. Kriterium	Vorteile der Methodik	Nachteile/Probleme der Methodik
	9 Österreich, Tschechien, Italien, Slowakei, Griechenland 8 Deutschland, Frankreich, Schweden, Großbritannien 7 Spanien 4 Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Methodik gut und speziell auf Unternehmen zugeschnitten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ wenig Aktualität</li> <li>■ nur EU</li> <li>■ keine Gewichtung der Landesgröße</li> </ul>
<b>Fichtner, J. (2015)</b>	<p>Ausländische Direktinvestitionen pro BIP (Top 21):</p> <p>Britische Jungferninseln (UK) 886.4, Kaiman Inseln (UK) 137.4, Bermuda (UK) 86.8, Samoa 37.5, Luxemburg 34.8, Curaçao (NL) 15.0, Zypern 13.8, Mauritius 11.3, Bahamas 8.3, Guernsey (UK) 6.4, Jersey (UK) 6.3, Gibraltar (UK) 5.8, Barbados 5.1, Hongkong (China) 4.6, Niederlande 3.2, Irland 1.9, Schweiz 1.6, Isle of Man (UK) 1.6, Belgien 1.4, Singapur 1.3, Großbritannien 0.9</p> <p>Außerdem noch Intensitäten für ausländische Portfolioinvestitionen und grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ global</li> <li>■ Methodik objektiv und passend für Unternehmen</li> <li>■ ließe sich ggf. aktuell selbst rechnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Methodik simpel</li> <li>■ keine Details zu Vermeidungstechniken und nicht gewichtet nach Landesgröße</li> </ul>
<b>Oxfam (2016)</b>	<p>Negativranking, basierend auf der Höhe des Unternehmenssteuersatzes (max. 4 Punkte), Steueranreizen (max. 3 Punkte), Größe (max. 3 Punkte), der fehlenden Beteiligung an multilateralen Initiativen (max. 2 Punkte), dem Fehlen von Quellensteuern (max. 1 Punkt); Vorauswahl über diverse ältere Listen:</p> <p>1 Bermuda            2 Kaiman Inseln            3 Niederlande            4 Schweiz            5 Singapur            6 Irland            7 Luxemburg            8 Curaçao            9 Hongkong            10 Zypern            11 Bahamas            12 Jersey            14 Barbados            13 Mauritius            15 Britische Jungferninseln</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Methodik detailliert und explizit auf Unternehmenssteuervermeidung fokussiert, mit Gewichtung der Landesgröße</li> <li>■ aktuell</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fokus bei der Gewichtung auf bestehende Studien zu US-Unternehmen</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung  
 (a) [www.financialsecrindex.com](http://www.financialsecrindex.com)

## Literatur

- Aldi (2017): Tax Contribution Report 2015. <https://corporate.aldi.com.au/en/about-aldi/approach-to-tax>  
Stand: 8.9.2017
- Amazon (2017): US SEC, amazon.com, Inc. Form 10-Q for the Quarterly Period Ended September 30, 2017
- Apple Inc. (2017): The Facts about Apple's Tax Payments, Apple Statement, 6. November. <https://www.apple.com/newsroom/2017/11/the-facts-about-apple-tax-payments/>
- Australian Taxation Office (2016): Voluntary Tax Transparency Code. <https://www.ato.gov.au/Business/Large-business/In-detail/Tax-transparency/Voluntary-Tax-Transparency-Code/>
- Bach, S. (2013), Unternehmensbesteuerung: Hohe Gewinne – mäßige Steuereinnahmen, DIW Wochenbericht 22/23, S. 3-12. [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.421907.de/13-22-1.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.421907.de/13-22-1.pdf)
- BDI/VCI (2017): Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland – Vorschläge für ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht, hg. vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI); Verband der Chemischen Industrie (VCI), S. 17 ff. <https://www.vci.de/vci/downloads-vci/publikation/bdi-vci-die-steuerbelastung-der-unternehmen-in-deutschland.pdf>
- Beer, S./Sebastian, J. (2015): Profit Shifting. Drivers of Transfer (Mis)pricing and the Potential of Countermeasures, in: International Tax and Public Finance 22 (3), S. 426-451.
- Bender, Tanja/Broekhuijsen, Dirk (2015): The Relationship between Corporate Social Responsibility and International Tax Avoidance, April. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2873611](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2873611)
- BMF (2017a): Kassenmäßige Steuereinnahmen für das Kalenderjahr 2016, hg. vom Bundesfinanzministerium, Deutschland. [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/2017-01-27-steuereinnahmen-kalenderjahr-2016-xlsx.xls;jsessionid=12E945BD4F5A46FC33052A5414DADE58?blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2017-01-27-steuereinnahmen-kalenderjahr-2016-xlsx.xls;jsessionid=12E945BD4F5A46FC33052A5414DADE58?blob=publicationFile&v=3)
- BMF (2017b): Die wichtigsten Steuern, im internationalen Vergleich 2016, hg. vom Bundesfinanzministerium, Deutschland. [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2017-06-08-die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2016-ausgabe-2017.pdf?blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-06-08-die-wichtigsten-steuern-im-internationalen-vergleich-2016-ausgabe-2017.pdf?blob=publicationFile&v=5)
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels (2017a): Buchhandel. <https://www.boersenverein.de/de/portal/Buchhandel/158352>
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels (2017b): Wirtschaftspressekonferenz 2017. Pressemappe, Frankfurt/M., 8. Juni, S. 34 f.
- Buettner, T./Wamser, G. (2013): Internal Debt and Multinational Profit Shifting: Empirical Evidence from Firm-level Panel Data, in: National Tax Journal 66 (1), März, S. 63-96.
- Bundeskanzleramt (2017): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Preisbindung bei Büchern, Fassung vom 30. November. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000789>
- Buy Local (2018): Kriterienkatalog. <http://www.buylocal.de/qualitaetskriterien-fuer-buy-local-mitgliedschaften>



- CEPR (2017): Bookselling Britain: The Contributions to – and Impacts on – the Economy of the UK’s Bookselling Sector, Centre for Economics and Business Research, 27. Oktober. [https://cebr.com/reports/bookselling\\_britain\\_report](https://cebr.com/reports/bookselling_britain_report)
- Cobham, A./Janský, P. (2017): Global Distribution Of Revenue Loss From Tax Avoidance: Re-Estimation And Country Results. Wider Working Paper 55/2017. <https://www.wider.unu.edu/publication/global-distribution-revenue-loss-tax-avoidance>
- Cristea, A. D./Nguyen, D. X. (2016): Transfer Pricing by Multinational Firms: New Evidence from Foreign Firm Ownerships. American Economic Journal: Economic Policy 8 (3), S. 170-202.
- Crivelli, E./Mooij, R./Keen, M. (2015): Base Erosion, Profit Shifting and Developing Countries, IMF Working Paper, S. 21. <https://www.imf.org/external/pubs/cat/longres.aspx?sk=42973.0>
- Davies, R. B./Martin, J./Parenti, M./Toubal, F. (2017): Knocking on Tax Haven’s Door. Multinational Firms and Transfer Pricing, in: The Review of Economics and Statistics 104 (4), S. 48.
- Die Welt (2010): Lidl veröffentlicht erstmals Zahlen zu Umsatz und Gewinn, Carsten Dierig (Autor), 12.5.2010. [https://www.welt.de/welt\\_print/wirtschaft/article7592276/Lidl-veroeffentlicht-erstmal-Zahlen-zu-Umsatz-und-Gewinn.html](https://www.welt.de/welt_print/wirtschaft/article7592276/Lidl-veroeffentlicht-erstmal-Zahlen-zu-Umsatz-und-Gewinn.html)
- Dyregang, S. B./Hanlon, M./Maydew, E. L. (2008): Long-Run Corporate Tax Avoidance. The Accounting Review 83 (1) (Januar).
- Egger, P./Eggert, W./Winner, H. (2010): Saving Taxes through Foreign Plant Ownership, in: Journal of International Economics 81 (1), S. 99-108.
- EHI (2017): Der deutsche Buchhandel, hg. vom EHI Retail Institute. <https://www.handelsdaten.de/branchen/buchhandel>
- EITI (2018): EITI Countries: Implementation Status. <https://eiti.org/countries>
- Europäische Kommission (2012): An Action Plan to Strengthen the Fight against Tax Fraud and Tax Evasion, COM(2012) 722 final, S. 6. [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/tax\\_fraud\\_evasion/com\\_2012\\_722\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/tax_fraud_evasion/com_2012_722_en.pdf)
- Europäische Kommission (2016a): State Aid: Commission Opens In-depth Investigation into Luxembourg’s Tax Treatment of GDF Suez (now Engie), Press Release, 19.9.2016, Brüssel.
- Europäische Kommission (2016b): Fact Sheet. Introducing Public Country-by-country Reporting for Multinational Enterprises – Questions & Answers, Straßburg 12. April. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-1351\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-1351_de.htm)
- Europäische Kommission (2016c): State Aid: Ireland Gave Illegal Tax Benefits to Apple Worth up to € 13 Billion. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-2923\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2923_en.htm)
- Europäische Kommission (2017a): Transparenzvorschriften für Intermediäre. [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/company-tax/transparency-intermediaries\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/company-tax/transparency-intermediaries_de); Kennzeichen in Anhang IV: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/intermediaries-annex-proposal-2017\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/intermediaries-annex-proposal-2017_de.pdf)
- Europäische Kommission (2017b): Competition, State Aid Cases. SA.38944 \$ – Aid to Amazon – Luxembourg. [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_38944](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38944), Stand: 7.2.2018
- Europäische Union (2013a): Richtlinie 2013/34/EU, 26.6.2013, Kapitel 10. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:182:0019:0076:DE:PDF>

Europäische Union (2013b): Richtlinie 2013/36/EU, 26.6.2013, Artikel 89. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0036&from=DE>

Europäisches Parlament (2015): Bringing Transparency, Coordination and Convergence to Tax Policies in the European Union Assessment of the Magnitude of Aggressive Tax Planning. European Parliamentary Research Service, PE558.773. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/558773/EPRS\\_STU\(2015\)558773\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/558773/EPRS_STU(2015)558773_EN.pdf)

EY (2011): 2010 Global Transfer Pricing Survey, hg. von Ernest & Young Global Limited, UK.

Fair Tax Mark (2014): Standards for UK-based Multinational Businesses and Businesses that Solely Trade in the UK. <https://fairtaxmark.net/criteria-and-standards/>

Fair Tax Mark (2017): Tax Strategy Reporting among FTSE 50. <https://fairtaxmark.net/tax-strategy-reporting-among-ftse-50/>

FAZ (2014): Die Multis zahlen 30 Prozent weniger Steuern, Interview mit Clemens Fuest, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.11.2014. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/oekonom-clemens-fuest-die-multis-zahlen-30-prozent-weniger-steuern-13263047.html>

Feller, A./Huber, S./Schanz, D. (2017): Aufbau und Arbeitsweisen der Steuerabteilungen großer deutscher Kapitalgesellschaften, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 29, S. 1617-1622.

Fichtner, J. (2015): The Offshore-Intensity Ratio Identifying the Strongest Magnets for Foreign Capital, CIYPERC Working Paper Series, 2015/02, City University London.

Franzen, Wolfgang (2009): Steuermoral und Steuerhinterziehung, S. 67. [http://www.fores-koeln.de/publikat/franzen2009\\_steuermoral+steuerhinterziehung.pdf](http://www.fores-koeln.de/publikat/franzen2009_steuermoral+steuerhinterziehung.pdf)

Frieling, M. (2015): Die Familienstiftung als Gestaltungsinstrument im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Eine steuerplanerische Untersuchung, Berlin.

Gebhardt, H./Siemers, L-H. R. (2017): Die relative Steuerbelastung mittelständischer Kapitalgesellschaften: Evidenz von handelsbilanziellen Mikrodaten, Januar. [https://www.researchgate.net/publication/316457694\\_Die\\_relative\\_Steuerbelastung\\_mittelstandischer\\_Kapitalgesellschaften\\_Evidenz\\_von\\_handelsbilanziellen\\_Mikrodaten](https://www.researchgate.net/publication/316457694_Die_relative_Steuerbelastung_mittelstandischer_Kapitalgesellschaften_Evidenz_von_handelsbilanziellen_Mikrodaten)

GRI (2018): GRI Standards Download Center. <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-download-center>

Grüne/EFA im Europäischen Parlament (2015): European Banks' Country-by-country Reporting. A Review of CRD IV Data, Richard Murphy (Autor). [http://mollymep.org.uk/wp-content/uploads/CBCR\\_Full-report-PDF-July-2015.pdf](http://mollymep.org.uk/wp-content/uploads/CBCR_Full-report-PDF-July-2015.pdf)

Grüne/EFA im Europäischen Parlament (2016a): Toxic Deals. When BASF's Tax Structure is More about Style than Substance, Marc Auerbach (Autor). <http://www.sven-giegold.de/wp-content/uploads/2016/11/ToxicTaxDealsVF2.pdf>

Grüne/EFA im Europäischen Parlament (2016b): Exploring Zara's Tax Business, Marc Tataret (Autor), 8.12.2016. <https://www.greens-efa.eu/en/article/tax-shopping/>

Gumpert, A./Hines, J. R. Jr./Schnitzer, M. (2017): The Use of Tax Havens in Exemptions Regimes, Deutsche Bundesbank Discussion Paper, Series 1: Economic Studies, No 3072011. [http://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Publications/Discussion\\_Paper\\_1/2011/2011\\_12\\_30\\_dkp\\_30.pdf?blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/EN/Downloads/Publications/Discussion_Paper_1/2011/2011_12_30_dkp_30.pdf?blob=publicationFile)

- Hanlon, M./Heitzman, S. (2012): A Review of Tax Research, in: Journal of Accounting and Economics 50 (2-3), S. 137.
- Hans-Böckler-Stiftung (2017): Branchenmonitor Lebensmittelhandel. Einzelhandel mit Waren verschiedener Art – Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, Düsseldorf, Februar, S. 5-7.
- Hardeck, I./Hertl, R. (2014): Consumer Reactions to Corporate Tax Strategies: Effects on Corporate Reputation and Purchasing Behavior, in: Journal of Business Ethics 123, August 2014, S. 309-326.
- HDE (2017a): HDE Zahlenspiegel, hg. vom Handelsverband Deutschland. <https://www.einzelhandel.de/publikationen-hde/zahlenspiegel>
- HDE (2017b): Handel digital, Online-Monitor 2017, hg. vom IFH Institut für Handelsforschung, Berlin, Köln. <https://www.einzelhandel.de/online-monitor>
- Hebous, S./Weichenrieder, A. J. (2014): What Do We Know About the Tax Planning of German-based Multinational Firms?, WU International Taxation Research Paper Series No. 2014, 15.10.2014. [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2521387](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2521387)
- Heckemeyer, J./Spengel, C. (2008): Ausmaß der Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen – empirische Evidenz und Implikationen für die deutsche Steuerpolitik, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 9 (1), Februar. <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1468-2516.2007.00261.x/abstract>
- Heckemeyer, J./Overesch, M. (2013): Multinationals' Profit Response to Tax Differentials: Effect Size and Shifting Channels, ZEW Discussion Paper 13-045. <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp13045.pdf>
- Heilbronner Stimme (2016): Verfahren gegen Geilsdörfer wird eingestellt, 9.9.2016/8.10.2016. <http://www.stimme.de/archiv/region-hn/Verfahren-gegen-Geilsdoerfer-wird-eingestellt;art16305,3715988>
- HM Revenue & Customs (2012): Our Approach to Tax Compliance, Issue Briefing. [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/89015/tax-compliance.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/89015/tax-compliance.pdf)
- House of Commons (2017): Tackling Online VAT Fraud and Error. Committee of Public Accounts, First Report of Session 2017/19. <https://publications.parliament.uk/pa/cm201719/cmselect/cmpubacc/312/312.pdf>
- Hüttemann, R. (2017): Unternehmensnachfolge mit Stiftungen, in: Der Betrieb 11, 17.3.2017, S. 591-598.
- ICRICT (2016): Four Ways to Tackle International Tax Competition, hg. von der Independent Commission for the Reform of International Corporate Taxation, S. 9. [http://www.icrict.org/wp-content/uploads/2015/02/ICRICT\\_Tax\\_Competition\\_Report\\_ENG.pdf](http://www.icrict.org/wp-content/uploads/2015/02/ICRICT_Tax_Competition_Report_ENG.pdf)
- IDW (2017): Endgültiger IDW Praxishinweis 1/2016 zu Tax Compliance Management Systemen. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/endgueltiger-idw-praxishinweis-1-2016-zu-tax-compliance-management-systemen/101304>
- IfW (2017): Zum starken Anstieg der Gewinnsteuern 2016, IfW Box 2017.10. [https://www.ifw-kiel.de/wirtschaftspolitik/prognosezentrum/konjunkt/ifw-box/2017/box\\_2017-10\\_gewinnsteuereinnahmen\\_2016](https://www.ifw-kiel.de/wirtschaftspolitik/prognosezentrum/konjunkt/ifw-box/2017/box_2017-10_gewinnsteuereinnahmen_2016)
- Inditex (2015): Tax Policy, Approved by the Board of Directors on 9 December 2015. <https://www.inditex.com/documents/10279/241691/Tax+Policy/ad6fa40f-682c-4ce7-ae7e-9ad6b1df0777>
- Inditex (2016): Annual Corporate Governance Report of Industria de Diseño Textil, S.A., zum Jahresende 31.1.2017 (englische Übersetzung). <https://www.inditex.com/documents/10279/335424/Inditex+Annual+Corporate+Governance+Report+2016.pdf/a56f09ad-2d4a-4fc7-82db-de61ce78adaf>
- Inditex (2018): Our Tax Contribution. <https://www.inditex.com/our-commitment-to-people/our-tax-contribution>

- Jarass, L. J. (2013): Probleme des Steuersatzausweises von DAX30-Unternehmen, in: Betriebs-Berater 45, 4.11.2013. <http://www.jarass.com/Steuer/B/Steuersaetze%20von%20DAX30-Unternehmen,%20vpublished,%20BB.pdf>
- Jarass, L. J./Obermair, G. (2017): Angemessene Unternehmensbesteuerung. National umsetzbare Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zur Unterstützung von international abgestimmten Maßnahmen, Norderstedt.
- Jarass, L. J. (2018): USA-Steuerreform 2018: Steuern und Sozialabgaben im Vergleich mit Deutschland, in: Internationales Steuerrecht, S. 143 ff.
- Juris (2018a): Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – PublG). <https://www.gesetze-im-internet.de/publg/BJNR011890969.html>
- Juris (2018b): Handelsgesetzbuch. <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/BJNR002190897.html>
- Karkinsky, T./Riedel, N. (2012): Corporate Taxation and the Choice of Patent Location within Multinational Firms, in: Journal of International Economics 88 (1), S. 176-185.
- Manager Magazin (2003): Angriff des Super-Krämers, Steffen Klusmann; Petra Schlitt (Autor\*innen), 17.10.2003. <http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/a-262131-5.html>
- Meinzer, M. (2015): Steueroase Deutschland, München.
- MPI (2016): Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in Deutschland. Max Planck Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen. Im Auftrag des BMF, am 15.7.2016 vorgelegte Fassung mit Ergänzungen zum 23.9.2016. [http://www.tax.mpg.de/fileadmin/TAX/docs/TL/MA/Gutachten\\_Anzeigepflichten\\_MPI.pdf](http://www.tax.mpg.de/fileadmin/TAX/docs/TL/MA/Gutachten_Anzeigepflichten_MPI.pdf)
- NBIM (2017): Tax and Transparency: Expectations towards Companies, Norges Bank Investment Management. <https://www.nbim.no/contentassets/48b3ea4218e44caab5f2a1f56992f67e/expectations-document---tax-and-transparency---norges-bank-investment-management.pdf>
- Netzwerk Steuergerechtigkeit (2017): Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des deutschen Bundestages am 24. April 2017, Markus Meinzer (Autor). [https://netzwerksteuergerechtigkeit.files.wordpress.com/2016/06/stellungnahme\\_umsetzungsgesetz\\_eu-geldwc3a4scherichtlinie.pdf](https://netzwerksteuergerechtigkeit.files.wordpress.com/2016/06/stellungnahme_umsetzungsgesetz_eu-geldwc3a4scherichtlinie.pdf)
- OECD (2016): BEPS-Projekt Erläuterung. Abschlussberichte 2015, S. 4. [http://www.oecd-ilibrary.org/taxation/beps-projekt-erlauterung\\_9789264263703-de](http://www.oecd-ilibrary.org/taxation/beps-projekt-erlauterung_9789264263703-de)
- Oekom Research (2018): Kriterien – Positive Screening. <http://www.oekom-research.com/index.php?content=kriterien>
- Ötsch, S. (2012): Die Normalität der Ausnahme: Finanzoasen als Parallelökonomie, in: Momentum Quarterly 1, S. 27-44.
- Osiander (2018): Osiander hilft. [https://www.osiander.de/unternehmen/osiander\\_hilft.cfm](https://www.osiander.de/unternehmen/osiander_hilft.cfm)
- Overesch, M. (2016): Steuervermeidung multinationaler Unternehmen. Die Befunde der empirischen Forschung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 17 (2), S. 131.
- Oxfam (2016): Tax Battles: The Dangerous Global Race to the Bottom on Corporate Tax, Oxfam Policy Paper, 12.12.2016. <https://www.oxfam.de/system/files/bp-race-to-bottom-corporate-tax-121216-en.pdf>
- Plesko G. A. (2003): An Evaluation of Alternative Measures of Corporate Tax Rates, in: Journal of Accounting and Economics 35, S. 201-226.

- Ramboll Management Consulting (2015): Study on Structures of Aggressive Tax Planning and Indicators, Commissioned by the European Commission, Taxation Papers Working Paper Nr. 61.
- Reuters (2013a): Special Report: How a German Tech Giant Trims its U.S. Tax Bill, Tom Bergin (Autor), 20.9.2013. <https://www.reuters.com/article/us-tax-sap-special-report/special-report-how-a-german-tech-giant-trims-its-u-s-tax-bill-idUSBRE98J04220130920>
- Reuters (2013b): Amazon Criticised over Low German Tax Bill, Tom Bergin (Autor), 12.7.2013. <http://uk.reuters.com/article/uk-amazon-germany-tax/amazon-criticised-over-low-german-tax-bill-idUKBRE96BoHF20130712>
- Reuters (2017a): ‚Responsible‘ Investor Group Toughens Code on Global Members, Ross Kerber (Autor), 5.12.2017. <https://uk.reuters.com/article/us-climate-funds/responsible-investor-group-toughens-code-on-global-members-idUKKBN1DZ370>
- Reuters (2017b): Amazon.com wins \$1.5 billion tax dispute over IRS, Jonathan Stempel; Jeffrey Dastin (Autoren), 24.3.2017. <https://www.reuters.com/article/us-amazon-com-irs/amazon-com-wins-1-5-billion-tax-dispute-over-irs-idUSKBN16U369>
- RobecoSAM (2017): Corporate Sustainability Assessment. Criterion Weights by RobecoSAM Industry – updated as per 19. April. [http://www.robecosam.com/images/RobecoSAM\\_Corporate\\_Sustainability\\_Assessment\\_Weightings\\_2017.pdf](http://www.robecosam.com/images/RobecoSAM_Corporate_Sustainability_Assessment_Weightings_2017.pdf)
- Sachsen.de (2018): Stiftungen mit Sitz im Freistaat Sachsen. [https://www.lds.sachsen.de/kommunal21/index.asp?ID=104&art\\_param=12](https://www.lds.sachsen.de/kommunal21/index.asp?ID=104&art_param=12)
- Schanz, D./Feller, A. (2014): Wieso Deutschland (fast) keine BEPS-Bekämpfung braucht, arqus Discussion Paper 171. [http://www.arqus.info/mobile/paper/arqus\\_171.pdf](http://www.arqus.info/mobile/paper/arqus_171.pdf)
- Sikka, P./Willmott, H. (2010): The Dark Side of Transfer Pricing. Its Role in Tax Avoidance and Wealth Retentiveness, in: *Critical Perspectives on Accounting* 21 (4), S. 342-356.
- Spengel, C./Zinn, B. (2013): Book-Tax Conformity – Empirical Evidence from Germany, ZEW Discussion Paper 12-051.
- Spiegel Online (2017): Die Amazon-Oase, David Böcking; Claus Hecking (Autoren), 21.10.2017. <http://m.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/a-1171381.html>
- Statista (2017): Umsatz der führenden Buchhandlungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/254354/umfrage/ranking-der-groessten-buchhaendler-in-deutschland-oesterreich-und-der-schweiz/>
- Statistisches Bundesamt (2017a): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Inlandsproduktberechnung (Tabelle 3.4.2.1). [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/InlandsproduktsberechnungEndgueltigXLS\\_2180140.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/InlandsproduktsberechnungEndgueltigXLS_2180140.xlsx?__blob=publicationFile)
- Statistisches Bundesamt (2017b): Körperschaftsteuerstatistik 2012. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Koerperschaftsteuer/Koerperschaftsteuerstatistikj.html>
- Statistisches Bundesamt (2017c): Unternehmen melden 2015 Umsätze in Höhe von 6,0 Billionen Euro an, Pressemitteilung Nr. 058, 17.2.2017. [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/02/PD17\\_058\\_733.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/02/PD17_058_733.html)
- Statistisches Bundesamt (2017d): Statistisches Jahrbuch – Arbeitsmarkt. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Arbeitsmarkt.pdf?blob=publicationFile>

- Statistisches Bundesamt (2017e): Jahresstatistik im Handel – Deutschland. [https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=92C663843379988A9317DBF8E22F1040.tomcat\\_GO\\_1\\_2?operation=ergebnistabelleInfo&levelindex=2&levelid=1518010925568](https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=92C663843379988A9317DBF8E22F1040.tomcat_GO_1_2?operation=ergebnistabelleInfo&levelindex=2&levelid=1518010925568)
- Statistisches Bundesamt (2017f): Private Konsumausgaben (Lebenshaltungskosten) – Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Konsumausgaben/Tabellen/Gebietsstaende.html>
- Stephenson, D./Vracheva, V. (2015): Corporate Social Responsibility and Tax Avoidance: A Literature Review and Directions for Future Research, SSRN-Paper, S. 9-11. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2756640](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2756640)
- Süddeutsche Zeitung (2010): Aldi-Stiftung hat Steuerprobleme, Karl-Heinz Büschemann; Björn Finke; Gerhard Eisenkolb (Autoren), 19.5.2010. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/ueberpruefung-aldi-stiftung-hat-steuerprobleme-1.915391>
- Süddeutsche Zeitung (2017a): Neue Heimat, 7.11.2017. <https://projekte.sueddeutsche.de/paradisepapers/wirtschaft/apple-sucht-ein-land-ohne-regeln-e505734/>
- Süddeutsche Zeitung (2017b): So funktioniert das Steuersparmodell von Nike, 6.11.2017. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/paradise-papers-nike-1.3737216>
- Süddeutsche Zeitung (2017c): Jemand zu Hause? 6.11.2018. <https://projekte.sueddeutsche.de/paradisepapers/wirtschaft/und-meininger-show-ohne-publikum-e583483/?reduced=true>
- Süddeutsche Zeitung (2017d): TU München bekommt 20 Professuren vom Discounter, Jakob Wetzel (Autor), 20.12.2017. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/technische-universitaet-tu-muenchen-bekommt-professuren-vom-discounter-1.3798531>
- Süddeutsche Zeitung (2018): Steuerbetrug? Finanzamt geht gegen chinesische Amazon-Händler vor, Cerstin Gammelin; Christoph Giesen; Michael Kläsger (Autor\*innen), 4.1.2018. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/amazon-steuerbetrug-finanzamt-geht-gegen-chinesische-amazon-haendler-vor-1.3813881>
- Tax Justice Network (2009): Task Force Financial Integrity and Economic Development, Secrecy Jurisdiction, Research Briefing. <http://www.taxresearch.org.uk/Documents/Secrecyjurisdiction.pdf>
- Tax Justice Network (2013): Amazon: A Warning in the UK Parliament, 7.2.2013. <http://taxjustice.blogspot.de/2013/02/amazon-warning-in-uk-parliament.html>
- The Guardian (2017): Amazon Pays ,11 times Less Corporation Tax than Traditional Booksellers', 12.9.2017. <https://www.theguardian.com/books/2017/sep/12/amazon-pays-11-times-less-corporation-tax-than-traditional-booksellers>
- The Independent (2012): Amazon Investigated by UK Authorities over Tax Avoidance, Martin Hickman (Autor), 5.4.2012. <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/amazon-investigated-by-uk-authorities-over-tax-avoidance-7622019.html>
- The Independent (2014): Lidl Hits Back at Critics after Paying £ 25 m UK Corporation Tax Bill, Jamie Dunkley (Autor), 22.7.2014. <http://www.independent.co.uk/news/business/news/lidl-hits-back-at-critics-after-paying-25m-uk-corporation-tax-bill-9621255.html>
- UN PRI (2015): Investors' Recommendations on Corporate Income Tax Disclosure. [https://www.unpri.org/download\\_report/28015](https://www.unpri.org/download_report/28015)

UN Tax Committee (2011): Transfer Pricing Methods. Working Draft. Informal Meeting on Practical Transfer Pricing Issues for Developing Countries, New York, 7.-8. Juni, Subcommittee on Practical Transfer Pricing Issues, S. 2. [http://www.un.org/esa/ffd/tax/2011\\_TP/TP\\_Chapter5\\_Methods.pdf](http://www.un.org/esa/ffd/tax/2011_TP/TP_Chapter5_Methods.pdf)

United States Tax Court (2017): Amazon.com, Inc. & Subsidiaries, Petitioner v. Commissioner of Internal Revenue, Respondent Docket No. 31197-12. Filed March 23, 2017.

Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie (2017): Arbeitsbuch zur Gemeinwohlbilanz 5.o. Vollbilanz. [https://www.ecogood.org/media/filer\\_public/73/da/73dab961-6125-4f69-bf7a-3c8613a90739/gwoe\\_arbeitsbuch\\_5\\_o\\_vollbilanz.pdf](https://www.ecogood.org/media/filer_public/73/da/73dab961-6125-4f69-bf7a-3c8613a90739/gwoe_arbeitsbuch_5_o_vollbilanz.pdf)

Vigeo Eiris (2018): Methodology & Quality Assurance. <http://www.vigeo-eiris.com/vigeo-eiris/methodology-quality-assurance/>

WEED (2015): Aktivität deutscher Großunternehmen in Steueroasen/Schattenfinanzplätzen und Investitionen darüber in Entwicklungs- und Schwellenländer sowie in deren Sonderwirtschaftszonen. [http://www2.weed-online.org/uploads/tabelle\\_aktivitaet\\_deutscher\\_grossunternehmen.pdf](http://www2.weed-online.org/uploads/tabelle_aktivitaet_deutscher_grossunternehmen.pdf)

Weichenrieder, A. J. (2009): Profit Shifting in the EU: Evidence from Germany, in: International Tax and Public Finance 16 (3), S. 281-297. <http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs10797-008-9068-x#/page-1>

WirtschaftsWoche (2013): Für Amazon hat die Schlacht erst begonnen, Rebecca Eisert; Matthias Hohensee (Autor\*innen), 20.2.2013. <http://www.wiwo.de/unternehmen/handel/bezos-vision-fuer-amazon-hat-die-schlacht-erst-begonnen/7805132.html>

Witt, K. (2017): Aggressive Steuergestaltung: legal, nicht legitim, in: Werner Nienhueser/Ute Schmiel (Hg.), Steuern und Gesellschaft. Jahrbuch Ökonomie und Gesellschaft, Marburg, S. 239-264.

Wortmann, M. (2010): Einzelhandel – eine äußerst begrenzte Europäisierung. 90. Jg., Heft 13, S. 65-70. <https://archiv.wirtschaftsdienst.eu/jahr/2010/13/einzelhandel-eine-aeusserst-begrenzte-europaeisierung/>

Zeit Online (2013): Amazon zahlt kaum Steuern in Deutschland, 13.7.2013. <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2013-07/amazon-steuern-deutschland>

Zeit Online (2015): Amazon zahlt jetzt in Deutschland Steuern, 24.5.2015. <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2015-05/amazon-deutschland-steuer>

ZEW (2014): Evidence on Book-tax Differences and Disclosure Quality Based on the Notes to the Financial Statements, ZEW Discussion Paper No. 14-047, M. T. Evers; K. Finke; S. Matenaer; I. Meier; B. Zinn (Autoren). <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp14047.pdf>

Zoromé, A. (2007): Concept of Offshore Financial Centers: In Search of an Operational Definition, IMF Working Paper WP/07/87, S. 7.

Zucman, G./Wier, L./Torslov, T. (2017): € 600 Billion and Counting: Why High-tax Countries Let Tax Havens Flourish. <http://gabriel-zucman.eu/files/TWZ2017.pdf>

## Hinweise zu den Autor\*innen

**Christoph Trautvetter** ist selbstständiger Unternehmens- und Politikberater und Unterstützer des „Netzwerks Steuergerechtigkeit“. Er ist Initiator der „Initiative Faire Steuerzahler“ und arbeitet schwerpunktmäßig an einer gerechten Besteuerung von Unternehmen. Er hat unter anderem als forensischer Sonderprüfer für die KPMG AG, im Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments und als Fellow bei „Teach First Deutschland“ gearbeitet. Trautvetter hat einen Master of Public Policy der Hertie School of Governance und einen Bachelor of Arts (Philosophy & Economics) der Universität Bayreuth.

**Silke Ötsch**, Priv.-Doz. Dr., ist zurzeit selbstständige Soziologin. Ötsch ist Mitglied im wissenschaftlichen Beirat von Attac und war u. a. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie der Universität Innsbruck, Gastprofessorin für Public Policy am National Institute of Development Administration in Bangkok/Thailand, in der Privatwirtschaft tätig und Stipendiatin der Landesstiftung Thüringen. Ihre Forschungsgebiete sind: Finanz- und Wirtschaftssoziologie mit den Schwerpunkten Steueroasen und Besteuerung, Finanzialisierung und Transformation. Mehr Informationen und Kontakt unter <http://silke-oetsch.net/>

**Markus Henn** ist seit 2010 Referent für Finanzmärkte bei der Organisation „WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.“ in Berlin. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerflucht. Henn hat zu diesen Themen umfangreich publiziert und ist mehrmals als Sachverständiger im Bundestag aufgetreten. Er ist Mitglied im Koordinierungskreis des Netzwerks Steuergerechtigkeit und in der Arbeitsgruppe „Finanzmärkte und Steuern“ von Attac Deutschland. Henn hat einen Magister der Politikwissenschaft der Universität München.



## **OBS-Arbeitspapiere** Infos und Download: [www.otto-brenner-stiftung.de](http://www.otto-brenner-stiftung.de)

- Nr. 27 Polarisiert und radikalisiert? Medienmisstrauen und die Folgen  
(Oliver Decker, Alexander Yendell, Johannes Kiess, Elmar Brähler)
- Nr. 26 Aufstocker im Bundestag II – Bilanz der Nebenverdienste der Abgeordneten in der 18. Wahlperiode  
(Sven Osterberg)
- Nr. 25 Unterhaltung aus Bayern, Klatsch aus Hessen? Eine Programmanalyse von BR und hr  
(Eva Spittka, Matthias Wagner und Anne Beier)
- Nr. 24 #MythosTwitter – Chancen und Grenzen eines sozialen Mediums  
(Mathias König und Wolfgang König)
- Nr. 23 Informationsfreiheit – Mehr Transparenz für mehr Demokratie  
(Arne Semsrott)
- Nr. 22 Journalist oder Animator – ein Beruf im Umbruch. Thesen, Analysen und Materialien zur Journalismusdebatte  
(Hans-Jürgen Art und Wolfgang Storz)
- Nr. 21 Ausverkauf des Journalismus? – Medienverlage und Lobbyorganisationen als Kooperationspartner  
(Marvin Oppong)
- Nr. 20 Die AfD vor den Landtagswahlen 2016 – Programme, Profile und Potenziale  
(Alexander Hensel, Lars Geiges, Robert Pausch und Julika Förster)
- Nr. 19 Bürgerbeteiligung im Fernsehen – Town Hall Meetings als neues TV-Format?  
(Nils Heisterhagen)
- Nr. 18 „Querfront“ – Karriere eines politisch-publizistischen Netzwerks  
(Wolfgang Storz)
- Nr. 17 Information oder Unterhaltung? – Eine Programmanalyse von WDR und MDR  
(Joachim Trebbe, Anne Beier und Matthias Wagner)
- Nr. 16 Politische Beteiligung: Lage und Trends (Rudolf Speth)
- Nr. 15 Der junge Osten: Aktiv und Selbstständig – Engagement Jugendlicher in Ostdeutschland  
(Jochen Roose)
- Nr. 14 Wettbewerbspopulismus – Die Alternative für Deutschland und die Rolle der Ökonomen  
(David Bebnowski und Lisa Julika Förster)
- Nr. 13 Aufstocker im Bundestag – Nebeneinkünfte und Nebentätigkeiten der Abgeordneten  
zu Beginn der 18. Wahlperiode (Herbert Hönigsberger)
- Nr. 12 Zwischen Boulevard und Ratgeber-TV. Eine vergleichende Programmanalyse von SWR und NDR  
(Joachim Trebbe)
- Nr. 11 Die sechste Fraktion. Nebenverdiener im Deutschen Bundestag (Herbert Hönigsberger)
- Nr. 10 Chancen der Photovoltaik-Industrie in Deutschland  
(Armin Räuber, Werner Warmuth, Johannes Farian)
- Nr. 9 Logistik- und Entwicklungsdienstleister in der deutschen Automobilindustrie –  
Neue Herausforderungen für die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen (Heinz-Rudolf Meißner)
- Nr. 8 Wirtschaftsförderung und Gute Arbeit – Neue Herausforderungen und Handlungsansätze  
(Martin Grundmann und Susanne Voss unter Mitarbeit von Frank Gerlach)
- Nr. 7 Wahlkampf im medialen Tunnel – Trends vor der Bundestagswahl 2013 (Thomas Leif und Gerd Mielke)
- Nr. 6 Wer sind die 99%? Eine empirische Analyse der Occupy-Proteste  
(Ulrich Brinkmann, Oliver Nachtwey und Fabienne Décieux)

## Die Otto Brenner Stiftung ...

... ist die gemeinnützige Wissenschaftsstiftung der IG Metall. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Als Forum für gesellschaftliche Diskurse und Einrichtung der Forschungsförderung ist sie dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Ausgleich zwischen Ost und West.

... initiiert den gesellschaftlichen Dialog durch Veranstaltungen, Workshops und Kooperationsveranstaltungen (z. B. im Herbst die OBS-Jahrestagungen), organisiert internationale Konferenzen (Mittel-Ost-Europa-Tagungen im Frühjahr), lobt jährlich den „Brenner-Preis für kritischen Journalismus“ aus, fördert wissenschaftliche Untersuchungen zu sozialen, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Themen, vergibt Kurzstudien und legt aktuelle Analysen vor.

... macht die Ergebnisse der Projekte öffentlich zugänglich.

... veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Forschungsförderung in der Reihe „OBS-Arbeitshefte“ oder als Arbeitspapiere (nur online). Die Arbeitshefte werden, wie auch alle anderen Publikationen der OBS, kostenlos abgegeben. Über die Homepage der Stiftung können sie auch elektronisch bestellt werden. Vergriffene Hefte halten wir als PDF zum Download bereit.

... freut sich über jede ideelle Unterstützung ihrer Arbeit. Aber wir sind auch sehr dankbar, wenn die Arbeit der OBS materiell gefördert wird.

... ist zuletzt durch Bescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main V (-Höchst) vom 9. April 2015 als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt worden. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Otto Brenner Stiftung sind Spenden steuerlich absetzbar bzw. begünstigt.

## Unterstützen Sie unsere Arbeit, z. B. durch eine zweckgebundene Spende

Spenden erfolgen nicht in den Vermögensstock der Stiftung, sie werden ausschließlich und zeitnah für die Durchführung der Projekte entsprechend dem Verwendungszweck genutzt.

### Bitte nutzen Sie folgende Spendenkonten:

Für Spenden mit zweckgebundenem Verwendungszweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Schwerpunkt:

- Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens

Bank:	HELABA Frankfurt/Main
IBAN:	DE11 5005 0000 0090 5460 03
BIC:	HELA DE FF

Für Spenden mit zweckgebundenem Verwendungszweck zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu den Schwerpunkten:

- Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland (einschließlich des Umweltschutzes)
- Entwicklung demokratischer Arbeitsbeziehungen in Mittel- und Osteuropa
- Verfolgung des Zieles der sozialen Gerechtigkeit

Bank:	HELABA Frankfurt/Main
IBAN:	DE86 5005 0000 0090 5460 11
BIC:	HELA DE FF

Geben Sie bitte Ihre vollständige Adresse auf dem Überweisungsträger an, damit wir Ihnen nach Eingang der Spende eine Spendenbescheinigung zusenden können. Oder bitten Sie in einem kurzen Schreiben an die Stiftung unter Angabe der Zahlungsmodalitäten um eine Spendenbescheinigung. Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Otto Brenner Stiftung danken für die finanzielle Unterstützung und versichern, dass die Spenden ausschließlich für den gewünschten Verwendungszweck genutzt werden.

## Aktuelle Ergebnisse der Forschungsförderung in der Reihe „OBS-Arbeitshefte“

- **OBS-Arbeitsheft 93\***  
Michael Haller  
**Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien**  
Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information
- **OBS-Arbeitsheft 92\***  
Bernd Gäbler  
**AfD und Medien**  
Analyse und Handreichungen
- **OBS-Arbeitsheft 91\***  
Alexander Hensel, Florian Finkbeiner u. a.  
**Die AfD vor der Bundestagswahl 2017**  
Vom Protest zur parlamentarischen Opposition
- **OBS-Arbeitsheft 90\***  
Hans-Jürgen Arlt, Martin Kempe, Sven Osterberg  
**Die Zukunft der Arbeit als öffentliches Thema**  
Presseberichterstattung zwischen Mainstream und blinden Flecken
- **OBS-Arbeitsheft 89**  
Christina Köhler, Pablo Jost  
**Tarifkonflikte in den Medien**  
Was prägt die Berichterstattung über Arbeitskämpfe?
- **OBS-Arbeitsheft 88\***  
Bernd Gäbler  
**Quatsch oder Aufklärung?**  
Witz und Politik in heute show und Co.
- **OBS-Arbeitsheft 87\***  
Kim Otto, Andreas Köhler, Kristin Baars  
**„Die Griechen provozieren!“**  
Die öffentlich-rechtliche Berichterstattung über die griechische Staatsschuldenkrise
- **OBS-Arbeitsheft 86\***  
Lutz Frühbrodt  
**Content Marketing**  
Wie „Unternehmensjournalisten“ die öffentliche Meinung beeinflussen
- **OBS-Arbeitsheft 85\***  
Sabine Ferenschild, Julia Schniewind  
**Folgen des Freihandels**  
Das Ende des Welttextilabkommens und die Auswirkungen auf die Beschäftigten
- **OBS-Arbeitsheft 84\***  
Fritz Wolf  
**„Wir sind das Publikum!“**  
Autoritätsverlust der Medien und Zwang zum Dialog
- **OBS-Arbeitsheft 83\***  
Thomas Goes, Stefan Schmalz, Marcel Thiel, Klaus Dörre  
**Gewerkschaften im Aufwind?**  
Stärkung gewerkschaftlicher Organisationsmacht in Ostdeutschland

\* Printfassung leider vergriffen; Download weiterhin möglich.

# Die Ausschreibung für kritischen Journalismus!

# Otto Brenner Preis 2018

„Nicht Ruhe und Unterwürfigkeit gegenüber der Obrigkeit ist die erste Bürgerpflicht, sondern Kritik und ständige demokratische Wachsamkeit.“  
(Otto Brenner 1968)

Die Otto Brenner Stiftung zeichnet mit dem Otto Brenner Preis Beiträge aus, die vorbildlich und beispielhaft für einen kritischen Journalismus sind und die für demokratische und gesellschaftspolitische Verantwortung im Sinne von Otto Brenner stehen. Vorausgesetzt werden gründliche Recherche und eingehende Analyse.

Der Otto Brenner Preis ist mit einem Preisgeld von 47.000 Euro dotiert, das sich auf folgende Kategorien aufteilt:

## Otto Brenner Preis allgemein

<b>1. Preis</b>	<b>10.000 Euro</b>
<b>2. Preis</b>	<b>5.000 Euro</b>
<b>3. Preis</b>	<b>3.000 Euro</b>

Zusätzlich vergibt die Otto Brenner Stiftung:

für Nachwuchsjournalistinnen und -journalisten bis 30 Jahre  
den „**Newcomerpreis**“ **2.000 Euro**

für multi- und crossmediale Projekte und innovative Leistungen  
den „**Medienprojektpreis**“ **2.000 Euro**

als Preis der Jury für die beste Analyse (Leitartikel, Kommentar, Essay)  
oder für die Würdigung eines Lebenswerkes

den **Otto Brenner Preis „Spezial“** **10.000 Euro**

und bis zu drei **Recherche-Stipendien** von je **5.000 Euro**

**Bewerbungszeitraum: 1. April bis 30. Juni**

Bewerbung und Informationen: [www.otto-brenner-preis.de](http://www.otto-brenner-preis.de)

Otto Brenner Stiftung | [info@otto-brenner-preis.de](mailto:info@otto-brenner-preis.de)



## **OBS-Arbeitspapier 28**

### **Unternehmensteuern in Deutschland**

Rechtliche Grenzen und zivilgesellschaftliche Alternativen